

# fach**b**uchjournal

► Rezension. ■ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

## RECHT

- Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Religionsverfassungs- und Kirchenrecht
- Ein Rechtsgebiet emanzipiert sich!
- Nonprofit-Recht
- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familien- und Sozialrecht
- Literatur zur sozialen Arbeit
- Verwaltungsrecht

## MENSCHENRECHTE

Wolfgang Kaleck: Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte

## SPORT

„Fußball ist Theater, schönes Theater“

## BUCHWISSENSCHAFTEN

Reclams Sachlexikon des Buches

## MEDIZIN | GESUNDHEIT

Hans-Günter Weeß: Die schlaflose Gesellschaft – Wege zu erholsamem Schlaf und mehr Leistungsvermögen

## KULTUR- UND ZEITGESCHICHTE

- Gesichter des Bösen. Verbrechen und Verbrecher des 20. Jahrhunderts
- Mord, Krieg, Terror. Sind wir zur Gewalt verurteilt?

## ASTRONOMIE

18 Neuerscheinungen

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Schalom, Grüß Gott, Namasté ... Neuerscheinungen zum Thema Religion

## FRAGEBOGEN

Manuel Herder, Herder Verlag, Freiburg, München, Berlin

Carl Heymanns Verlag

## Brandaktuell zu den Reformen im Strafrecht



NEU

Neu in der renommierten Reihe der Heymanns Kommentare

Online Ausgabe  
auf [jurion.de](http://jurion.de) erhältlich

### Neu:

- die Neuregelungen zur Abgeordnetenbestechung
- die Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Sexualstrafrecht durch das 49. StrÄndG
- die Gesetzesinitiativen zur Neuregelung der Tötungsdelikte
- u.a.m.

### Die Herausgeber:

Prof. Dr. Helmut Satzger, LMU München; Wilhelm Schluckebier, Richter am BVerfG, Karlsruhe.

### Aus den Besprechungen der Voraufgabe:

»Ein Meisterwerk, dem weite Verbreitung zu wünschen ist!«  
Jürgen Niebeling, [justament.de](http://justament.de)

Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.)

### Kommentar zum Strafrecht StGB

3. Auflage 2017, ca. 2.650 Seiten, gebunden, ca. € 139,-  
ISBN 978-3-452-28685-7  
(Heymanns Kommentare)  
In Vorbereitung für Oktober 2016

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

# Stotax First



Das Premium-Fachportal zum Steuerrecht, Bilanzrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie den angrenzenden Rechtsgebieten!



## Die Inhalte im Überblick

- **16 eKommentare** – Permanent kommentiert: (geplante) Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsverlautbarungen und Literatur
- **10 Kommentare aus der Grünen Reihe** – Etabliert und anerkannt in Praxis, Rechtsprechung und Verwaltung
- Mit den **acht Fachzeitschriften** immer aktuell informiert
- **18 Praxisratgeber** – Umfassende und verständliche Darstellung praxisrelevanter Themen
- **10 Handbücher** – Rechtssicher informiert auch zu Spezialthemen der steuerlichen Beratung!
- **7 Handausgaben** – die wichtigsten steuerlichen Rechtsgebiete. Mehr als amtlich!
- Fortbildung für Sie und Ihre Mitarbeiter – die Seminarunterlagen von kösdi
- In der Praxis sofort anwendbar – über 7.000 Arbeitshilfen, z. B. Berechnungsprogramme, Checklisten, Musterverträge, Formulare

### Mehr Informationen?

Persönliche Beratung und kostenlose Testzugänge unter:  
[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de) | [info@stollfuss.de](mailto:info@stollfuss.de) | 0800 5225575 (gebührenfrei)



## Geklaute Lebenszeit

„Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge“, so betitelt unser Rezensent provokant seine aktuelle Einführung in die komplexe Materie des Ausländerrechts. Das befindet sich „angesichts der hektischen Betriebsamkeit des Gesetzgebers“ derzeit in einem ständigen Wandel und so sind die hier besprochenen Erläuterungswerke, die kürzlich in neuer Auflage erschienen sind, zwar nicht auf dem allerneuesten Stand aber trotzdem empfehlenswert. In unserer Herbstausgabe wird der Rezensent das geänderte Asylrecht ganz in den Mittelpunkt eines weiteren Beitrags stellen.

Viele weitere Rechtsgebiete zeigen sich derzeit ebenfalls als außerordentlich dynamisch und so befassen wir uns schwerpunktmäßig in dieser Ausgabe mit viel juristischem Fachwissen – das allerdings auch Laien interessieren wird. Das Religions- und Kirchenrecht ist so ein dynamisches Fach, denn „in der multireligiösen Gesellschaft ist die Positionsbestimmung der staatlichen Rechtsordnung und der staatlich garantierten Friedensordnung zu Religionsgemeinschaften immer neu auszutarieren. Zudem sind es nicht zuletzt die religionssoziologischen Umstände, die auch im Binnenrecht der Religionsgemeinschaften einen erheblichen Anpassungsdruck erzeugen.“ Jung und dynamisch emanzipiert sich auch das europäische Steuerrecht, dem jetzt ein eigenes Handbuch gewidmet ist. Im Bank- und Kapitalmarktrecht und im Arbeitsrecht gibt es ebenfalls viele bedeutende Neuerscheinungen, die wir deshalb vorstellen.

Natürlich gibt es auch andere Themen. Besonders empfehlen möchte ich das Buch „Mit Recht gegen die Macht“ von Wolfgang Kaleck, in dem er seinen weltweiten Kampf für die Menschenrechte beschreibt. Der engagierte Rechtsanwalt, der u.a. den „Whistleblower“ Edward Snowden anwaltlich vertritt, gründete 2007 zusammen mit einer kleinen Gruppe von Menschenrechtsanwälten das gemeinnützige und unabhängige European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Dessen Ziel ist es, die Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie anderen Menschenrechtsdeklarationen und nationalen Verfassungen garantiert werden, mit juristischen Mitteln zu schützen und durchzusetzen. Eine notwendige Aufgabe. Deshalb – und weil es gut geschrieben ist – ein sehr lesenswertes Buch.

Wie jedes Jahr in unserer Sommerausgabe finden Sie erneut viele Besprechungen toller astronomischer Neuerscheinungen, die zu aufregenden nächtlichen Ausflügen anspornen werden. Und der Verleger Manuel Herder träumt in einer Antwort auf unseren Fragebogen auf der letzten Seite eine so herrliche Utopie, dass ich Ihnen die nicht vorenthalten will: „Ich würde mir wünschen, dass es mal ein fernsehfreies Wochenende gäbe. Erinnern Sie sich noch an die autofreien Wochenenden in den 70er Jahren? Auf Autobahnen fuhren Kinder Rollschuhe und Fahrrad. An fernsehfreien Wochenenden wären Buchhandlungen voll und Menschen wären nicht verführt, sich das wertvollste was sie haben – ihre Lebenszeit – im eigenen Wohnzimmer vom Fernseher klauen zu lassen.“

Lassen Sie sich keine Lebenszeit klauen, egal von wem! In diesem Sinn wünsche ich einen erlebnisreichen Sommer.

Angelika Beyreuther

# Abgasskandal und Gewährleistungsrecht beim Autokauf

Dutzende von Schlüsselnummern, Fußnoten, Sternchen und verwirrende Abkürzungen in den Verkaufsprospekten waren in der Vergangenheit für alle Beteiligten, die Händler eingeschlossen, eine Quelle ständigen Ärgers und Streits. Mit den **Manipulationsvorwürfen** gegen **den VW-Konzern** und andere Hersteller wie z.B. Opel und Fiat Chrysler hat die juristische Diskussion eine **neue Dimension** erreicht, auch gewährleistungsrechtlich. Die juristische Aufarbeitung wird vermutlich noch Jahre dauern.

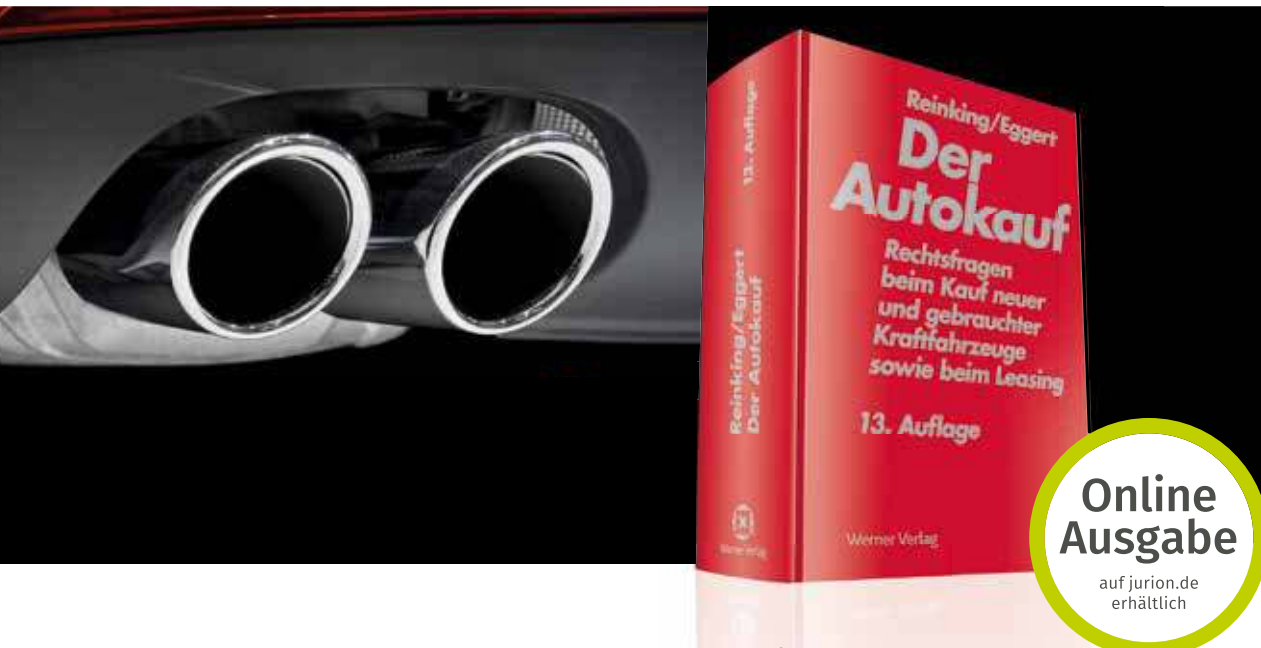
Mit Blick auf die Mängelhaftung des Verkäufers **neuer** Dieselfahrzeuge mit einem Motor aus der Baureihe EA 189 richtet sich **das Hauptinteresse** auf folgende Fragen:

- › Behebbarkeit des Mangels ohne nachteilige Auswirkungen,
- › Angemessenheit der Nachbesserungsfrist,
- › Nacherfüllungsvorrang oder
- › Direktzugriff auf die sekundären Mängelrechte wegen Unzumutbarkeit oder gar arglistiger Täuschung,
- › Rücktrittserheblichkeit (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB),
- › mangelbedingte Wertminderung und verbleibende Wertminderung trotz Nachrüstung und
- › Fragen der Verjährung und des Verjährungsverzichts .

In der Frage, ob überhaupt ein Gewährleistungsfall vorliegt, herrscht im Ergebnis kein Streit. Ob der Mangel im Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung oder in einer Negativabweichung von der üblichen/zu erwartenden Beschaffenheit besteht, kann im Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Darin, dass die betroffenen Fahrzeuge sach- und nicht rechtmangelhaft sind, ist man sich weitgehend einig. Kontrovers diskutiert wird, **worin genau der Sachmangel liegt**. Die Prüfansätze und Bewertungen sind unterschiedlich. Überwiegend steht man auf dem Standpunkt, dass der Sachmangel im Regelfall nicht im **Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung** besteht und dass weder die vertraglich vorausgesetzte noch die gewöhnliche Verwendung in Frage gestellt ist.

**Behebbarkeit oder nur Teilbehebbarkeit des Mangels?** Von vollständiger Behebbarkeit im Wege der Nachbesserung (Rückruf) soll bei den **1,2-Liter- und den 2,0-Liter-Motoren der Baureihe EA 189** auszugehen sein. Denn hier soll das Aufspielen einer neuen Software (Flashen) genügen.



*Reinking / Eggert*

### **Der Autokauf**

13. Auflage 2017,  
ca. 1.500 Seiten, gebunden,  
ca. € 179,-

ISBN 978-3-8041-4649-5

Erscheint vorraussichtlich Oktober 2016

In der Frage der Behebbarkeit und damit auch mit Blick auf den **Nacherfüllungsvorrang** und die **Rücktrittserheblichkeit** kann bei Fahrzeugen mit **1,6 Liter-Motor** der Baureihe EA 189 **eine andere Sichtweise** geboten sein. Ursprünglich war geplant, die rund 450 000 Fahrzeuge ab dem 3. Quartal 2016 in die Werkstätten zurückzurufen und die Aktion Ende 2016 abzuschließen. Schon **in zeitlicher Hinsicht** ist dieses Vorhaben gewährleistungsrechtlich – hier: Nacherfüllungsvorrang – höchst problematisch. Die Käufern zugemutete Wartefrist von bis zu sechs Monaten wird bei Fahrzeugen mit 1,6-Liter-Motoren bereits nach dem ursprünglichen Rückrufplan bei Fristsetzungen Ende 2015/Anfang 2016 deutlich überschritten.

**Rücktrittserheblichkeit:** Bei Annahme vollständiger – auch wertminderungsfreier – Behebbarkeit beurteilt sich die Frage, ob der Mangel, der nicht im Bruch einer Beschaffenheitsvereinbarung liegt (dann Indizwirkung), rücktrittserheblich oder nur geringfügig ist (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB) nach der **Höhe der Mängelbeseitigungskosten**. Da sie deutlich unter der Fünf-Prozent-Grenze liegen, haben die Gerichte Erheblichkeit zu Recht verneint und Rückabwicklungsklagen konsequent abgewiesen. Ein etwaiges vorsätzliches Verhalten (arglistige Täuschung) auf Seiten des Herstellers muss sich ein Händler als Verkäufer nicht zurechnen lassen, auch nicht in seiner Eigenschaft als Vertragshändler.

Eine minutiöse Aufarbeitung aller Facetten dieser juristischen Problemfelder bietet die Neuauflage des Klassikers des Autokaufrechts: *Reinking / Eggert Der Autokauf*.

Dr. Christoph Eggert, Vorsitzender Richter am OLG a.D.

Fritz Schade,  
Harald Jokusch:  
Betörend, berauschend,  
tödlich – Giftpflanzen  
in unserer Umgebung.  
Berlin Heidelberg:  
Springer Spektrum 2016.  
IX, 207 S., 57 Abb. in  
Farbe, Hardcover, ISBN  
978-3-662-47189-0.  
€ 29,99



© Fritz Schade

Wunderschön sind die blauen Blüten der Prunkwinde! Aber Vorsicht! Die Pflanze gehört zu den sehr giftigen Pflanzen unserer Umgebung. Auch bei dem duftenden Maiglöckchen, der Herbstzeitlosen, dem Märzenbecher und den Anemonen, dem Tränenenden Herz und dem Rittersporn sind bestimmte Pflanzenteile giftig bis sehr giftig! Ebenfalls sehr giftig ist die schöne rotfrüchtige Zaunrube, die auf dem Hintergrund des Buchtitels zu sehen ist. Der hohe, dunkelblaue Eisenhut enthält ein tödliches Gift, das sogar die Haut durchdringen kann.

Na, wenn einem da nicht die Lust aufs Gärtnern vergeht! Natürlich ist das nicht die Absicht des Buches, aber manches Eltern- oder Großeltempaar wird nach der Lektüre zum kritischen Gang durch den Garten

aufbrechen. Das Buch ist zwar kein wissenschaftlicher Giftpflanzenratgeber, aber es vermittelt für den Alltagsgebrauch sehr viel nützliches Wissen.

Der Künstler Fritz Schade hat eine Auswahl von 50 gärtnerisch relevanten Giftpflanzen nach der Natur mit Farbstiften fein porträtiert. Diese Zeichnungen sind wunderschön. Und der Biologe Jokusch hat Fachwissen und Anekdotisches aus Gegenwart und Geschichte zu den Pflanzen zusammengestellt. Das liest sich leicht – und auch mit Humor hat der Autor nicht gespart.

Leider hat der Verlag auf eine ästhetisch ansprechende Buchgestaltung keinen Wert gelegt. Da gibt es also bei einer Neuauflage Spielraum nach oben. (ab)

## RECHT 6

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.  
Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Dr. Bernd Müller-Christmann  
Bank- und Kapitalmarktrecht

Prof. Dr. Michael Droege  
Religionsverfassungs- und Kirchenrecht

Prof. Dr. Michael Droege  
Ein Rechtsgebiet emanzipiert sich!

Prof. Dr. Michael Droege  
Nonprofit-Recht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder  
Arbeitsrecht  
I Das Recht der Schwerbehinderten im Arbeitsleben  
II Arbeitsrecht allgemein

Dr. Bernd Müller-Christmann  
Erbrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz  
Familien- und Sozialrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz  
Literatur zur sozialen Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz  
Verwaltungsrecht

## MENSCHENRECHTE 44

Dr. Irmtrud Wojak  
Wolfgang Kaleck: Mit Recht gegen die Macht.  
Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte

## SPORT 46

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann  
„Fußball ist Theater, schönes Theater“

## BUCHWISSENSCHAFTEN 49

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier  
Ursula Rautenberg (Hg.): Reclams Sachlexikon des Buches

## MEDIZIN | GESUNDHEIT 50

Dr. Hans-Günter Weeß  
Die schlaflose Gesellschaft – Wege zu erholsamem Schlaf  
und mehr Leistungsvermögen

## KULTUR- UND ZEITGESCHICHTE 52

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

- Till Zimmermann, Nikolas Dörr: Gesichter des Bösen.  
Verbrechen und Verbrecher des 20. Jahrhunderts
- Franz M. Wuketits: Mord, Krieg, Terror. Sind wir zur  
Gewalt verurteilt?

## ASTRONOMIE 57

Dr. Peter Sattelberger  
18 Neuerscheinungen

## KINDER- UND JUGENDBUCH 62

Schalom, Grüß Gott, Namasté ...  
Neuerscheinungen zum Thema Religion

## LETZTE SEITE 64

Manuel Herder, Herder Verlag, Freiburg, München, Berlin

## IMPRESSUM 22

*Beilagenhinweis*  
*Diese Ausgabe enthält eine Beilage der*  
*Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden.*  
*Wir bitten um freundliche Beachtung.*

# Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## Teil 1

Man kann keine Zeitung aufschlagen, ohne auf diese Wörter zu stoßen: Ausländer, EU-Ausländer, Flüchtlinge, Asylanten, Asylbewerber, Asylsuchende, Asylbegehrende, Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Berechtigte, Einwanderung, Zuwanderung, Migration, Immigration, Integration – wer soll sich da noch auskennen! Wer verstehen will, was sich dahinter verbirgt, muss sich mit dem Ausländerrecht befassen.

## I. Kleine Einführung in das Ausländerrecht

Dieses ist eine komplexe Materie, die darüber hinaus in einem ständigen Wandel begriffen ist, angetrieben vor allem durch den Strom an Flüchtlingen, die seit einem Jahr nach Deutschland gekommen sind. Im Folgenden wird versucht, einen ersten Überblick über dieses Rechtsgebiet zu vermitteln.

### 1. Zum Begriff des Ausländers und des Ausländerrechts

Was ist „Ausländerrecht“? Üblicherweise wird ein Rechtsgebiet nach dem es prägenden Gesetz benannt: das Bürgerliche Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das Strafrecht nach dem Strafgesetzbuch (StGB), das Handelsrecht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), das Gewerbeamt nach der Gewerbeordnung (GewO), um nur ein paar Beispiele zu nennen. Das Ausländerrecht leitet entsprechend seinen Namen von dem **Ausländergesetz** ab. Ein Gesetz dieses Namens gibt es jedoch seit dem 1.1.2005 nicht mehr; es wurde ersetzt durch das **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG), das heute den Kern des Ausländerrechts ausmacht.

Das Ausländerrecht erschöpft sich aber keineswegs in dem Aufenthaltsgesetz. Vielmehr gehören zum Ausländerrecht

**alle Vorschriften, die die Rechtsstellung der Ausländer in Deutschland regeln.** Was ein **Ausländer** ist, definiert § 2 Abs. 1 AufenthG: „jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist“. Dieser Vorschrift zufolge ist

„**Deutscher** im Sinne dieses Grundgesetzes ... wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Die Personen, die unter die zweite Alternative fallen, werden als „**Statusdeutsche**“ bezeichnet. Sie sind Deutsche, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Auf welche Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, regelt § 3 des **Staatsangehörigkeitsgesetzes** (StAG), das aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 hervorgegangen ist und damit zu den ältesten deutschen Gesetzen zählt, aber im Verlaufe der letzten Jahrzehnte stark verändert worden ist. Gemäß § 1 StAG ist Deutscher im Sinne dieses Gesetzes, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; von den „Statusdeutschen“ ist hier nicht mehr die Rede. Ihnen wurde durch § 40a StAG kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen, sodass die zweite Alternative des Art. 116 Abs. 1 GG seine Bedeutung eingebüßt hat.

Eine Sonderstellung innerhalb der Gruppe der Ausländer nehmen die sog. **EU-Ausländer** ein. Das sind Ausländer (also Nichtdeutsche), die die Staatsangehörigkeit eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen. Das **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)** vom 30.7.2004 privilegiert die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer EU-Mit-



Ausländische Bevölkerung am 31.12.2015 nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten						
Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Anteil an Ausländern insgesamt	Männer	Anteil an Ausländern insgesamt	Frauen	Anteil an Ausländerinnen insgesamt
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Insgesamt	9 107 893	100,0	4 873 294	100,0	4 234 599	100,0
Europa	6 831 428	75,0	3 583 733	73,5	3 247 695	76,7
EU-28	4 013 179	44,1	2 188 257	44,9	1 824 922	43,1
Polen	740 962	8,1	398 880	8,2	342 082	8,1
Italien	596 127	6,5	349 991	7,2	246 136	5,8
Rumänien	452 718	5,0	256 137	5,3	196 581	4,6
Griechenland	339 931	3,7	185 321	3,8	154 610	3,7
Kroatien	297 895	3,3	155 543	3,2	142 352	3,4
Bulgarien	226 926	2,5	123 779	2,5	103 147	2,4
EU-Kandidatenländer	1 987 701	21,8	1 026 132	21,1	961 569	22,7
Türkei	1 506 113	16,5	776 510	15,9	729 603	17,2
EWR -Staaten/Schweiz	48 070	0,5	21 486	0,4	26 584	0,6
Sonstiges Europa	782 478	8,6	347 858	7,1	434 620	10,3
Russische Föderation	230 994	2,5	86 362	1,8	144 632	3,4
Kosovo	208 613	2,3	110 194	2,3	98 419	2,3
Bosnien und Herzegowina	167 975	1,8	87 311	1,8	80 664	1,9
Afrika	429 048	4,7	266 056	5,5	162 992	3,8
Amerika	251 829	2,8	118 831	2,4	132 998	3,1
Asien	1 499 178	16,5	845 570	17,4	653 608	15,4
Australien und Ozeanien	15 812	0,2	8 700	0,2	7 112	0,2
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe, kontinent-übergreifend	80 598	0,9	50 404	1,0	30 194	0,7

gliedstaaten und ihrer Familienangehörigen im Vergleich mit anderen Ausländern.

ZEIT ONLINE berichtete am 2.6.2016 unter Berufung auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), im Jahre 2015 seien 685.485 EU-Bürger nach Deutschland zugewandert und 303.036 abgewandert, woraus sich eine Nettozuwanderung von 382.449 ergibt.

Die meisten Zuwanderer kamen demnach mit 174.779 Menschen aus Rumänien, gefolgt von Polen (147.910), Bulgarien (71.709) und Kroatien (50.646). Damit stammen fast vier Fünftel (533.000) der im vergangenen Jahr zugezogenen EU-Ausländer aus den osteuropäischen Staaten. Neben Rumänien, Bulgarien und Kroatien sind das Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Wie sich die ausländische Bevölkerung Ende vorigen Jahres zusammensetzte, ergibt sich aus der obigen Tabelle des Statistischen Bundesamtes, die auf Angaben des Ausländerzentralregisters beruht (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/Geschlecht.html>).

## 2. Völkerrechtliche Quellen des Ausländerrechts

Das heute in Deutschland geltende Ausländerrecht setzt sich aus völkerrechtlichen, europarechtlichen und deutschen Normierungen unterschiedlichen Ranges zusammen. Aus dem

Bereich des **Völkerrechts** zu nennen ist vor allem die **Genfer Flüchtlingskonvention**. Dieses „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.7.1951 ist in Kraft getreten am 22.4.1954; es wurde ergänzt durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 31.1.1967 (in Kraft getreten am 4.10.1967). Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen haben den Rang (einfacher) Bundesgesetze und verpflichten die Bundesrepublik, die in ihnen festgesetzten Standards bei der Behandlung von Flüchtlingen einzuhalten. Besondere Bedeutung haben zwei Bestimmungen. Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 definiert den Begriff „**Flüchtlinge**“ als eine Person, die (verkürzt zitiert) „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“. Von ebenso großer Bedeutung ist das sog. **Refoulement-Verbot** des Art. 33 der Konvention. Seine Nr. 1 verbietet es den Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, „einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Auf diese Vergünstigung kann sich jedoch ein Flüchtling nicht

berufen, „der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde (Art. 33 Nr. 2).

Aus dem völkerrechtlichen Bereich wirkt auf das Ausländerrecht in Deutschland u.a. das am 21.6.1999 von der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** einerseits sowie der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits abgeschlossene **Abkommen über die Freizügigkeit** ein. In ihm räumen sich Vertragsparteien den Staatsangehörigen der anderen Seite das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ein.

Eine bevorzugte Behandlung genießen auch türkische Arbeitnehmer. Die Grundlage dafür bildet das am 12.9.1963 zwischen der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus der die EU hervorgegangen ist, und der **Türkei** abgeschlossene **Assoziationsabkommen**. Dessen Art. 6 setzte einen Assoziationsrat ein, der Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele der Assoziation fassen kann (Art. 22). Von Bedeutung ist hier vor allem der **Beschluss Nr. 1/80** vom 19.9.1980 (**ARB 1/80**), der die Beschäftigung und Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU regelt.

### 3. Europarechtliche Quellen des Ausländerrechts

Noch größere Bedeutung für das Ausländerrecht in Deutschland hat das **EU-Recht**. Der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV) gewährleistet allen Unionsbürgern in allen Mitgliedstaaten Freizügigkeit (Art. 21), Freizügigkeit als Arbeitnehmer (Art. 45), Niederlassungsfreiheit (Art. 49) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 56).

Diese Bestimmungen waren einer der Hauptgründe für viele Briten, im Juni dieses Jahres für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (**Brexit**) zu votieren. Laut Londoner Guardian vom 5.7.2016 leben derzeit rd. 3 Millionen nichtbritische EU-Bürger in Großbritannien. Ob sie nach dem Austritt bleiben dürfen, ist unter den führenden Politikern der Konservativen, die die Regierung stellen, umstritten. Am 4. Juli erklärte der Stellvertreter des Innenministers, die Regierung könne lediglich zusichern, dass die EU-Bürger vorläufig in Britannien bleiben dürften; ihr Status in den kommenden Jahren sei Angelegenheit des neuen Premierministers.

„The junior Home Office minister James Brokenshire said the government could only reassure EU nationals they could remain in Britain for now, and that their status in coming years was a matter for a new prime minister. Brokenshire, answering an urgent question from the Labour MP Gisela Stuart – herself a prominent Brexit supporter – said it would be „unwise“ for the government to guarantee anything without reciprocal assurances about the status of the 1.2 million UK nationals living elsewhere in the EU.“ (The Guardian vom 5.7.2016)

Ausländerrechtliche Bestimmungen enthält auch die **EU-Grundrechte-Charta** (GRC). Ihr Art. 18 garantiert allen Menschen (also nicht nur EU-Bürgern) das Recht auf Asyl nach

Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Art. 19 Abs. 1 GRC verbietet Kollektivausweisungen, und Art. 19 Abs. 2 GRC untersagt es, eine Person „in einen Staat abzuschicken oder auszuweisen, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht“. Art. 45 Abs. 1 GRC schließlich spricht allen Unionsbürgern (also allen Deutschen und EU-Ausländern) das Recht zu, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Staatsangehörigen von Drittländern (also Personen, die keinem der Mitgliedstaaten angehören) kann nach Maßgabe der Gründungsverträge Freizügigkeit und Aufenthaltswahlrecht gewährt werden, wenn sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten (§ 45 Abs. 2 GRC).

Noch bedeutsamer als das primäre ist das **sekundäre EU-Recht** vor allem in Gestalt von Richtlinien, die den nationalen Gesetzgebern oft enge Fesseln anlegen, darunter

- die Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (**Familienzusammenführungsrichtlinie**);
- die Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (**Rückführungsrichtlinie**);
- die Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (**Qualifikationsrichtlinie**);
- die Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (**Asylverfahrensrichtlinie**);
- die Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (**Aufnahmerichtlinie**) und
- die Richtlinie 2016/801/EU vom 11.5.2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu **Forschungs- oder Studienzwecken**, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

Die zuletzt genannte Richtlinie ist zwar die jüngste, aber sicherlich nicht die letzte Richtlinie zum Ausländerrecht. Verordnungen der EU spielen im Ausländerrecht eine geringere Rolle. Häufig erwähnt in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre wurde die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, die umgangssprachlich als **Dublin-III-Verordnung** bezeichnet wird. Sie regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zwischenzeitlich wurde sie in der Öffentlichkeit für tot erklärt, hat sich aber wieder berappelt, wie es scheint.

#### 4. Das Aufenthaltsrecht (Ausländerrecht im engeren Sinne)

Im Zentrum des deutschen Ausländerrechts steht, wie bereits erwähnt, das **Aufenthaltsgesetz**. Es regelt das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen (also Ausländern, die nicht Angehörige eines EU-Mitgliedstaates sind) auf dem Gebiet der Bundesrepublik. Im Folgenden kann der Inhalt nur ganz knapp skizziert werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen **Aufenthaltstitel**, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Assoziierungsabkommens mit der Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

- Visum (Schengen-, Flughafen-, nationales oder Ausnahme-Visum),
- Aufenthaltserlaubnis,
- Blaue Karte EU,
- Niederlassungserlaubnis oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU.

Ein Aufenthaltstitel darf in der Regel nur dann erteilt werden, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
- die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist ein *befristeter* Aufenthaltstitel. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck (beispielsweise zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums, zum Zwecke der Forschung, zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, aus familiären oder aus sonstigen Gründen) erteilt (§ 7). Die **Niederlassungserlaubnis** ist hingegen ein *unbefristeter* Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung jeder Art von Erwerbstätigkeit (§ 9).

Grundsätzlich entscheidet die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem **Ermessen** darüber, ob ein Aufenthalts- oder Niederlassungstitel erteilt werden soll, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht allerdings ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung, der notfalls verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden kann. Für die Aufenthaltserlaubnis ergibt sich das aus einer Reihe von Vorschriften für bestimmte Ausländergruppen (z.B. Hochqualifizierte, Asylberechtigte und international Schutzberechtigte), für die Niederlassungserlaubnis enthält § 9 Abs. 2 AufenthG einen umfangreichen Katalog von Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch.

Die Ausländerbehörde darf einen Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilen, soweit

durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Durch dieses Zustimmungserfordernis sollen negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt verhindert werden. Aufgrund der Ermächtigung des § 42 AufenthG hat das Bundesarbeits- und Sozialministerium die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländern (**Beschäftigungsverordnung**) vom 6.6.2013 erlassen, die die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer steuern soll und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung).

Unter bestimmten Voraussetzungen **erlischt** der Aufenthaltstitel (§ 51 AufenthG), z.B. wenn die Behörde ihn wegen Rechtswidrigkeit zurücknimmt oder ihn widerruft, wozu die Behörde nach Maßgabe des § 52 AufenthG befugt ist.

Das Aufenthaltsgesetz regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer **ausgewiesen** werden darf (§ 53 ff.) Wenn der Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht (mehr) besitzt, ist er zur Ausreise verpflichtet (§ 50 AufenthG). Kommt er dieser Verpflichtung nicht freiwillig nach, kann er **zurückgeschoben** oder **abgeschoben** werden (§§ 57 ff. AufenthG).

Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von **Straf- und Bußgeldvorschriften** (§§ 95 ff.), z.B. für das Einschleusen von Ausländern in das Bundesgebiet. Die §§ 92 ff. AufenthG haben das Amt eines **Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration** geschaffen.

Der vielbeschriebenen **Integration der Ausländer** sind die §§ 43 bis 45a AufenthG sowie die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (**Integrationskursverordnung**) vom 13.12.2004 gewidmet. § 43 Abs. 1 verheißt, dass die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben „gefördert und gefordert“ wird – Hartz lässt grüßen. Zu diesem Zwecke werden Integrationskurse (Sprach-, Orientierungs- und Intensivkurse) angeboten; die Teilnahme ist teils freiwillig, teils Pflicht. Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder ergänzt werden (§ 45). Zu dessen Förderung und Koordinierung hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein 200seitiges „**Bundesweites Integrationsprogramm**“ entwickelt und ins Netz gestellt ([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2010/integrationsprogramm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2010/integrationsprogramm.pdf?__blob=publicationFile)).

Zur Konkretisierung des Aufenthaltsgesetzes haben Bundesregierung und Bundesinnenministerium eine Rechtsverordnung (**Aufenthaltsverordnung** – AufenthV – vom 25.11.2004) und Verwaltungsvorschriften (**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 26.10.2009) erlassen, deren bloße Lektüre Tage in Anspruch nimmt.

#### 5. Das Asylrecht

Das Aufenthaltsgesetz ist – wie bereits gesagt – zwar die wichtigste, aber keineswegs die einzige gesetzliche Regelung des Ausländerrechts. Einen weiteren wichtigen Baustein stellt das **Asylgesetz** dar. Auf dieses kann in dieser Ausgabe des

FBJ nicht näher eingegangen werden, um nicht den Rahmen zu sprengen. Darauf wird bei einer der nächsten Ausgaben zurückzukommen sein.

## II. Literatur zum Ausländerrecht

Die Literatur zum Ausländerrecht wird beherrscht von Aufsätzen in mehreren Fachzeitschriften, die sich diesem Rechtsgebiet widmen, und Kommentaren. Systematische Darstellungen sind – bedauerlicherweise – eine Seltenheit. Vorgestellt werden hier zunächst zwei schwergewichtige Erläuterungswerke, die „Ausländerrecht“ betitelt sind und kürzlich in neuer Auflage herausgekommen sind.

1. Als „Platzhirsch“ wird man den Kommentar

Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.), **Ausländerrecht**, Verlag C.H. Beck, 11. Aufl., München 2016, ISBN 978-3-406-68087-8. Leinen, XLIII, 2737 Seiten, 165,- €.

bezeichnen dürfen. Er kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Er wurde begründet von *Werner Kanein*, von der 5. bis zur 8. Auflage fortgeführt von *Günter Renner* und seit der 9. Auflage herausgegeben von *Bergmann* und *Dienelt*, beide Vorsitzende Richter an Verwaltungsgerichten. Auch die meisten anderen Bearbeiter sind als Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig: *Ina Bauer*, *Kai-Christian Samel*, *Alexandra Sußmann* und *Simone Wunderle*. Der siebte Kommentator, *Holger Winkelmann*, amtiert als Sachbereichsleiter an der Bundespolizeiakademie in Lübeck. Man kann das Werk daher als Praktiker-, genauer als Richterkommentar bezeichnen. Die Vorworte zu sämtlichen Auflagen sind auf S. VII – XII abgedruckt und spiegeln die Entwicklung des Werks wieder. Es setzt sich aus sechs Teilen zusammen: 1. **Aufenthaltsgesetz** (S. 1 – 1698), 2. **Freizügigkeitsgesetz/EU** (S. 1699 – 1900), 3. **ARB 1/80** (der die Beschäftigung und Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU regelnde Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19.9.1980, S. 1901 – 2040), 4. **Grundrechte-Charta** (S. 2041 – 2129), 5. **Art. 16a GG** (S. 2131 – 2171) und 6. **Asylgesetz** (S. 2173 – 2716). Dabei springt sofort ins Auge, dass auf die Erläuterungen zum Aufenthaltsgesetz mehr als die Hälfte des Buches (62 %) entfallen. Den zweitgrößten Block bildet die Kommentierung des Asylgesetzes mit 544 Seiten (20 %). Die kommentierten Vorschriften befinden sich fast sämtlich auf dem neuesten Stand. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte das sog. **Asylpaket II**. Es setzt sich aus zwei Gesetzen zusammen: dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, beide datieren vom 11.3.2016 und sind Früchte der Kölner Silvesternacht. Die beiden Gesetze ändern eine Reihe von Bestimmungen des Asyl-, des Asylbewerberleistungs- und des Aufenthaltsgesetzes. Eine nützliche Synopse der alten und neuen Fassung der geänderten Vorschriften enthält die Bei-



lage 1/2016 zu Heft 8 der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ).

Der **Aufbau der Erläuterungen** zu den einzelnen Vorschriften des **Aufenthaltsgesetzes** folgt in der Regel folgendem Schema. Nach dem Wortlaut der Vorschrift (deren einzelne Sätze sind erfreulicherweise durchnummeriert) sind die einschlägigen Bestimmungen aus der bereits oben erwähnten **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** des BMI abgedruckt, die für die Behörden verbindlich und für die Praxis fast wichtiger sind als der Gesetzestext. Daran schließt sich eine Übersicht über die Kommentierung an, bevor diese einsetzt. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht durch Zitatketten gestört wird. Fett gedruckte Schlagworte erleichtern die Orientierung. Auf Einzelheiten der Kommentierung kann nicht eingegangen werden.

Die Kommentierung der Vorschriften des **Freizügigkeitsgesetzes/EU** folgen demselben Muster. Vorangestellt ist ihnen eine Vorbemerkung (S. 1699 – 1713) mit Ausführungen zur Freizügigkeit, zur Unionsbürgerrichtlinie, zur Umsetzung und Wirkung des EU-Rechts ins bzw. im nationalen Recht.

Auch der 3. Teil (**ARB 1/80**) wartet mit einer Vorbemerkung (S. 1901 – 1912) auf, die einen Überblick über die Rechtsentwicklung, relevante Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH vermittelt. Dargestellt werden ferner die Rechtsgrundlagen des Assoziationsrechts sowie die Bedeutung der Aufenthaltserlaubnis für türkische Staatsangehörige. Im Anschluss daran werden die Art. 6, 7, 10, 13 und 14 des Beschlusses eingehend erläutert, wobei die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums jeweils vorangestellt werden, während die Art. 8, 9, 11, 13, 15 und 16 unkommentiert abgedruckt worden sind.

## Neuerscheinungen



Markwart Herzog (Hrsg.)  
**Die „Gleichschaltung“  
des Fußballsports im  
nationalsozialistischen  
Deutschland**

2016. 468 Seiten, 36 Abb. Kart. € 30,-  
ISBN 978-3-17-030957-9

Irseer Dialoge, Band 20

auch als  
EBOOK



Thomas Girsberger  
**Die vielen Farben  
des Autismus**  
Spektrum, Ursachen, Diagnose,  
Therapie und Beratung

3., erw. Auflage 2016  
185 Seiten, 22 Abb. Kart. € 26,-  
ISBN 978-3-17-031619-5

auch als  
EBOOK



Nißle/Husemeyer/Borasio (Hrsg.)  
**Ernährung bei  
Schluckstörungen**  
Eine Sammlung von Rezepten,  
die das Schlucken erleichtern

8., überarb. und erw. Auflage 2016  
134 Seiten, 3 Tab. Kart. € 20,-  
ISBN 978-3-17-029358-8

Rat & Hilfe

auch als  
EBOOK

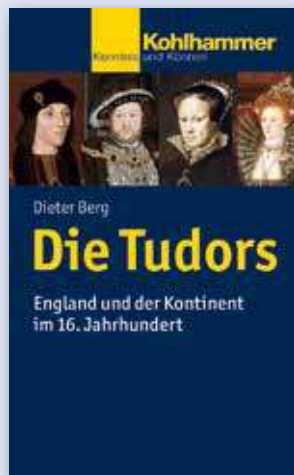


Waltraud Weegmann/  
Jorina Senger (Hrsg.)  
**Männer  
in Kindertages-  
einrichtungen**  
Theorien – Konzepte –  
Praxisbeispiele

2016. 218 Seiten, 33 Abb. 2 Tab.  
Kart. € 36,-

ISBN 978-3-17-025851-8

auch als  
EBOOK



Dieter Berg  
**Die Tudors**  
England und der Kontinent  
im 16. Jahrhundert

2016. 280 Seiten. Kart. € 32,-  
ISBN 978-3-17-025670-5

Kohlhammer  
Kenntnis und Können

auch als  
EBOOK



Markus Peifer  
**Handwerksrecht**  
Organisation, Berufszugang  
und Vertragsrecht

2016. 138 Seiten. 5 Abb. 3 Tab. Kart.  
€ 24,- (Mengenpreise auf Anfrage)  
mit Hörfassung und interaktiven Fällen  
zum Download

ISBN 978-3-17-029032-7

Kompass Recht

Der 4. Teil enthält nach Vorbemerkungen Erläuterungen zur Präambel der **Grundrechte-Charta** und zu sämtlichen Vorschriften. Diese Erläuterungen sind von unterschiedlicher Intensität und können mit denen der Kommentare zur Charta von *Jarass* oder *Meyer* oder denen in den Kommentaren zu den EU-Verträgen, die ebenfalls Erläuterungen zur Charta enthalten (z.B. *Calliess/Ruffert*, *Schwarze*, *Streinz*, von der *Groeben/Schwarze/Hatje*) nicht mithalten; es sollte erwogen werden, nur diejenigen Bestimmungen zu kommentieren, die einen unmittelbaren Bezug zum Ausländerrecht haben, diese dann aber um so gründlicher und unter Einbeziehung der Literatur zu den genannten Werken.

Nach eingehenden Erläuterungen zu **Art. 16a GG**, der das materielle Asylrecht verkörpert, schließt das Werk mit der Kommentierung des **Asylgesetzes** ab, das bis vor wenigen Jahren Asylverfahrensgesetz hieß. Auch dieser (6.) Teil beginnt mit einer Vorbemerkung, die die Entwicklung des Asylrechts skizziert (S. 2173 -2186). Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist wie bei dem Aufenthaltsgesetz aufgebaut. Verwaltungsvorschriften gibt es hier allerdings nicht.

Der Kommentar wird erschlossen durch eine Inhaltsübersicht und ein Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes und ein etwas knappes 20seitiges Sachregister hinten.

2. Noch nicht so lange auf dem Markt ist der Kommentar

**Rainer M. Hofmann (Hrsg.)**, **Ausländerrecht**, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8329-5871-8. Gebunden, 2880 Seiten, 165,- €.

Die 22köpfige Schar der Bearbeiter ist bunt zusammengewürfelt. 15 von ihnen, darunter der Herausgeber, sind Rechtsanwälte, zwei Richter (ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht und eine Richterin am Amtsgericht), einer Beamter bei der Europäischen Kommission, einer FH-Professor. Drei Bearbeiter sind kirchlich engagierte Nichtjuristen: Eine Politologin ist als Asylverfahrensberaterin der evangelischen Kirche in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge tätig. Eine Chemikerin berät Kirchengemeinden bei Fragen zu Flüchtlingen und Kirchenasyl im Auftrag der Diakonie Hessen. Ein Dritter mit dem akademischen Grad M.A. dient als Policy Officer beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst in Berlin.

Das Werk setzt sich aus einer Einführung in das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (S. 49 - 59) und fünf Teilen zusammen: 1. **Aufenthaltsgesetz** (S. 61 - 1595), 2. **Freizügigkeitsgesetz/EU** (S. 1597 - 1735), 3. **Assoziation EU/Türkei** (S. 1737 - 1799), 4. **EU-Abkommen** (S. 1801 - 1829), 5. **Grundgesetz** (S. 1831 - 1864), 6. **Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz** (S. 1865 - 2502), 7. **Staatsangehörigkeitsgesetz** (S. 2503 - 2730) und 8. **Merkblätter** (S. 2731 - 2767). Erschlossen wird auch dieses Werk durch eine Inhaltsübersicht und ein Inhaltsverzeichnis vorne sowie ein detailliertes 112seitiges Stichwortverzeichnis hinten (S. 2769 - 2880). Auch bei diesem Werk beanspruchen die Erläuterungen zum Aufenthaltsgesetz (1490 von 2718 Seiten Einführung, Kommentie-

Hofmann [Hrsg.]

# Ausländerrecht

AufenthG | AsylG (AsylVfG)  
GG | FreizügG/EU | StAG  
EU-Abkommen | Assoziationsrecht

2. Auflage



runge und Merkblätter = 54 %) und zum Asylgesetz (637 von 2718 Seiten = 23 %) den Löwenanteil.

Auch dieses Werk konnte das **Asylpaket II** nicht mehr berücksichtigen. Ihm vorausgegangen war das **Asylpaket I**, das aus dem **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** vom 20.10.2015 bestand. Es benannte das Asylverfahrensgesetz in Asylgesetz um (Art. 1 Nr. 1) und änderte ein Dutzend Gesetze, darunter das Asylverfahrens-/Asylgesetz (Art. 1), das Asylbewerberleistungsgesetz (Art. 2) und das Aufenthaltsgesetz, dieses durch zwei Artikel, nämlich Art. 3 und 13 – ein Zeichen für die im Gesetzgebungsverfahren herrschende Konfusion. Über dieses Gesetz gießen *Hofmann/Oberhäuser* in ihrer „Einführung in das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ die volle Schale ihres Zorns und Spotts aus.

Den Erläuterungen des **Aufenthaltsgesetzes** vorangestellt ist eine „Vorbemerkung vor § 1 AufenthG“, in der *Bender* die völker- und europarechtlichen Vorgaben des deutschen Ausländerrechts darstellt. Der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen ist eine Gliederung vorangestellt. Die Sätze der Vorschriften sind durchnummeriert, Schlagworte im Text sind gefettet, die Belege konsequent in Fußnoten ausgelagert. Die bei *Bergmann/Dienelt* abgedruckten Verwaltungsvorschriften sucht man hier vergebens (wenn man sie denn vermisst). Eingestreut sind allenthalben „Praxishinweise“, die den Ausländern (und ihren Anwälten) helfen sollen, zu ihrem Recht zu kommen. Diesem Zweck dienen auch die im Teil 8 zusammengestellten **Merkblätter**. Allenthalben ist das Bemühen der Bearbeiter spürbar, den Ausländern durch eine ihnen günstige Auslegung der Vorschriften zu helfen. An Vorschriften, die Rechte der Ausländer einschränken, wird gern und häufig – zum Teil heftig – Kritik geübt. In seiner gesamten

Haltung unterscheidet sich der *Hofmann* deutlich von dem *Bergmann/Dienelt*.

In einem Anhang zum Aufenthaltsgesetz skizziert *Keßler*, welche **sozialen Leistungen** Migranten beanspruchen können (S. 1551 - 1596). *Stiegeler* stellt die Übergangsvorschriften für **Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten** (Bulgarien, Rumänien, Kroatien) dar (Anhang zum Freizügigkeitsgesetz/EU, S. 1719 - 1735).

Von dem **Beschluss Nr. 1/80** des Assoziationsrats EWG/Türkei sind die Art. 6, 7, 9, 10, 11 und 14 kommentiert worden (S. 1741 - 1786). Unkommentiert abgedruckt sind Teile des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12.9.1963 zur Gründung einer Assoziation EWG/Türkei vom 23.11.1970 und des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates (S. 1787 - 1803). Daran schließt sich ein Beitrag „**EU-Abkommen mit Beitrittsperspektive am Beispiel des SAA mit Mazedonien**“ sowie ein Auszug aus dem Europa-Mittelmeerabkommen mit den Maghrebstaaten an.

In dem in Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis etwas vollmundig mit „Grundgesetz“ betitelten Teil 5 findet sich nur eine Kommentierung des **Art. 16a**.

Obwohl das **Staatsangehörigkeitsgesetz** nicht zum Ausländerrecht im engeren Sinne zählt, ist man für dessen Kommentierung (S. 2503 - 2730) dankbar, zumal eine Reihe von Vorschriften für Ausländer von Belang sind, beispielsweise dann, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen.

3. Sowohl der *Bergmann/Dienelt* als auch der *Hofmann* bieten eingehende Erläuterungen zum Aufenthalts- und zum

Asylgesetz. Beide gehen über diese Gesetze in unterschiedlicher Weise hinaus, sodass man manchmal in dem einen Werk etwas findet, was man in dem anderen vermisst hat. Der *Bergmann/Dienelt* ist aus der Perspektive des unbeteiligten Richters geschrieben, während der *Hofmann* eine betont ausländerfreundliche Position einnimmt. Auf diese Weise ergänzen sich die beiden Werke vortrefflich. Beide Werke sind nicht auf dem allerneuesten Stand, weil sie das Asylpaket II vom 11.3.2016 nicht mehr haben berücksichtigen können. Das sollte jedoch keinen potentiellen Käufer abschrecken, denn den weitaus größten Teil der Ausführungen tangiert das nicht. Angesichts der hektischen Betriebsamkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiete des Ausländerrechts (und leider nicht nur dort) wird ein ganz und gar aktueller Kommentar auch in Zukunft ein Wunschtraum bleiben. ■

P.S. Nach Fertigstellung des Umbruchs teilt der Verlag mit, dass zu dem *Bergmann/Dienelt* soeben ein kostenloser **Nachtrag** erschienen ist, der das **Asylpaket II** erläutert.

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des *Verwaltungsarchivs*, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war. [hwlaubinger@t-online.de](mailto:hwlaubinger@t-online.de)

## juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Die Online-Module der jurisAllianz ermöglichen Ihnen eine verlagsübergreifende und durchgängige Recherche über sämtliche Werke renommierter Fachverlage. Einfach, schnell, lückenlos und sicher.

[www.juris.de/partnermodule](http://www.juris.de/partnermodule)

NEU: mit noch mehr Toptiteln  
führende Fachverlage

# jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Paul Assies/Dirk Beule/Julia Heise/Hartmut Strube (Hrsg.), *Handbuch des Fachanwalts – Bank- und Kapitalmarktrecht*, 4. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2015. XLIV, 1817 S., geb., ISBN 978-3-452-28269-9, 199,- €

Wie in der Besprechung der 2. Auflage 2010 (fbj Ausgabe 2/2011 S.38) bereits hervorgehoben, handelt es sich bei den Autorinnen und Autoren dieses Werks (damals 25, jetzt 35) um Rechtsanwälte und als Rechtsanwälte zugelassene Praktiker aus Kreditinstituten. Auch die nunmehr vorliegende 4. Auflage, die wegen der zügig fortschreitenden Rechtsentwicklung auf nationaler und europäischer Ebene notwendig geworden ist, steht unter der redaktionellen Betreuung von *Patrick Rösler* vom Finanz Colloquium Heidelberg. Durch die Kooperation zwischen dem im Bankrecht ausgewiesenen Seminarveranstalter und Verlag Finanz-Colloquium und dem Carl Heymanns Verlag, der zu wirtschaftsrechtlichen Fragen die entsprechenden Handbücher und Kommentare im Programm hat, ergänzt sich das Know-how dieser beiden Partner in idealer Weise. Die Neuauflage (Stand Frühjahr 2015) berücksichtigt insbesondere die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht zum 13.06.2014.

Das Konzept und die Aufteilung in neun Kapitel, die sich im Wesentlichen an dem Katalog der Fachanwaltsordnung (FAO) orientieren, teilweise auch darüber hinausgehen, wurden beibehalten. Das einleitende recht umfangreiche Kapitel „Organisation und Rechtsrahmen“ stellt zu Beginn das Bankwesen in Deutschland unter Einbezug des europäischen Rechtsrahmens vor. Zur Einleitung gehört weiter ein Überblick über Compliance in Kreditinstituten sowie eine Darstellung der Grundzüge des Börsenwesens und der Organhaftung. Auch den Abschnitt über strafrechtliche Risiken im Bank- und Kapitalmarktgeschäft, über dessen Verortung in der Einleitung man streiten kann, findet man weiterhin an dieser Stelle.

Die Kapitel 2 bis 5 haben mit der Kontoführung, dem Zahlungsverkehr, dem Darlehensrecht und dem Kreditsicherungsrecht klassische Themen des Bankrechts zum Gegenstand. Mit über 700 Seiten stellt das Darlehens-/Kreditrecht umfangmäßig den Schwerpunkt des Handbuchs dar – allein die Inhaltsübersicht erstreckt sich über 15 Seiten. Neben den Grundlagen werden auch spezielle Themen wie Bau- und Im-

mobilenfinanzierung, Avalkredite oder Leasing und Factoring behandelt.

Nach einem Abschnitt zur Kapitalanlage in Sparformen (Kap. 6) sind Gegenstand des nächsten Kapitels die Kapitalanlage in Wertpapieren, die außerbörslichen Finanztermingeschäfte sowie alternative Investments und Investmentfonds. Kapitel 8 befasst sich mit der Anlageberatung und den Prospekten im „Grauen Kapitalmarkt“. Das abschließende 9. Kapitel gibt Tipps und Ratschläge für die Prozessführung in Bankrechtsfällen, wobei zwischen dem Mandat für eine Bank

und der Vertretung des Anlegers/Bankkunden differenziert wird. Dass dieses Kapitel mit dem Thema Verjährungsfragen eingeleitet wird, ist vom Aufbau her etwas unüblich, rechtfertigt sich aber durch die Bedeutung, die die Verjährung in Fällen des Bank- und Kapitalmarktrechts spielt, weil es häufig um die rechtliche Abwicklung länger zurückliegender Sachverhalte geht.

Bei 35 Autoren verwundert es nicht, dass Darstellungsweise und Qualität der einzelnen Beiträge unterschiedlich sind. Manche Autoren kommen mit wenigen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur aus, andere orientieren sich mehr am Stil einer klassischen Kommentierung und sichern ihre Darlegungen mit zahlrei-

chen Nachweisen ab. Auch die Zitierweise ist uneinheitlich, insbesondere bei Gerichtsentscheidungen (mit oder ohne Datum und Aktenzeichen).

Insgesamt stellt das Werk das Bank- und Kapitalmarktrecht umfassend und verständlich dar und es verschafft einen fundierten Überblick über die relevanten Themen. Das Handbuch ist für alle im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts tätigen Juristen eine wertvolle Hilfe und Erkenntnisquelle, insbesondere für die (angehenden) Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht. Da die vier Herausgeber durch ihre Tätigkeit im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht maßgeblich an der Entwicklung des Fachanwaltskonzepts beteiligt waren, ist gewährleistet, dass die Vorgaben der Fachanwaltsordnung vollständig abgedeckt werden und den Ausführungen stets die Sicht des fachkundigen Anwalts zugrunde liegt. Mit über 1.800 Seiten ist freilich beim Umfang eine kritische Grenze erreicht oder gar schon überschritten. (*bmc*)





**Peter Schantz, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Ratingagenturen gegenüber Investoren. Duncker & Humblot, Berlin 2015, ISBN 978-3-428-14151-7, 411 S., 99,90 €**

Mit dem Begriff Ratingagentur, den Namen Standard & Poor's, Moody's und Fitch konnten vor einigen Jahren nur Experten etwas verbinden. Spätestens seit der Staatsschuldenkrise in der Europäischen Währungsunion hat sich das geändert. Die Buchstabenkombinationen (AAA, BBB+) sagen heute den aufmerksamen Zeitungslesern etwas. Ratingagenturen sind privatwirtschaftliche und gewinnorientierte Unternehmen, deren Tätigkeit zwischen Finanzanalysten und Wirtschaftsprüfern anzusiedeln ist. Aber worauf gründen sich ihre Autorität und ihr Einfluss? Nach eigener Einschätzung basiert ihr Erfolg auf ihrer Reputation, ihrer Unabhängigkeit und auf dem Vertrauen des Kapitalmarkts. Das ist sicherlich ein Teil der, aber nicht die ganze Wahrheit. Mit dieser kurzen Zusammenfassung aus der Einleitung des Bandes lassen sich Anlass und Thema dieser Arbeit prägnant umschreiben.

Angesichts ihrer großen Bedeutung verwundert es, dass die Ratingagenturen bis vor wenigen Jahren keiner staatlichen Regulierung unterlagen. Nicht nur um staatlichen Regulierungen, sondern vor allem um die Frage der Haftung der Ratingagenturen gegenüber Anlegern geht es in der vorliegenden Arbeit. Relativ unproblematisch ist die Haftung nach

§ 826 BGB, wenn eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vorliegt oder in den eher seltenen Fällen, dass Investoren mit einer Agentur einen Vertrag über den Bezug eines Ratings abgeschlossen haben. Schantz konzentriert sich auf die Fälle der fahrlässigen Dritthaftung von Ratingagenturen gegenüber Investoren, bei denen es eine vertragliche Verbindung zwischen Agentur und Investor gerade nicht gibt. Ob Ratingagenturen auch in dieser Konstellation haften, ist nach deutschem

Recht nicht abschließend beantwortet, Urteile liegen bis heute nicht vor – also gute Voraussetzungen für eine grundlegende Untersuchung.

Die Arbeit ist in vier Kapitel gegliedert. In dem mit „Grundlagen“ überschriebenen 1. Kapitel wird zunächst ein Überblick gegeben über den Verlauf der rechtspolitischen Diskussion zur Regulierung von Ratingagenturen. Ausgangspunkt der Diskussion war das Versagen der Ratingagenturen beim Zusammenbruch der amerikanischen Unternehmen *Enron* und *Worldcom* und die in § 2 näher dargestellte Rolle der Agenturen bei der Finanzkrise 2007/2008, die das anfänglich bestehende Vertrauen in die Selbstregulierung durch Wettbewerb und Reputation nachhaltig erschüttert und sowohl in den USA als auch

in Europa erste Regulierungsansätze angestoßen hat, die in der Folge in strukturelle Eingriffe (Dodd-Frank-Act 2010, Novellen der RatingVO) mündeten. Für das Verständnis unerlässlich ist die präzise Beschreibung der Tätigkeit der Ratingagenturen in § 3, in dem die Begriffe erläutert und insbesondere die für den weiteren Verlauf der Untersuchung relevante Differenzierung zwischen Auftragsratings (auf Initiative eines Emittenten oder Schuldners) und auftragslosen Ratings eingeführt wird. Das Grundlagenkapitel wird abgeschlossen durch eine ausführliche Darstellung der Bedeutung und Funktion von Ratingagenturen, die in der (sorgfältig belegten) Feststellung gipfelt, dass die Ratingagenturen faktisch den Zugang zu den internationalen Märkten für Fremdkapital kontrollieren.

Vor der dogmatischen Diskussion der Dritthaftung wird in Kapitel 2 das Regulierungssystem (in Europa und in den USA) analysiert. Der Autor zeigt auf, warum Wettbewerb und Reputation als typische Instrumente der Selbstregulierung in der Ratingindustrie versagen, welche Regelungsansätze in Betracht kommen und wie diese durchgesetzt werden können. Wenn weder markt- noch aufsichtsrechtliche Durchsetzungsmechanismen ausreichen, um das Vertrauen in

die Qualität der Ratings zu gewährleisten, bleibt die Inanspruchnahme des Haftungsrechts als Regelungsinstrument, dessen Tauglichkeit in § 7 untersucht wird. Dabei rückt die Steuerungswirkung (gegenüber der bloßen Kompensationsfunktion) des Haftungsrechts in den Vordergrund. Das Ergebnis, dass eine Dritthaftung von Ratingagenturen rechtspolitisch sinnvoll sei, wird anschließend im 3. Kapitel daraufhin überprüft, wie solche Regelungen auf der Basis des geltenden nationalen Rechts aussehen könnten unter Einbeziehung – letztlich nicht durchgreifender – verfassungsrechtlicher Bedenken. Bei dem Versuch der Einordnung der Haftung von Ratingagenturen in das System kapitalmarktrechtlicher Haftungstatbestände (§ 9) zeigt sich, dass diese nicht der (wertpapierrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen) Prospekthaf-

tung unterfallen. Es bleibt, die Haftung von Ratingagenturen gegenüber Investoren auf die Grundsätze der Vertrauenshaftung zu stützen und damit Ratingagenturen letztlich nicht anders zu behandeln als Gutachter. Mit der Kodifikation des vorvertraglichen Schuldverhältnisses (§§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 S.2 BGB) hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Haftungsgrundlage geschaffen, die ausweislich der Begründung gerade die Konstellation der Dritthaftung von Experten erfassen soll. Dieses Ergebnis wird in § 10 eingehend begründet. Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den weiteren Haftungsvoraussetzungen, im einzelnen Pflichtverletzung und Verschulden (§ 11) sowie Kausalität und Schaden (§ 13). Da die großen Ratingagenturen global agieren und ihren Sitz



nicht in Deutschland haben, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht, wobei *Schantz* mit überzeugender Begründung auf den „Markort“ abstellen will. Das knappe 4. Kapitel befasst sich mit der Haftung von Ratingagenturen nach europäischem Recht, bevor eine präzise Zusammenfassung der Ergebnisse diese gehaltvolle Arbeit abschließt. Nicht nur das vom Autor eingangs festgestellte Fehlen staatlicher Regulierungen ist erstaunlich; auch die mangelnde wissenschaftliche Durchdringung der Tätigkeit der Ratingagenturen einschließlich Haftungsfragen fällt auf. Die vorliegende längst überfällige Untersuchung hilft diesem Mangel ab und setzt Maßstäbe. (*bmc*)

**Stefan Einböck, Vorvertragliche Pflichten der Kreditinstitute im Kreditgeschäft und im Wertpapiergeschäft. Duncker & Humblot, Berlin 2015, ISBN 978-3-428-14682-6, 297 S., 89,90 €**

Seit Anfang der neunziger Jahre ist eine Verschärfung der Rechtsprechung zu Aufklärungspflichten bei Finanzdienstleistungen zu beobachten. Soweit Wertpapiergeschäfte betroffen sind, bestehen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) detaillierte gesetzliche Regelungen über die Pflicht zur vorvertraglichen Information. Im Bereich des Kreditgeschäfts existiert lediglich in dem auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkten § 491a BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu vorvertraglichen Pflichten. Allerdings hat die Rechtsprechung die zivilrechtlichen Beratungs- und Aufklärungspflichten des Kreditgebers in zahlreichen Entscheidungen erweitert und konkretisiert. Gegenstand der vorliegenden Arbeit, die im Jahre 2014 der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation vorgelegen hat – erschienen als Band 269 in der Reihe Schriften zum Wirtschaftsrecht im Verlag Duncker & Humblot – ist die Frage, ob vorvertraglichen Schutzpflichten bei Kreditgeschäften an das im Wertpapiergeschäft geltende Schutzniveau angeglichen werden sollten. Dementsprechend ist die Untersuchung in die Bereiche Effektingeschäft und Kreditgeschäft unterteilt. Dem Kapitel „Rechtsgrundlagen der zivilrechtlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten“ (§ 3) ist eine etwas kleinteilige Übersicht zur Terminologie vorangestellt, die zu dem (seit längerem anerkannten) Ergebnis führt, dass zwischen Aufklärung und Beratung unterschieden werden muss. Hinsichtlich der Informationspflichten im Kreditgeschäft vertritt der Autor die gut vertretbare Auffassung, dass diese ihre Rechtsgrundlage in dem gesetzlichen Schuldverhältnis der Vertragsanbahnung haben. Im Hauptteil der Arbeit werden die Aufklärungs- und Beratungspflichten im Effektingeschäft (§ 4) denen des Kreditge-

schäfts (§ 5) gegenübergestellt. Beim Effektingeschäft wird zwischen der richterrechtlich begründeten Pflicht zur anleger- und objektgerechten Beratung und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften des WpHG unterschieden. Die von der Rechtsprechung statuierten Aufklärungspflichten im Kreditgeschäft bleiben hinter denen des Effektingeschäfts zurück. Bei Wohnimmobilienkrediten wird es zwar künftig erweiterte vorvertragliche Informationspflichten geben, bei Darlehensverträgen, die nicht unter § 491 BGB fallen bzw. solchen, die von Inkrafttreten des § 491a BGB geschlossen wurden, treffen die Kreditinstitute nach überwiegender Ansicht keine allgemeinen Aufklärungspflichten, etwa über die Eignung der angebotenen Kreditform oder über die Leistungsfähigkeit des Kunden. Allerdings gibt es für bestimmte Kreditformen und bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Darlehensnehmers Ausnahmen, die in § 5 ausführlich dargestellt werden. Nach dieser Analyse der vorvertraglichen Informationspflichten widmet sich *Einböck* der Frage, ob die im Effektingeschäft geltenden vorvertraglichen Pflichten zu anleger- und objektgerechter Information auf das Kreditgeschäft übertragbar sind. Die naheliegende Möglichkeit einer extensiven Auslegung oder

einer Analogie der Vorschriften des WpHG (speziell § 31) wird zu Recht verworfen, eine Rechtsfortbildung der zivilrechtlichen Aufklärungspflichten dagegen für zulässig gehalten. Die entscheidende Frage, ob eine Gleichbehandlung von Kredit- und Wertpapiergeschäften auch wertungsmäßig geboten ist, wird sodann unter dem Blickwinkel des Art. 3 GG untersucht, indem die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Kreditgeschäfts und des Effektingeschäfts auf wirtschaftlicher und rechtlicher Ebene herausgearbeitet werden. Das Ergebnis, dass auch bei der Anbahnung von Kreditverträgen eine vorvertragliche Pflicht zu kreditnehmer- und objektgerechter Information besteht, kann mit Zustimmung rechnen. Es weitet die bisher geltenden Aufklärungspflichten bei der Anbahnung

eines Darlehensvertrags maßvoll aus, indem eine Aufklärung über die Funktionsweise, die vertragswesentlichen Eigenschaften und die Risiken des konkret angebotenen Darlehensvertrags gefordert werden. (*bmc*)



*VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.*

*mueller-christmann-bernd@t-online.de*



**Großkommentar HGB, 5. Aufl. Zehnter Band**  
**Bankvertragsrecht.** Verlag de Gruyter, Berlin 2015/2016.  
 Erster Teilband ISBN 978-3-89949 416-7. XXXIV,  
 381 S., € 149,95 €  
 Zweiter Teilband ISBN 978-3-11-037569-5 XXXIV,  
 914 S., € 229,00 €

Der von Staub begründete, jetzt von *Claus-Wilhelm Canaris*, *Mathias Habersack* und *Carsten Schäfer* herausgegebene Großkommentar ist einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht, die erste Auflage erschien 1893. Er bietet wahrscheinlich die umfassendste und vollständigste Darstellung des Handelsrechts einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Erläutert werden in dem auf 15 Bände angelegten Gesamtwerk neben dem HGB (außer Seerecht) unter anderem das Bankvertragsrecht und das Transportrecht. Das hohe Ansehen dieses Werkes beruht auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung, die durch namhafte Herausgeber und Autoren aus Wissenschaft und Praxis gewährleistet wird.

Der hier zu besprechende zehnte Band (Bandherausgeber *Stefan Grundmann*) behandelt das Bankvertragsrecht. Die Dynamik und die Ausweitung dieses Rechtsgebiets zeigen sich auch in der notwendig gewordenen Aufteilung des Stoffes in zwei Teilbände. Dass der (Anfang 2015 erschienene) zweite Teilband dem ersten (seit Ende 2015 auf dem Markt) vorausgegangen ist, ist ungewöhnlich, beruht aber, wie im Vorwort erläutert, auf der Konzeption der Darstellung. Der erste Teilband befasst sich nämlich auch mit der Regulierung des Kreditwesens und der zentralen Frage, wie sich die euro-

päische Bankenaufsicht im und auf das Privatrecht auswirkt. Die zahlreichen Rechtssetzungsakte auf europäischer Ebene – zur Veranschaulichung vergegenwärtige man sich die fast 20 Seiten umfassende Übersicht der Umsetzungsakte in nationales Recht auf S. 69 ff. des ersten. Teilbandes – mussten abgewartet und verarbeitet werden, weshalb der zweite Teilband vorgezogen wurde.

Dem von *Canaris* bearbeiteten Vorgängerwerk waren geradezu hymnische Besprechungen zuteil geworden. Man kann mit Fug und Recht sagen, dass die Kommentierung von *Canaris* ein „Bankrecht“ in Deutschland – zu Zeiten als es noch keinen eigenen Bankrechtssenat beim Bundesgerichtshof gab – erst geschaffen hat. So ist es keine Übertreibung, wenn sie im teilweise etwas unsorgfältig verfassten (Beispiel: „aus der Feder von zwei- bis dreistelligen Autorenzahlen“) Vorwort als eine der „berühmtesten deutschen Kommentierungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ bezeichnet wird.

Auch wenn die Neubearbeitung in Detailtiefe und -reichtum nicht mit mehrbändigen Handbüchern oder umfangreichen Kommentierungen von Einzelgesetzen konkurrieren will, verfolgt sie doch drei ehrgeizige Ziele: Die Gesamtmaterie des Bankvertragsrechts in einer durchgängigen Struktur mit einem roten Faden unter Einbeziehung der Querbezüge zwischen den Einzelthemen „aus einem Guss“ darzustellen und dabei das Bankrecht nicht allein als deutsches, sondern durchgängig in seiner internationalen (überwiegend europarechtlichen) Herkunft und in seiner Einbettung in internationale Kontexte zu verstehen. Schließlich soll der große Bogen zwischen privatrechtlicher Gestaltung und aufsichtsrechtlicher Ordnung gespannt werden.

Der allein vom Bandherausgeber bearbeitete erste Teilband ist in zwei Teile untergliedert. Der 1. Teil behandelt das Kreditwesen und seine Organisation mit Abschnitten zu den Themen Kreditwesen und Bankgeschäft, Aufsicht und Organisation des Kreditwesens sowie Bankgeschäft im supra- und internationalen Kontext. Wie bereits angedeutet, legt der Autor besonderen Wert darauf, die Einbettung des nationalen Zivil- und Handelsrechts in das Regulierungs- und Aufsichtsrecht umfassend aufzuzeigen. Auch wenn ausdrücklich kein Kommentar zum Bankaufsichtsrecht im engeren Sinn, sondern zum Recht der Bankdienstleistungen präsentiert werden soll, wird der Blick immer wieder auf das institutionelle Umfeld gerichtet, weil das Aufsichtsrecht das Privatrecht erheblich beeinflusst und überformt. Die „Regelungsarchitektur der Bankaufsicht“ wird von den Europäischen Regulierungsvorgaben bestimmt, die deshalb eingehend dargestellt werden (Teil 1 Rn. 31 ff.).

Im 2. Teil steht die allgemeine Bank-Kunden-Beziehung im Mittelpunkt. Bevor die Rechtsfragen des Bankkontos – ein Thema, das im Vorgängerwerk von *Canaris* eine besondere wissenschaftliche Vertiefung erfahren hat – dargestellt werden, widmet sich *Grundmann* den allgemeinen Verhaltens-, Schutz- und Geheimhaltungspflichten bei Bankgeschäften, insbesondere den Aufklärungs- und Beratungspflichten, dem Bankgeheimnis und datenschutzrechtlichen Fragen. Sowohl bei dem Abschnitt über die Verhaltenspflichten als auch bei dem Abschnitt zum Bankkonto handelt es sich um die ausgebaut und aktualisierte Version der Kommentierung von *Grundmann* in der 3. Auflage des HGB-Kommentars von Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Verlag Vahlen) die mit Zustimmung der beteiligten Verlage in den HGB-Großkommentar überführt werden konnte. Der 4. und letzte Abschnitt dieses Teilbandes behandelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (einschließlich Entgeltfragen). Der zweite Teilband behandelt das sog. Commercial Banking, wobei *Grundmann* das Zahlungsgeschäft (3. Teil) und *Moritz Renner* das Kreditgeschäft (4. Teil) bearbeitet. Beide Teile sind eng aufeinander bezogen und in der Problemsicht vergleichbar konzipiert. Die Erläuterungen zum Zahlungsgeschäft beginnen im 1. Abschnitt mit einem Überblick zum System und Rechtsrahmen des (Europäischen) Zahlungsdiensterechts und der Zahlungsinstrumente. Sodann werden die §§ 675c und 675e BGB kommentiert. Gegenstand des 2. Abschnitts ist der Organisationsrahmen der Parteien (§§ 675d, 675f bis 675i BGB); der 3. Abschnitt behandelt die Initiierung der Einzeltransaktion (§§ 675j bis 675p BGB), während Abschnitt 4 die Ausführung und Haftung (§§ 675o bis 676c BGB) zum Inhalt hat. Im Anhang zu Abschnitten 1 - 4 sind die Klauselwerke zu Zahlungsdiensten abgedruckt. Der den 1. Teil abschließende 5. Abschnitt behandelt sonstige Zahlungsinstrumente, wobei sich auch einige Bemerkungen zum Scheck- und Wechselgesetz finden, die in ihrer Knappheit wohl eher Alibicharakter haben.

Der Teil „Kreditgeschäft“ ist in sechs Abschnitte gegliedert. Nach einem Überblick über das System des Kreditgeschäfts, den Rechts- und Organisationsrahmen und die Instrumente folgt im 2. Abschnitt eine Darstellung des Passivgeschäfts, wobei das Einlagengeschäft im Mittelpunkt steht. Eine aus-

föhrliche Behandlung erfährt das Aktivgeschäft, dessen allgemeine Grundlagen im 3. Abschnitt behandelt werden. Damit ist der Weg bereitet für Befassung mit dem Unternehmerkredit (4. Abschnitt) und dem Verbraucherkredit (5. Abschnitt), dessen Regelungen in Form einer Kommentierung der §§ 491 bis 512 BGB erläutert werden. Den Abschluss bildet ein Überblick über die vertragliche Kreditsicherung.

Der Umstand, dass die Autoren auf einer hochgerühmten Kommentierung des Bankvertragsrechts aufbauen konnten, ist ein Vorteil und eine Belastung zugleich. Der Bandherausgeber stellt im Vorwort klar, dass die Neukomentierung nicht einfach das grandiose Vorgängerwerk fortschreiben und aktualisieren konnte. Wegen des zeitlichen Abstands von mehr als einem Vierteljahrhundert und der stürmischen Entwicklung des Rechtsgebiets musste die Kommentierung neu strukturiert und die Schwerpunkte anders gesetzt werden. Auch die Neuauflage stellt deshalb eine Pionierleistung dar, die die Tradition dieses großen Werkes würdig fortsetzt. (bmc)

Nico Klein. Die Beratungsprotokollpflicht im System des europarechtlich determinierten Anlegerschutzes. Mohr Siebeck, Tübingen 2015. XXIX, 614 S., ISBN 978-3-16-153983-1. € 124,00



Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommen. Sie ist erschienen in der Reihe „Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht“ des Verlags Mohr Siebeck, die herausgegeben wird von den Direktoren des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School Ham-

burg. Diese Reihe verfolgt das Ziel, zur Diskussion über grundlegende Themen dieser Rechtsgebiete, insbesondere an der Schnittstelle zu anderen Gebieten des Wirtschaftsrechts oder des Verfassungs- und Europarechts beizutragen.

Die Verluste von Kleinanlegern in der Finanzmarktkrise haben eine publikumswirksame Diskussion um die Qualität der Anlageberatung im Massengeschäft entfacht. Im Kern geht es dabei um den der Anlageberatung immanenten Konflikt zwischen der Verpflichtung der Berater auf das Kundeninteresse und dem eigenen Gewinninteresse, der darin begründet liegt, dass das gängige Modell der Anlageberatung über mehr oder wenige versteckte Provisionen oder sonstige Zuwendungen finanziert wird. Die Kritik von allen Seiten an der Beratungsqualität hat den (europäischen und deutschen) Gesetzgeber veranlasst, in „schwindelerregendem Rhythmus“ Versuche zur nachhaltigen Verbesserung des Anlegerschutzes zu unternehmen. Mit einem solchen Versuch, der Verschärfung der Dokumentationspflichten bei der Anlageberatung, befasst sich die

vorliegende Arbeit. Genauer gesagt geht es um die den Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch § 34 Abs. 2a WpHG auferlegte, seit Januar 2010 geltende Verpflichtung, Anlageberatungsgespräche mit Privatkunden zu protokollieren. Man darf sich durch das Vorwort, das fast etwas marktschreierisch daherkommt („Regulierungstsunami“ „Literaturlawinen“) nicht täuschen lassen; es handelt sich um eine äußerst gründliche, seriöse und breitgefächerte Untersuchung.

Auf das in die Problematik einführende 1. Kapitel folgt eine Darstellung des Regelungsumfelds der Aufzeichnungspflichten. Behandelt werden der Regelungszweck der § 31 ff. WpHG, die Organisationspflichten und Verhaltensregeln sowie deren Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Kapitel 3 bringt dann eine Einführung in das bisherige (und für Altfälle noch geltende) System der Aufzeichnungspflichten und der Zugriffsmöglichkeiten der Kunden auf die erstellte Dokumentation. Den ersten Schwerpunkt der Arbeit macht das 4. Kapitel aus, das eine eingehende Betrachtung der Bestimmungen zum Beratungsprotokoll nach § 34 Abs. 2a, 2b WpHG enthält. Nachdem der Autor zunächst die Protokollzwecke exakt bestimmt hat, entwickelt er ein methodisch schlüssiges Konzept, um die zahlreichen Auslegungsfragen etwa zum Anwendungsbereich der Protokollpflicht durch sorgfältige Interpretation lösen zu können. Mit rechtspraktischen Erfahrungen zur bisherigen Übung der Protokollierung von Beratungsgesprächen befasst sich Kapitel 5. Dabei geht es auch um Tendenzen, eine Protokollierung zu vermeiden und um die Grenzen einer zulässigen Gestaltung. In Kap. 6 wird untersucht, welche Rechtsfolgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Protokollierungspflicht nach sich ziehen. Im Blick sind zunächst die aufsichts- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Instrumente, wobei die „Sanktionskraft“ der BaFin eher als gering eingestuft wird. In einem zweiten Schritt befasst sich *Klein* mit den Auswirkungen von Verstößen auf die Wirksamkeit des Anlageberatungsvertrages bzw. etwaiger Geschäftsabschlüsse. Zu Recht lehnt er eine Nichtigkeitsfolge ab. Grundsätzlich denkbare Schadensersatzansprüche dürften in der Regel am Fehlen eines ersatzfähigen Schadens scheitern. Ausführlich setzt sich die Arbeit in diesem Zusammenhang mit der prozessualen Frage der Beweislastverteilung auseinander. Ausgehend von einer grundsätzlichen Darstellung der Beweislastverteilung bei Anlegeransprüchen wegen Falschberatung wird untersucht, inwieweit Beweiserleichterungen bei Verstößen gegen die Beratungsprotokollpflicht eingreifen. Vor der im 8. Kapitel vorgenommenen abschließenden Bewertung wird das Verhältnis von europäischen Vorgaben und nationalem Recht sowie von Aufsichtsrecht und Zivilrecht einer sorgfältigen Analyse unterzogen.

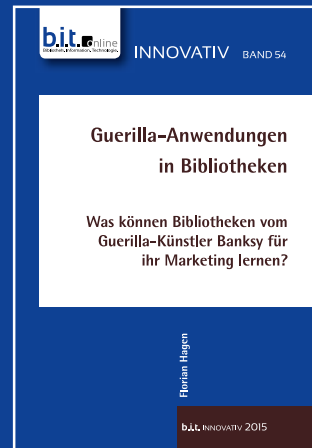
In die Schriftenreihe zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht werden neben Monographien und Habilitationsschriften nur herausragende Dissertationen aufgenommen. Um eine solche handelt es sich hier. Das Thema klingt auf den ersten Blick etwas schmal, *Nico Klein* macht daraus eine breit angelegte Untersuchung, die mit beeindruckender Gründlichkeit und Souveränität sowohl die Detailprobleme behandelt als auch Grundlagenfragen ausleuchtet. Ein in Umfang und Inhalt imponierendes Werk. (bmc) ■

## Band 54

Florian Hagen

### Guerilla-Anwendungen in Bibliotheken

Was können Bibliotheken vom Guerilla-Künstler Banksy für ihr Marketing lernen?



ISBN 978-3-934997-70-7  
2015, Brosch., 160 Seiten  
€ 24,50\*

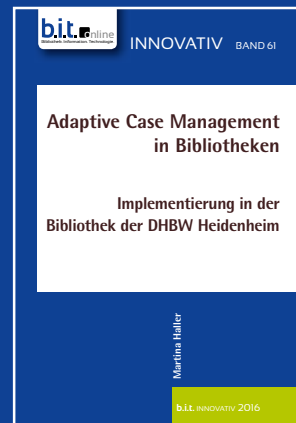
In dem Buch werden beide Guerilla-Bewegungen vorgestellt, miteinander verglichen und Arbeiten des Kommunikationsguerilleros Banksy analysiert, um aus den Erkenntnissen zum einen Guerilla-Konzepte für die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften auszuarbeiten und zum anderen Bibliotheken mit Best-Practice-Beispielen, Ideen und Empfehlungen für den Einsatz unkonventioneller, kreativer und kostengünstiger Guerilla Marketing-Aktionen in die Lage zu versetzen, trotz knapper Budgets eine große Aufmerksamkeit in den anvisierten Zielgruppen zu generieren.

## Band 61

Martina Haller

### Adaptive Case Management in Bibliotheken

Implementierung in der Bibliothek der DHBW Heidenheim



In dieser Arbeit wird die Implementierung von Adaptive Case Management in der Bibliothek der DHBW Heidenheim beschrieben. Zu Anfang werden die Rahmenbedingungen der Implementierung und die Problemfelder, auf die mit der Einführung reagiert werden soll, ausgeführt. Die theoretischen Grundlagen der Thematik Adaptive Case Management und die für sein Verständnis sowie seine Umsetzung notwendigen Thematiken Prozessmanagement, Wissensmanagement, Management mit Zielen und Complex Adaptive Leadership werden dargestellt. Die für Adaptive Case Management in der Bibliothek eingesetzte Software wird beschrieben. Der Prozess der Implementierung wird von der Vorbereitung bis zum Praxiseinsatz dargestellt. Mit einem Methodenmix wird die Implementierung anschließend evaluiert und die Ergebnisse dargestellt. Schließlich wird ein Fazit gezogen und ein Blick in die Zukunft getan.

ISBN 978-3-934997-79-0  
2016, Brosch., 156 Seiten  
€ 24,50\*

\* Preise zzgl. Versandkosten (Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

Bestellungen auf [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)

# Religionsverfassungs- und Kirchenrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Auch im vergangenen Jahr hat sich das Religions- und Kirchenrecht als außerordentlich dynamisches Rechtsgebiet gezeigt. In der multireligiösen Gesellschaft ist die Positionsbestimmung der staatlichen Rechtsordnung und der staatlich garantierten Friedensordnung zu Religionsgemeinschaften immer erneut auszutarieren. Zudem sind es nicht zuletzt die religionssoziologischen Umstände, die auch im Binnenrecht der Religionsgemeinschaften einen erheblichen Anpassungsdruck erzeugen. Hiervon gibt auch die bunte Literaturlandschaft des vergangenen Jahres in ihren Neuerscheinungen Zeugnis.

**Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert, (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2240 Seiten, Hardcover, Verlag Friedrich Pustet Regensburg, 2015, ISBN 978-3-7917-2723-3. € 128,00**

Ein Klassiker ist in einer erfrischenden, neuen Auflage erschienen. Das Handbuch des katholischen Kirchenrechts ist



seit mehreren Jahrzehnten ein Standardwerk für Lehre, Gerichts- und Verwaltungspraxis, Fort- und Weiterbildung sowie die Arbeit in der Gemeinde. Es adressiert die Kirchenrechtswissenschaft ebenso wie die kirchliche Praxis. Naturgemäß sind die 126 einzelnen Beiträge des Handbuches von jeweils unterschiedlicher Diktion und Qualität. Für Letztere bürgt allerdings der deutlich verjüngte und damit auch erweiterte Kreis der Autorenschaft, der sich wie ein Who's Who des katholischen Kirchenrechts im deutschsprachigen Kulturkreis liest. Die Gliederung des Handbuches wird im Wesentlichen durch die Struktur des universellen Kirchenrechts bestimmt. Im ersten Teil legt das Handbuch die Grundlagen des Kirchenrechts offen, hier gehen die Autoren sowohl auf die Aspekte der kirchlichen Rechtsgeschichte, die rechtsphilosophischen Grundlagen des Kirchenrechts und die Theorie des kanonischen Rechts ein, ohne allerdings den Begriff der Rechtstheologie zu gebrauchen. Im Übrigen arbeitet sich das Handbuch umfassend am geltenden katholischen Kirchenrecht ab. Es folgt dabei der durch den Codex vorgegebenen Struktur. Erfreulich wird die Lesbarkeit der einzelnen Beiträge durch überschaubare Literaturnachweise gesteigert, wobei die Bearbeiter sich durchweg bemühen, aktuelle Literatur aufzunehmen. Den besonderen Wert des Handbuches macht schließlich die konsequente Einbeziehung partikularrechtlicher Gesetzgebung und damit in der Rechtslage auf teilkirchlicher Ebene aus. Im abschließenden Abschnitt widmet sich das Handbuch in ausführlichen Kapiteln in Form einzelner Länderberichte dem Staatskirchenverhältnis in vergleichender europäischer Perspektive sowie im Fokus auf Deutschland, Österreich und die Schweiz, Italien, Liechtenstein, Luxemburg und Frankreich. Das Handbuch wird beschlossen von einem sorgfältig erarbeiteten, die Eitelkeiten aller Beteiligten bedienenden Personen- und einem äußerst hilfreichen Sachwortregister. Das Handbuch des katholischen Kirchenrechts gibt damit auch in seiner Neuauflage jedem, der mit und am Kirchenrecht arbeitet, einen ebenso verlässlichen Begleiter wie einen umfassenden Überblick.

**Heinig, Hans Michael/Walter, Christian (Hrsg.), Religionsverfassungsrechtliche Spannungsfelder, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 314 Seiten, ISBN 978-3-16-153794-3. € 74,00**

Die Herausgeber haben vor fast einem Jahrzehnt mit einem Sammelband unter dem Titel „Staatskirchenrecht oder Reli-



gionsverfassungsrecht?“ die Kernfrage der grundrechtlichen Umstellung des verfassungsrechtlichen Settings des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften auf einen begrifflichen Punkt gebracht und die wissenschaftliche Diskussion damit auf einen grundlegenden Perspektivenwechsel fokussiert. Kaum ein Tagungsband im – man beachte – Religionsverfassungsrecht ist in den letzten Jahren wohl breiter rezipiert worden. An die in jenem Band versammelten Beiträge haben die Herausgeber nunmehr angeschlossen mit einer Veranstaltung unter dem Titel „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Teil 2 – Polaritäten eines Rechtsgebietes“. Aufgegriffen wird dabei die Grundsatzfrage nunmehr allerdings aus interdisziplinärer Perspektive und aufgeschlüsselt nach bipolaren Zentralbegriffen. Das erste Begriffsfeld wird durch Politik, Gesellschaft und Religion umschrieben und hier insbesondere den Beziehungen von Religion und demokratischem Verfassungsstaat nachgespürt. Eine zweite Gruppe von Beiträgen wendet sich der Frage Institutionen und Individuen zu, ein drittes Feld sozialem Integrations- und Minderheitenschutz; ein viertes Feld widmet sich den Zuordnungen und Wechselbezüglichkeiten zwischen nationalem, europäischen und internationalen Religionsrecht. Kurz wird auch das Grundsatzproblem des Verhältnisses von Freiheit und Gleichheit angesprochen, gefolgt von zwei eher zeithistorischen Untersuchungen zur Formierung des Religionsverfassungsrechts nach dem Zweiten Weltkrieg. Beschlossen wird der Band von Beiträgen zur Konfessionalität und Säkularität. Zu den Positionierungen der hochkarätigen Autoren aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen ließe sich im Einzelnen viel sagen. Die Beiträge haben Zustimmung und Widerspruch verdient, sie nehmen sich ihrer Themen teils innovativ an, teils zeigen sich altbekannte Pfade und Argumentationsmuster. Um inhaltliche Bewertung soll es gar nicht gehen. Der Band hat jedenfalls das Potenzial, die Gegenwartsfrage des wissenschaftlichen Diskurses um Religion und Recht abzubilden. Gerade durch die Vielfalt der wissenschaftlichen Perspektiven auf die dargebotenen religionsverfassungsrechtlichen Spannungsfel-

der bereichert der Band ungemein. Mit anderen Worten wird der Leser einen der wenigen Tagungsbände vorfinden, der es nicht nur wert war, publiziert zu werden, sondern der es unbedingt wert ist, auch gelesen zu werden.

**Schrooten, Jost-Benjamin, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, Jus Ecclesiasticum Bd. 112, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 304 Seiten, ISBN 978-3-16-153704-2. € 79,00**

Im Verhältnis der Religionsgemeinschaften zur staatlichen Rechtsordnung ist die Frage ihrer Gleichheit oder Ungleichheit gerade in Deutschland seit dem konfessionellen Zeitalter ein Ewigkeitsthema des staatlichen Religionsverfassungsrechts. Vor diesem Hintergrund ist es ein mutiges Unterfangen, zu diesem Ewigkeitsthema einen innovativen wissenschaftlichen Beitrag leisten zu wollen. Schrooten nimmt sich dieser Herausforderung an. Die Arbeit untersucht, welche Anforderungen der Gleichheitssatz an die Behandlung der Religionsgemeinschaften durch den Staat unter den gegenwärtigen Bedingungen eines pluralen religiösen Feldes stellt. Die Frage ist nicht neu und auch der Innovationsgrad möglicher Antworten ist prima facie überschaubar. Ist zu diesem Thema nicht schon alles gesagt? Schrootens Untersuchung nimmt im Kern das Zusammenspiel des Grund- und menschenrechtlich geprägten Religionsverfassungsrechts und des institutionellen Rahmens der Religionsausübung in den Blick. Im Fokus stehen Ungleichbehandlungen und Gleichheitsfragen, die letztlich mit dem öffentlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit mit einer privilegierten Organisationsverfassung der Religionsgemeinschaften in Zusammenhang stehen. Auch dieses Konfliktfeld ist seit den Untersuchungen zu den sogenannten kleinen Religionsgemeinschaften in den 1970er Jahren gut ausgeleuchtet. Dennoch aber lohnt die Lektüre der Untersuchung. Ihr Innovationspotenzial und ihre Eigenheit liegen nämlich in einer konsequenten Aufnahme der europäischen Perspektive und insbesondere in der Fundierung

des Gleichbehandlungsgebotes nicht nur im allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes, sondern vor allem auch in den Antidiskriminierungssätzen des europäischen Primärrechts und der europäischen Grundrechtecharta. Aus dieser amalgamierten Mehrebenenperspektive gewinnt die Untersuchung ein Analyseinstrumentarium, das Schrooten durch die Tiefenbohrungen in einzelnen Feldern des Religionsverfassungsrechts erprobt. Erörtert werden etwa Fragen des Körperschaftsstatus als solchen, aber auch die etablierten Fragen der Staatsleistungen, der Gebührenbefreiungen, der Stellung als freie Träger, der Steuervergünstigungen, der Subventionierung und der Rolle von Religionsgemeinschaften im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Anwendungsfelder als solche sind nicht weiter überraschend und auch in der Vergangenheit schon gut erforscht worden, auch hier ist es eher die Perspektive, die die Untersuchung lesenswert macht. Kurz, ein durchaus eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einem altbekannten, aber sich immer wieder erneut stellenden Problem des Religionsrechts.

**Vogel, Viola, Abgestorben? Religionsrecht der DDR und der Volksrepublik Polen, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, Jus Ecclesiasticum Bd. 111, 450 Seiten, ISBN 978-3-16-153732-5. € 104,00**

Religion dient in marxistischer Lesart nicht nur und bekanntlich als Opium für das Volk im imperialistisch-bourgeois Ausbeuterstaat, Religion ist als Überbauphänomen wie der Staat selbst in der Perspektive des historischen Materialismus

und der unabwendbaren Herausbildung einer sozialistischen und schließlich kommunistischen Gesellschaftsordnung dem Untergang geweiht. Ebendies drückt Vogel treffend im Titel aus. Für Religionsgemeinschaften und ihre Gläubigen war diese gesellschaftstheoretische Maxime unter den Bedingungen des realexistierenden Sozialismus und im Systemwettbewerb mit dem Westen für Jahrzehnte im zwanzigsten Jahrhundert Lebenswirklichkeit. Eine Lebenswirklichkeit, die in ihren gesellschaftstheoretischen Grundannahmen und aber vor allem auch in ihren Ausprägungsformen von der juristischen Zeitgeschichte erst langsam wieder entdeckt wird. Vogels Untersuchung schließt jedenfalls für das Verhältnis von Staat, von sozialistischem Staat, und Religionsgemeinschaften eine große Lücke der rechtswissenschaftlichen Forschung. Sie untersucht dabei zunächst die ideengeschichtlichen Quellen des sozialistischen Religionsverständnisses und der Verhältnisbestimmung von sozialistischem Staat zur Religion. Sie untersucht allerdings auch nicht nur den hieraus resultierenden Kampf gegen die Religionsgemeinschaften, sondern am Beispiel der evangelischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen auch die religionspolitischen Gestaltungsspielräume, die auch bei einer sozialistischen Grundierung der Religionspolitik bestanden. Offen gelegt werden hier nicht nur die Phasen der religionspolitischen Praxis, sondern überhaupt Phasen der Rechtspolitik, des Wandels durch Annäherung, der Repression und des schillernden Leitbildes der Kirche im Sozialismus überhaupt. Vogel hat eine ansprechend geschriebene, hervorragend recherchierte und klar gegliederte Untersuchung vorgelegt. Sie hat die juristische Zeitgeschichte und damit auch die Aufarbeitung der sozialistischen Vergangenheit im rechtswissenschaftlichen Diskurs um einen wichtigen Meilenstein bereichert. (md)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34  
BIC: WIBADE5WXXX

### Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

### Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 mit der Arbeit „Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die Venia legendi für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Von 2010 bis 2014 war er Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und sodann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de*





## GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Großkommentar in 3 Bänden

Band III: §§ 53–88

Herausgegeben von Peter Ulmer,  
Mathias Habersack und (in der Nachfolge  
von Martin Winter †) Marc Löbbe

2. Auflage 2016. Ca. 1400 Seiten.  
ISBN 978-3-16-151922-2  
in der Subskription  
Leinen ca. € 240,- (Oktober)

»Gesellschaftsrechtler mit  
höchsten Ansprüchen  
können mit diesem  
Kommentar nichts falsch  
machen.«

*Patrick Mensel*

[www.justament.de/  
archives/5333](http://www.justament.de/archives/5333) (01/2015)

Der Erfolg der durch das MoMiG von 2008 grundsätzlich reformierten GmbH als Rechtsform ist ungebrochen. Er ist nicht zuletzt auf die große Flexibilität des GmbH-Rechts zurückzuführen. Ziel des Kommentars ist neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen vor allem auch die Darstellung tragender Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen.

Die vorliegende 2. Auflage ist komplett überarbeitet: die seit Erscheinen der 1. Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Auch hat sich gegenüber der Voraufgabe eine Änderung im Bearbeiterkreis ergeben. Die §§ 53–57o sowie die Vorschriften des EGGmbHG, die bislang von *Peter Ulmer* kommentiert wurden, werden von *Mathias Casper* als Co-Autor übernommen, der seit der Voraufgabe bereits die Kommentierungen der §§ 58–64 und § 78 sowie des Konzernrechts im Anhang nach § 77 verantwortet.

Im Übrigen blieb der Autorenkreis des dritten Bandes unverändert: *Jörg Paura* verantwortet die §§ 65–77, während die Kommentierung der §§ 79–85 weiter in den Händen von *Andreas Ransiek* liegt.

Band 1 und Band 2 sind 2013 und 2014 erschienen. Mit dem Erscheinen von Band 3 ist die 2. Auflage des in drei Bänden erscheinenden Kommentars abgeschlossen. Der Kommentar wird nur geschlossen abgegeben.

*Aus Rezensionen zu Band 1:*

»Im Umschlagtext der Neuauflage heißt es: ›Der Erfolg der GmbH ist nach wie vor ungebrochen‹. Dies gilt in gleicher Weise für diesen großartigen Kommentar, der das Recht der GmbH nunmehr schon seit über 100 Jahren zuverlässig begleitet.«  
*Thomas Wachter* DNotZ 2014, 158–159

»Die Neuauflage des Großkommentars kann nur als gelungen bezeichnet werden.«

*Patrick Mensel*

<http://www.justament.de/archives/5333> (01/2015)



**Mohr Siebeck**

Tübingen

[info@mohr.de](mailto:info@mohr.de)

[www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Maßgeschneiderte Informationen: [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

# Ein Rechtsgebiet emanzipiert sich!

Prof. Dr. Michael Droege

Schaumburg, Harald/Englisch, Joachim (Hrsg.),  
Europäisches Steuerrecht, 1. Aufl., 2015, Verlag Otto  
Schmidt Köln, ISBN 978-3-504-26017-0, Leinen,  
1086 Seiten. € 169,00

Woran kann man Eigenständigkeit und Ausdifferenzierungsgrad eines Rechtsgebiets erkennen? Ein untrügliches Zeichen ist das Aufkommen von Lehrbüchern und Handbüchern, die das noch junge Gebiet zu vermessen suchen. War vor einem Jahrzehnt die Rede vom europäischen Steuerrecht noch Zeichen wissenschaftlicher Avantgarde, der schnell der Hinweis auf die bloße Europäisierung der unverändert nationalen Steuerrechtsordnungen entgegengehalten werden konnte, so besteht heute wohl kein ernsthafter Zweifel an der Berechtigung zum Ausweis eines solchen Teilgebiets des Steuerrechts. Mit dem von Schaumburg und Englisch herausgegebenen Handbuch hat das europäische Steuerrecht einen Praxis und Wissenschaft gleichermaßen ansprechenden und hervorragenden Ausdruck gefunden.

Ein erlesenes Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis nimmt sich des europäischen Steuerrechts in drei großen Schritten an: zunächst werden allgemeine Grundlagen des Unionsrechts und der europäischen Integration gelegt. Hier findet der Interessierte einen kurzen Abriss des Prozesses der Integration, seiner Rechtsquellen, Instrumente und Akteure. Der Europarechtler wird freilich wenig Neues entdecken, so gediegen die Ausführungen sind, so verzichtbar erscheinen sie in Teilen: Wer ein Handbuch zum europäischen Steuerrecht liest, wird kaum über den Anwendungsvorrang des Unionsrechts Aufklärung suchen. Den zweiten, weitaus gewichtigeren Teil machen Ausführungen zum Modus der sogenannten negativen Integration und damit letztlich zu den Einwirkungen des europäischen Primärrechts auf die mitgliedstaatlichen Steuerrechtsordnungen aus. Zunächst widmet sich Englisch den Rechtsrahmen der primärrechtlichen Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote im Recht der Steuern auf Waren und Dienstleistungen, gefolgt von einem umfangreichen und höchst informativen Überblick zur Rolle der Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote im direkten Steuerrecht. Hier deutet sich schon die überragende dogmatische Qualität des Handbuches an. Eher einem Gemischtwarenladen ähnelt das sich anschließende Kapitel, in dem Schaumburg und Oellerich einzelnen Anwendungsfragen im deutschen Steuerrecht nachgehen. Die Fragen reichen vom Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht zu Einzelfragen des Rechts der Unternehmensbesteuerung bis hin zur strukturellen Europäisierung des DBA-Rechts. Von höherer Kohärenz ist das sich anschließende,



von Englisch verantwortete Kapitel zum hoch praxisrelevanten Beihilferecht und zum Bedeutungsgehalt des Beihilfenverbots im Steuerrecht. Hier, wie auch im übrigen Werk, werden Stand der die negative Integration tragenden Rechtsprechung und der literarischen Debatte luzide veranschaulicht. Der dritte Teil des Buches ist nicht der Nivellierung mitgliedstaatlicher Steuerrechtsrechtssetzungsbefugnisse bei fehlender Kompetenz der Union, sondern dem gerade gegenteiligen Prozess der positiven Integration, also der Wahrnehmung der beschränkten Rechtsetzungskompetenzen im steuerrechtlichen Bereich durch die Union gewidmet. Der Teil beginnt mit einem Überblickskapitel zu Entwicklung und Stand der Harmonisierung, einer angenehm kurzen Darstellung der Steuergesetzgebungskompetenzen der Union und der Mechanismen der Einwirkung allgemeiner Rechtsgrundsätze des EU-Rechts. Kurz und knapp handelt Kofler Fragen der Auslegung und

Anwendung des harmonisierten Steuerrechts ab. Hieran anschließend widmet sich das Werk einigen sekundärrechtlichen Regimen. Ausführliche Behandlung findet die für das Konzernsteuerrecht so wichtige Mutter-Tochter-Richtlinie und die Zins-Lizenzgebühren-Richtlinie. Neben der Zinsrichtlinie geht das Werk auch auf den aktuellen Vorschlag einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ein. Erörtert wird auch die Besteuerung der Bediensteten der EU. Systematisch etwas verunglückt wirken die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe. Diese sind zwar mittlerweile gleichfalls sekundärrechtlich geprägt, hätten aber wegen ihres Bezuges zum Steuerverfahren im abschließenden vierten Teil des Werkes, der Ausführungen zum Steuerverfahren und Steuerprozess enthält, ihren Platz finden können. Im abschließenden Teil gehen die Autoren auf die verbleibende Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten im Vollzug des harmonisierten Steuerrechts ein. Hier werden die grundlegenden Mechanismen des dezentralen Vollzugs des Unionsrechts im Referenzgebiet des Steuerrechts offenbar. Das Werk schließt mit einigen Ausführungen zur Durchsetzung des Unionsrechts. Hier werden kurz die gerichtlichen Verfahrensarten und die Frage der Wirkung von Entscheidungen des EuGH und der Kommission behandelt. Den praktischen Wert des Handbuches steigert ein sehr sorgfältig redigiertes und angelegtes Stichwortverzeichnis erheblich.

Das Werk schließt eine schmerzliche Lücke im Rahmen grundlegender Werke zu Einzelaspekten des Steuerrechts. Das Handbuch beweist nicht nur die Kompetenz des Autorenteam, sondern auch die Reife und den hohen Grad dogmatischer Durchdringung des europäischen Steuerrechts selbst. Wie die Herausgeber allerdings schon im Vorwort offenbaren hat das Handbuch einen blinden Fleck; genauer gesagt müsste man von einem weiten blinden Feld sprechen. Nicht behandelt wird nämlich die Harmonisierung der indirekten Steuern. Die Herausgeber rechtfertigen dieses Abbildungsdefizit mit dem Hinweis auf den auch so schon erheblichen Umfang des Werkes. Nichtsdestotrotz ist bedauerlich, dass das in der Praxis wohl bedeutendste Feld europäischen, harmonisierten Steuerrechts nur im Überblick gestreift und nicht adäquat behandelt wird. Das Umsatzsteuerrecht als Wegbereiter eines unionalen Steuerrechtsregimes findet keine hinreichende Behandlung. Dies ist ein Einwand gegen den thematischen Zuschnitt des Handbuches; die herausragende Qualität der behandelten Gegenstände bleibt hiervon freilich unberührt. Mit anderen Worten liegt ein Handbuch aus einem Guss vor, das sowohl für den Praktiker als auch für den Wissenschaftler von hohem Gebrauchswert ist und dem deshalb eine breite Leserschaft zu wünschen bleibt. (md)

# Nonprofit-Recht

Prof. Dr. Michael Droege

Andrick, Bernd/Suerbaum, Joachim, Stiftungsgesetz NRW, Verlag C. H. Beck, 2016, 233 Seiten kartoniert, ISBN 978-3-406-64219-7. € 59,00

Mag auch die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im BGB auf Bundesebene eine normative Heimat gefunden haben, so zeichnet sich das Stiftungsrecht doch traditionell durch eine erhebliche föderale Buntheit aus. Diese Buntheit wird einerseits befeuert durch Öffnungsklauseln im Bundesrecht, sie spiegelt aber auch die verbleibenden Gesetzgebungskompetenzen der Länder, die insbesondere die hoch praxisrelevanten Fragen der Stiftungsaufsicht betreffen. Die Stiftungsgesetze der Länder sind für die Stiftungspraxis deshalb von herausragender Bedeutung. Der Band hat also einen wichtigen Gegenstand. Er bietet eine kompakte und praxisorientierte Kommentierung des Stiftungsgesetzes in Nordrhein Westfalen; und damit der Rechtslage in einem für die bundesrepublikanische Stiftungslandschaft äußerst wichtigen Standort. Auf hohem wissenschaftlichem Niveau, mit zahlrei-



chen weiterführenden Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung ermöglicht das Buch eine kompetente Begleitung des Lebens einer Stiftung von ihrer Gründung, Verwaltung und vor allem Umstrukturierung. Inhaltliche Schwerpunkte setzt der Kommentar bei den Grundsätzen der Verwaltung der Stiftung durch die Stiftungsorgane sowie bei der Gestaltung und Änderung der Satzung und bei Fragen der Aufsicht. Die in der Praxis sich immer wieder stellenden Fragen der Kompetenzen der Stiftungsorgane zur Weiterentwicklung des Stifterwillens und ihrer aufsichtsrechtlichen Grenzen werden auch in den hochkomplexen Fragestellungen der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen erörtert. Der Kommentar befindet sich hierbei auf aktuellem Rechtsstand, er berücksichtigt insbesondere die Neuerungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz. Hierdurch ist es dem Kommentar gelungen, auch die sich infolge der bundesrechtlichen Verankerung der Verbrauchsstiftung neu stellenden Fragen des Vermögenserhalts auf landesrechtlicher Ebene zu erfassen und praxismäßig Lösungen zuzuführen. Den Gebrauchswert des Kommentars steigert ein Sachverzeichnis erheblich. Zwar ist das Landesstiftungsrecht übergreifend in der interföderalen Perspektive durch Handbücher mittlerweile gut erschlossen worden, im Überblick verblissen allerdings notwendig landesrechtliche Besonderheiten. Diese werden in der vorgelegten Kommentierung zum Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen meinungsstark und verlässlich abgebildet.

**Buchna, Johannes/Leichinger, Carina/Seeger, Andreas/Brox, Wilhelm, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, 920 Seiten, Erich Fleischer Verlag Achim, ISBN 978-3-8168-4041-1. € 69,00**



Außerhalb eines kleinen Kreises ausgewiesener Experten ist das Gemeinnützigkeitsrecht im Steuerrecht für die breite Beratungspraxis und Finanzverwaltung ein eher exotisches Rechtsgebiet, das jedenfalls den Alltag der Steuerrechtsanwendung nicht wesentlich prägt. In den eher seltenen Fällen, in denen es ein „Feld-Wald-Wiesen“-Steuerberater einmal mit einem gemeinnützigen Akteur, sei es ein Verein, eine Kirchengemeinde oder ein Krankenhaus, zu tun bekommt, wird

er Hilfe suchend in das Buchregal hinter sich greifen. Vermutlich wird dort ein blau eingebundenes Buch stehen und im ersten Zugriff, barrierefrei und auf aktuellem Stand der Diskurse in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis alle Fragen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts kompetent beantworten. Dieses in Beratungspraxis und Finanzverwaltung

gleichermaßen weit verbreitete Standardwerk ist der „Buchna“. Diesen Platz wird er auch in der hier anzuzeigenden Neuauflage gut behaupten können. Mit der Neuauflage ist infolge des Todes von Johannes Buchna im Kreis der Autoren ein deutlicher Einschnitt zu verzeichnen. Allerdings haben die von Buchna behandelten Teile mit der Autorin Leichinger eine kompetente Betreuerin gefunden. Inhaltlich bringt die Neuauflage das Werk auf den aktuellen Stand. Hierbei waren insbesondere die Neuerungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2013 zu verarbeiten und damit doch erhebliche Umstellungen im Normmaterial der Abgabenordnung. Die Neuauflage folgt dabei einer grundsätzlichen Entwicklung vieler Standardwerke, sie nimmt stetig an Umfang zu, was nicht zwingend der Komplexität des behandelten Rechtsstoffes geschuldet ist. Auch in der Neuauflage wird ihr Gebrauchswert ganz erheblich durch Mustersatzungen und ein ausführliches Sachverzeichnis gesteigert. Mit anderen Worten ist ein die Praxis maßgeblich beeinflussendes Standardwerk des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu loben. Auch nach dem Tode Johannes Buchnas ist der „Buchna“ auf gutem Weg, zum Palandt des Gemeinnützigkeitsrechts zu avancieren.

**Götz, Hellmut/Pach-Hanssenheim, Ferdinand, Handbuch der Stiftung, 2. Aufl., NWB Verlag Herne 2016, gebunden, ISBN 978-3-482-64582-2. € 99,00**



In den Kreis der zahlreichen Handbücher zum Stiftungsrecht hat sich vor zwei Jahren auch das hier in 2. Aufl. angezeigte Werk eingereiht. Wie in der Erstauflage werden Gestaltungsfragen des Zivilrechts, des Steuerrechts und der Rechnungslegung von Stiftungen im Fokus auf die Bedürfnisse der Beratungspraxis behandelt. Entlang der Chronologie einer Stiftung werden die zivilrechtlichen und

steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die laufende Rechnungslegung sehr anschaulich dargelegt. Das Werk hat sich in seiner Grundstruktur nicht geändert. Auffällig sind die auch im Druck hervorgehobenen zahlreichen Beispiele. Die Ausführungen werden auf den aktuellen Stand gebracht. Hervorzuheben ist insbesondere die Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes. Ausdrücklich zielen die Autoren mit ihrem Werk auch auf diejenigen, die nur gelegentlich oder als potentielle Stifter mit Fragen des Stiftungsrechts konfrontiert sind. Erstrebt und eingelöst wird also das Versprechen der Verständlichkeit auch für den „interessierten Steuerlaien“ (Seite 5). Mit dieser Perspektive ist natürlich

notwendig die Aufarbeitung der teils recht komplexen steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Debattenlage beschränkt. Für die Tiefen des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts kann das Handbuch kein adäquater Begleiter sein. Ein erster Überblick wird aber gegeben und insoweit das zielgruppenorientierte Versprechen eingelöst. Für die praktische Arbeit mit dem Werk ist eine Onlineversion des Verlages inkludiert, die dem Stiftungsinteressierten und seinem Berater die Lektüre überall ermöglicht.

**Schlüter, Andreas/Stolte, Stephan, Stiftungsrecht, 3. überarbeitete Auflage 2016, Verlag CH Beck, 254 Seiten, ISBN 978-3-406-68252-0. € 45,00**



Der Schlüter/Stolte bildet eine kompakte Einführung in das Stiftungsrecht in all seinen Dimensionen. Die Ausführungen reichen vom zivilen Stiftungsrecht zu Fragen der Stiftungsaufsicht, des Stiftungssteuerrechts und des internationalen Stiftungsrechts. Die Neuauflage behält die überkommene Struktur bei. Ihr gelingt damit der Spagat zwischen fundierter Einführung in das Stiftungsrecht einerseits und aktueller Handreichung für die Praxis andererseits. Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem erste Erfahrungen mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz, rezipiert die jüngsten literarischen Debatten und Rechtsprechungsentwicklungen. Hervorzuheben ist insbesondere die Aufarbeitung der jüngsten Debatten um die Fortentwicklung des zivilen Stiftungsrechts auf Stand der Ergebnisse der Bund/Länderarbeitsgruppe im Jahr 2015. Vor allem auch die Ausführungen zum Stiftungssteuerrecht werden auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gebracht. Für die Beratungspraxis von besonderem Wert sind die zahlreichen Muster, die das Werk liefert. So finden sich nicht nur Formulare für die Errichtung einer Stiftung, sondern auch solche zur Errichtung einer Treuhandstiftung, der Stiftungerrichtung von Todes wegen sowie in der Verfassung einer gemeinnützigen GmbH. Die aktuellen Muster für Zuwendungsbestätigungen finden sich ebenso wiedergegeben wie eine durchaus praktische Übersicht zur Zuständigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörden mit ihren jeweiligen Kontaktmöglichkeiten. Wer eine kompakte Einführung in das Stiftungsrecht sucht, ist mit dem Werk von Schlüter und Stolte gut bedient. Nutzer der Datenbank Beck online können das Werk auch in diesem Kontext nutzen, was seiner Verbreitung sicherlich zuträglich ist.

**Feick, Martin (Hrsg.), Stiftung als Nachfolgeinstrument, Verlag C. H. Beck, 2015, 503 Seiten, Leinen, ISBN 978-3-406-66068-9. € 99,00**



Wenn es richtig ist, dass wir in Zeiten leben, in denen Vermögen in bislang unbekanntem Umfang auf eine neue Generation übertragen wird, dann hat das hier angezeigte Handbuch ein hoch relevantes und hoch aktuelles Thema zum Gegenstand. Die rechtliche Gestaltung des Vermögenstransfers in zivilrechtlicher und vor allem steuerrechtlicher Perspektive fordert eben nicht nur das Erbrecht und das Erbschaftsteuerrecht heraus, sondern lenkt den Fokus

vor allem auch auf die Stiftung als Nachfolgeinstrument. Das Handbuch widmet sich den unterschiedlichsten Aspekten der Nutzung vor allem der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts als Instrument der Nachfolgeplanung sowohl in der überkommenen Dimension der gemeinnützigen Stiftung als auch in derjenigen der unternehmenstragenden Familienstiftung. Die Autoren rekrutieren sich aus der Rechtspraxis und hier vor allem aus der Beratungspraxis. Dargestellt werden die Grundlagen des Stiftungszivilrechts, die zivilrechtlichen Besonderheiten bei der Errichtung der Stiftung unter Lebenden, die Grundlagen des Erbrechts sowie die Besonderheiten bei der Errichtung der Stiftung von Todes wegen. Ausführlich dargestellt werden das Steuerrecht der gemeinnützigen Stiftung sowie die steuerliche Behandlung der gerade nicht gemeinnützigen Stiftung, insbesondere der Familienstiftung. Erörtert werden ausführlich die Eignung der Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge und die Prozesse der Nachfolgeplanung. Erörtert werden auch Alternativen zur rechtsfähigen Stiftung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtslast. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Stiftungsmodelle und alternativen Rechtsformen werden ausführlich dargestellt. Eine Besonderheit des Handbuches stellt die internationale Perspektive auf Stiftungen als Nachfolgeinstrument dar. Den stiftungsrechtlichen und stiftungssteuerrechtlichen umfassenden Ausführungen zum deutschen Recht folgen nämlich ausführliche Kapitel zur österreichischen und in der Praxis bekanntlich weit verbreiteten liechtensteinischen Privatstiftung sowie zur noch immer in einem schwierigen Geburtsvorgang begriffenen europäischen Stiftung nach. Die Nachfolgegestaltung unter Nutzung ausländischer Stiftungen wird schließlich in einem abschließenden Kapitel vergleichend in ihren steuerlichen Vor- und Nachteilen aus deutscher Sicht bewertet. Das Werk beschließt ein ausführliches Sachverzeichnis. Es wird damit seinem Anspruch umfänglich gerecht: Für die Bedürfnisse der Praxis wird das normative Umfeld der Stiftung als Instrument der Nachfolgeplanung umfassend dargestellt. Die Praxis wird mit dem vorgelegten Handbuch denn auch ihre Freude haben. (md)

# Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

## I Das Recht der Schwerbehinderten im Arbeitsleben

Das Sozialgesetzbuch IX regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsprozess. So legt § 1 SGB IX fest, dass Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erhalten, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

In Betrieben ist es insbesondere die Schwerbehindertenvertretung, deren Aufgabe es u.a. ist, die Ausgliederung von Beschäftigten zu verhindern, welche sich im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung zugezogen haben. Diese Interessenvertretung hat zudem die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 95 Abs. 1 SGB IX). Insoweit obliegt der Schwerbehindertenvertretung ebenso wie dem Betriebs- oder Personalrat auch ein Überwachungsauftrag. Sie hat u.a. darauf zu achten, dass Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX nachkommen, die zugunsten der schwerbehinderten Beschäftigten bestehenden Gesetzesbestimmungen eingehalten und präventive Maßnahmen bei den zuständigen Stellen beantragt (§ 95 Abs. 1 SGB IX) werden. Zudem steht der Schwerbehindertenvertretung ein Initiativrecht dahingehend zu, Maßnahmen bei den zuständigen Stellen zu beantragen, welche den behinderten Menschen dienen. Bei diesen Aufgaben wird sie durch die ihr gegenüber dem Arbeitgeber zustehenden Unterrichtsrechte unterstützt.

Aber auch dem Integrationsamt kommen wesentliche Aufgaben zu, soweit es um die Wahrnehmung der berechtigten Interessen behinderter Menschen geht (vgl. im Einzelnen § 102 SGB IX). Im Arbeitsleben ist es z.B. von wesentlicher Bedeutung, dass schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Mitarbeiter nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden dürfen (§§ 85, 91 SGB IX).

Dieser umfangreiche Regelungskatalog zugunsten schwerbehinderter Menschen bedarf seitens des Arbeitgebers, der Personalverantwortlichen, des Betriebsrats sowie der Schwerbehindertenvertretung detaillierte Kenntnisse. Hier schließen die beiden Besprechungswerke eine wichtige Lücke.

Werner Felde, Bettina Fraunhofer, Rainer Rehwald, Bernd Westermann, Harald Witt: **Schwerbehindertenrecht. Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung.** Reihe: Basiskommentar. Bund Verlag 12. Auflage 2015, 499 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-7663-6426-5. € 39,90

### I.

Der Basiskommentar zum SGB IX ist nunmehr bereits in der 12. Auflage erschienen. Er erläutert insbesondere die für das Arbeitsleben wesentlichen Vorschriften in Teil 2 des SGB IX „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“, nämlich die §§ 68 ff. SGB IX. Ergänzend kommentiert er von Teil 1 des SGB IX die Bestimmungen der § 1 (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft), § 2 (Behinderung) sowie § 3 (Klagerecht der Verbände).

So sind Menschen im Sinne des Teils 2 des SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Für die Gleichstellung reicht mithin nicht eine vorliegende Behinderung von 30 bis 50 aus. Wesentlich ist vielmehr eine besondere Schutzbedürftigkeit, die mit der Behinderung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen muss. Diese Voraussetzungen arbeitet *Westermann* in seiner Kommentierung zu § 2 SGB IX in den Rn. 35 ff. sehr sorgfältig aus: Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass der behinderte Mensch ohne diese einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann (Rn. 38).

Im Rahmen der Kommentierung der Vorschriften des Teils 2 des SGB IX ist die Kommentierung von *Rehwald* zu dem Erfordernis der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt in § 85 SGB IX von zentraler Bedeutung. Praxisgerecht und umfassend erläutert der Autor die einzelnen Komponenten dieser Vorschrift und weist hierbei auf die Rechtslage für Kündigungen vor dem 1.5.2004 sowie für Kündigungen nach diesem Zeitpunkt hin (§ 85 Rn. 6 ff.).

Die Kommentierung von § 95 SGB IX (Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung) wurde ebenfalls von *Rehwald* bearbeitet. Hier stellt er umfassend die aktuelle Rechtsprechung



dar und gibt somit dem Leser die notwendigen Informationen an die Hand, um seine Entscheidungen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung aktuell treffen zu können.

§ 81 Abs. 2 SGB IX regelt, dass Arbeitgeber schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen dürfen. Die Vorschrift verweist insoweit auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. *Feldes* hat sich im Rahmen der Kommentierung dieser Vorschrift der Mühe unterzogen, die hierzu ergangene, einschlägige Rechtsprechung aktuell aufzuarbeiten (§ 81 SGB IX Rn. 27 ff, insbesondere 36 e), um dem Nutzer des Werkes die Dimension dieses Regelungstatbestandes eindringlich vor Augen zu führen.

## II.

Der Basiskommentar, bearbeitet von einem kompetenten Autorenteam, bespricht in bewährter Weise die einschlägigen Vorschriften praxisingerecht und aktuell. Zahlreiche Beispiele helfen dem Leser bei dem Erfassen der teilweise komplizierten Regelungstatbestände. Den jeweiligen Kommentierungen wurden zudem Inhaltsübersichten vorangestellt, um dem Nutzer das Auffinden der gesuchten Kommentarstelle zu erleichtern. Die zitierte Rechtsprechung ist neuesten Datums. Berücksichtigt wurden Rechtsprechung und Gesetzesänderungen bis März 2015.

Damit hat der Leser mit dem besprochenen Basiskommentar ein Werk in der Hand, welches in komprimierter, aber gut lesbarer Form eine praxisingerechte und aktuelle Erläuterung der Bestimmungen des 2. Teils des SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zur Verfügung stellt.

**Werner Feldes, Jürgen Schmidt, Hans-Günther Ritz:**  
**Praxis der Schwerbehindertenvertretung von A bis Z.**  
 Das Lexikon für behinderte Menschen und ihre Interessenvertretung. Reihe: Praxis der Interessenvertretung von A bis Z. Bund-Verlag 6. Auflage 2015, 563 Seiten, ISBN 978-3-7663-6421-0. € 54,90

## I.

Die „Praxis der Schwerbehindertenvertretung von A bis Z“ ist im Jahre 2015 bereits in der 6. aktualisierten Auflage erschienen. Es wendet sich explizit an die betriebliche Schwerbehindertenvertretung, um dieser in altbewährter Weise eine hilfreiche Unterstützung bei der täglichen Arbeit anzubieten. Auf rund 600 Seiten behandeln die Autoren lexikonartig aufgebaut in einzelnen Stichworten von „Abfindung“ bis „Zusatzurlaub“ sämtliche relevanten Probleme des Rechts des Schwerbehinderten und der ihnen Gleichgestellten. Das Werk wird ergänzt durch eine Online-Version, die bis zum Erscheinen der 7. Auflage Gültigkeit hat. Der Registrierungscode findet sich vorne im Buch. Leicht verständlich werden die einzelnen Schritte der Online-Registrierung erläutert, die damit jedem Leser gelingen wird.

Den Ausführungen vorangestellt ist ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, welches die einzelnen Stichworte umfasst. Zudem befindet sich auf S. 549 ff. ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis. Damit ist der Leser in der Lage, schnell und unproblematisch die gesuchten Themen zu finden.

Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche Beispiele, diverse Übersichten und Checklisten. Damit erhält der Nutzer vielzählige praktische Arbeitshilfen. Die Praxisfreundlichkeit des Werkes wird noch dadurch gefördert, dass wichtige Begriffe fett gedruckt sind und damit dem Leser sogleich ins Auge springen. Am Schluss der meisten Kapitel finden sich weiterführende Literaturhinweise sowie teilweise auch Internethinweise.

Neu ist die Online-Ausgabe mit sämtlichen Stichwörtern und Arbeitshilfen. Auf diese kann der Leser nach seiner Registrierung für die Online-Version zugreifen, diese direkt auf seinen Rechner laden und weiter bearbeiten. Er spart damit wertvolle Arbeitszeit.

## II.

Lobend hervorzuheben ist der strikte Aufbau der einzelnen Kapitel. Als Beispiel möge das Stichwort „Integrationsverein-

barung“ dienen. Dieses beginnt mit der ersten Überschrift „Grundlagen“, gefolgt vom „Anwendungsbereich“ der Vereinbarung über weitere logisch aufgebaute Untertitel. Das Kapitel endet – wie fast alle – mit abschließenden Ausführungen unter der Überschrift „Bedeutung für die Schwerbehindertenvertretung“. Diese strikte Gliederung erleichtert insbesondere dem juristisch nicht vorgebildeten Leser die einfache Durchdringung der jeweiligen Problematik. Zahlreiche Rechtsprechungsätze ermöglichen zudem einen unproblematischen Zugriff auf die einschlägige, aktuelle Rechtsprechung. Auf diese Weise findet sich der Leser bei der Lektüre der einzelnen Begriffe schnell zurecht und ist in der Lage, die gesuchte Lösung seines Problems rasch aufzufinden.

### III.

Das Werk ist für den Praktiker geschrieben. Der regelmäßig nicht juristisch vorgebildete Nutzer erhält in den einzelnen Stichworten eine leicht verständliche Erläuterung der jeweiligen Problematik. Damit wird das Werk seinem Anspruch gerecht, ein Lexikon für die Interessenvertretung behinderter Menschen zu sein. Diese haben mit dem Werk eine Arbeitshilfe in der Hand, die eine effektive und fachlich fundierte Arbeit der Schwerbehindertenvertretung garantiert. Aber auch Betriebsräte, in deren Betrieb Schwerbehinderte tätig sind, werden das Lexikon mit Erfolg nutzen können. Es ist für Interessenvertretungen eine durchaus lohnenswerte Anschaffung. (csh)

## II Arbeitsrecht allgemein

**Thomas Klebe, Jürgen Ratayczak, Micha Heilmann, Sibylle Spoo: Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Basiskommentar mit Wahlordnung. Reihe: Basiskommentar. Bund-Verlag 19. Auflage 2016, 1002 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-7663-6498-2. € 39,90**

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben Betriebsräte Anspruch auf einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz ihrer Wahl in der jeweils aktuellen Auflage. Dieser sollte handlich, leicht verständlich und top aktuell sein und den Betriebsrat bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit unterstützen.

### I.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Basiskommentar von Klebe, Ratayczak, Heilmann und Spoo. Praxisorientiert erläutern die Autoren die einzelnen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und geben damit Betriebsräten ein zuverlässiges Werk an die Hand, mit welchem diese die sich stellenden rechtlichen und praktischen Probleme ihrer Betriebsratsarbeit bewältigen können. Berücksichtigt wurde zudem die aktuelle und umfangreiche Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichts bis Januar 2016. Damit haben Betriebsräte die Möglichkeit, sich auch an der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren. Im Anhang wurde die Wahlordnung vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.6.2004 (BGBl. I 1393),

abgedruckt. Vor der eigentlichen Kommentierung findet sich der fortlaufende Text des BetrVG – zum schnellen Auffinden der gesuchten Vorschrift oder zum Nachlesen im Überblick. Damit erhalten Betriebsräte einen Überblick über die Grundlagen des Betriebsverfassungsrechts und haben mit dem Kommentar ein Werk in der Hand, welches ihnen kompakt und leicht verständlich die notwendigen rechtlichen Informationen für die Bewältigung ihrer täglichen Betriebsratsarbeit liefert. Bei Zweifelsfragen wurde zudem jeweils eine arbeitnehmerfreundliche Empfehlung der Verfasser aufgenommen, um dem einzelnen Betriebsrat seine Arbeit soweit wie möglich zu erleichtern.

### II.

Seit der letzten Auflage dieses Kommentars im Jahre 2014 haben sich die Probleme, welche die Betriebsräte in ihrer täglichen Arbeit zu bewältigen haben, weiter entwickelt. So ist zwischenzeitlich das Tarifeinheitsgesetz in Kraft getreten. Hier erläutern die Autoren Grundsatzfragen sowie ihre Auswirkung für die Praxis. Gleiches gilt für das umstrittene Mindestlohngesetz. Insoweit werden ausführlich Fragen bzgl. der Mitbestimmung bei der Entlohnung der Beschäftigten besprochen. Ganz aktuell wurde das Thema Arbeit 4.0 aufgegriffen und die hieraus resultierenden Folgen für die Mitbestimmung des Betriebsrats besprochen. Schwerpunktmäßig berücksichtigt wurden auch aktuelle Fragen bei Werkverträgen und Leiharbeit. Gleiches gilt für die Arbeit des Betriebsrats bei Betriebsänderungen, Interessenausgleich und Sozialplan. Aber auch die aktuelle Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz wurde eingearbeitet. So findet der Nutzer des Basiskommentars die neuesten Urteile z.B. zur Leiharbeit, zur Frage der Mitbestimmung nach § 87 BetrVG bzw. das einschlägige Urteil zur Änderung der Tagesordnung in der Betriebsratssitzung.

### III.

Breiten Raum nehmen z.B. die Kommentierungen zu den Allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats in § 80 BetrVG sowie zu der zentralen Vorschrift des § 87 BetrVG betreffend die Mitbestimmungsrechte ein. Hier findet der Betriebsrat – übersichtlich gegliedert – wichtige Informationen zu den mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten und erhält kurz und knapp eine Antwort auf die Frage des möglichen Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zu den geregelten Aufgabenbereichen. Hervorzuheben ist, dass die jeweilige Kommentierung klar strukturiert in Anlehnung an die jeweilige Gesetzesvorschrift gegliedert wurde, um dem Nutzer das Auffinden der gesuchten Zitatstelle zu erleichtern. Als Beispiel möge die Kommentierung des § 87 BetrVG dienen. Hier kann sich der Leser anhand der vorangestellten Inhaltsübersicht orientieren und wird dann problemlos zur gesuchten Kommentarstelle weitergeleitet.

Entsprechend der praktischen Bedeutung für die Betriebsratsarbeit haben die Autoren zudem die Kommentierung der Vorschrift des § 99 BetrVG besonders ausführlich gestaltet. Die wesentlichen Fragen der Mitbestimmung bei den dort geregelten personellen Einzelmaßnahmen der Einstellung, Ein-





und Umgruppierung sowie Versetzung erläutern die Verfasser praxisgerecht und leicht verständlich. Hierbei wurde darauf Rücksicht genommen, dass Betriebsräte regelmäßig keine juristische Vorbildung haben. Die jeweiligen Erläuterungen sind klar und leicht verständlich formuliert. Die zahlreichen Stichworte im Fettdruck erleichtern dem Betriebsrat seine tägliche Arbeit erheblich.

Breiten Raum nimmt die Kommentierung des § 40 BetrVG ein. Dort geht es um die Kosten und den Sachaufwand des Betriebsrats. Der Grundsatz lautet, dass der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt. Entsprechend dem im Betriebsverfassungsrecht vorherrschenden Grundsatz der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ von Betriebsrat und Arbeitgeber weisen die Kommentatoren allerdings darauf hin, dass Betriebsräte im Hinblick auf die Verursachung von Kosten die Maßstäbe einzuhalten haben, die sie bei eigener Kostentragung anwenden würden. Und auch nur in diesem Umfang sind Kosten dann vom Arbeitgeber erstattungsfähig.

Verzichtet haben die Autoren auf die Kommentierung der Vorschriften zur Seeschifffahrt und zur Luftfahrt (§§ 114 – 117 BetrVG). Vom Abdruck der bedeutungslos gewordenen Vorschriften der §§ 122 – 124, 127 – 129 sowie der 131 – 132 BetrVG wurde gänzlich abgesehen.

#### IV.

Wie bereits die Voraufgaben ist der bewährte Basiskommentar zusammenfassend ein hilfreiches Nachschlagewerk für Betriebsräte. Er ist topaktuell und unterstützt diese bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit. Die kompakte Gestaltung des Kommentars ermöglicht zudem die Nutzung in jedweder Situation. Der Kommentar sollte in jedem Betriebsratsbüro seinen festen Platz haben. (csh)

**Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht.** Ausgabe 2016/2017. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.). BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, 10. überarbeitete Auflage, 960 Seiten + CD-ROM, Hardcover, ISBN 978-3-8214-7289-8. € 36,00

Nun bereits schon in der 10. Auflage gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die beliebte Übersicht über das Arbeitsrecht/Arbeitsschutzrecht mit Stand 1. Januar 2016 heraus. Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Andrea Nahles, MdB, wendet sich das Werk an interessierte Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, die in gewohnt professioneller Art und Weise einen schnellen Überblick über arbeitsrechtliche Fragen insgesamt, aber auch über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht erhalten. Mit einem erfahrenen Autorenteam aus den Bundesministerien und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat der Herausgeber ein Nachschlagewerk geschaffen, welches auf knapp tausend Seiten in verständlicher Weise alle Bereiche des deutschen Arbeits- und Arbeitsschutzrechts erläutert.

#### I.

In einem ersten Kapitel stellen die Autoren die Grundlagen des Arbeitsrechts dar und erläutern zunächst einmal die Grundbegriffe des Arbeitsrechts wie z.B. den Arbeitnehmerbegriff, die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen, die Modalitäten einer Probezeit, die Voraussetzungen von Urlaub oder z.B. von Kündigung.

Kapitel zwei ist dem Arbeitsvertragsrecht gewidmet und erläutert leicht verständlich und praxisnah Fragen der Anbahnung und des Abschlusses von Arbeitsverträgen sowie die Pflichten der Arbeitsvertragsparteien aus dem Arbeitsvertrag. Hierbei werden nicht nur Fragen der Arbeitsleistung sowie der Lohnzahlung erörtert, sondern sämtliche sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Problemstellungen diskutiert: Ansprüche auf Erholungs- bzw. Bildungsurlaub, Fragen des

Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, der Elternzeit bzw. Pflege- und Familienpflegezeit, die Folgen eines Betriebsübergangs, die wesentlichen Gründe für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Pflichten des Arbeitgebers in diesem Rahmen. Ergänzend werden die Sonderformen des Arbeitsvertrages wie z.B. die Befristung von Arbeitsverträgen, die Möglichkeiten der Teilzeitarbeit sowie die Grundsätze der Arbeitnehmerüberlassung besprochen.

Das dritte Kapitel ist dem Koalitions-, Tarifvertrags- sowie Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht gewidmet. Hauptthemenpunkte sind hier die Koalitionsfreiheit als Grundrecht der Arbeitsverfassung, das Koalitions- sowie Tarifvertragsrecht, Fragen der Anwendbarkeit von Tarifverträgen auf das Arbeitsverhältnis, die Mindestlohngesetzgebung, das Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht sowie die Rechtsgrundsätze für die Zulässigkeit von Streiks neben Fragen der Rechte des Arbeitgebers im Arbeitskampf.

Im fünften Kapitel wird das Recht der Betriebsverfassung dargestellt. Neben allgemeinen Grundsätzen besprechen die Autoren den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes, den besonderen Schutz der Mandatsträger sowie das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat. Breiten Raum nimmt die Darstellung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats ein. Im fünften Kapitel werden sodann die Unternehmensmitbestimmung sowie die betriebliche Mitbestimmung erörtert und die einzelnen Mitbestimmungsgesetze dargestellt.

Kapitel sechs behandelt den sozialen Arbeitsschutz besonderer Personengruppen. Es geht dabei um Arbeitszeitregelungen, den Kinder- und Jugendschutz, Fragen der Berufsausbildung, das Mutterschutzgesetz, den Schutz schwerbehinderter Menschen sowie der in Heimarbeit Beschäftigten.

Im siebten Kapitel werden sodann Probleme des technischen und medizinischen Arbeitsschutzes besprochen. Dargestellt werden eine Vielzahl von Arbeitsschutzregelungen wie z.B. die Grundlagen des deutschen Arbeitsschutzsystems sowie die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes, der Prävention nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, der Arbeitsstätten-, Bildschirmarbeits- sowie Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Im abschließenden Kapitel 8 geht es sodann um die verfahrensrechtlichen Fragen, explizit die Arbeitsgerichtsbarkeit sowie das Verfahren vor den Arbeitsgerichten.

## II.

Die Autoren haben sehr viel Wert darauf gelegt, dem Leser insbesondere auch die neueste Entwicklung im Arbeits- und Arbeitsschutzrecht aufzuzeigen. Besprochen wurden u.a. das neue Mindestlohngesetz, die Änderungen im Pflege- und Familienpflegegesetz, die Neufassung des Tarifvertragsgesetzes, der Gesetzentwurf zur Frauenquote, die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung und die Änderung der Gefahrstoffverordnung sowie die neuen Berufskrankheiten nach der Berufskrankheiten-Verordnung.

Dem Buch ist eine CD-ROM beigelegt, welche den gesamten Inhalt in digitaler Form enthält. Zusätzlich befinden sich die

Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ sowie Tabellen zum Berufskrankheitengeschehen auf dem Datenträger.

## III.

Das Nachschlagewerk zum gesamten Arbeits- und Arbeitsschutzrecht erläutert das gewählte Rechtsgebiet in verständlicher Art und Weise. Sehr praktikerfreundlich aufgebaut sind die einzelnen Kapitel sinnvoll untergliedert. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Anfang des Buches sowie ein gut strukturiertes Stichwortverzeichnis am Schluss des Nachschlagewerkes erleichtern ein rasches Auffinden der jeweiligen Problematik. Zudem beginnt jedes Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung, die einen leichten Einstieg in die einzelnen Themenkomplexe ermöglicht. Das Werk endet mit „Summaries“ der einzelnen Kapitel, welche englischsprachigen Lesern einen Kurzüberblick auf den Inhalt geben.

Das Nachschlagewerk kann jedem Leser empfohlen werden, der ohne rechtliche Vorkenntnisse einen Einblick in die verschiedenen Themen des Arbeits- sowie Arbeitsschutzrechtes sucht. Aber auch Nutzer, die bereits über Kenntnisse im Arbeitsrecht verfügen, erhalten eine effektive Hilfestelle bei der Lösung bestehender Probleme. Ein durchaus empfehlenswertes Werk zum kleinen Preis! (csh)

**Friederike Göbbels: Arbeitsverträge in Textbausteinen – mit Arbeitshilfen online. Mit 300 rechtssicheren Musterformulierungen – auch zum Download, Haufe, 3. Auflage 2013. 362 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-648-02972-5. € 34,95**

Die Erstellung und Ausformulierung von Arbeitsverträgen ist eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe zugleich. Frau Göbbels, Fachanwältin für Arbeitsrecht, ist Expertin auf diesem Gebiet. Sie berät Unternehmen in allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen – insbesondere bei der Erstellung und Prüfung von Arbeitsverträgen.

Mit diesem Werk hat sie es sich zum Ziel gesetzt, dem Nutzer Zeit beim Ausformulieren von Arbeitsverträgen zu sparen. Sie bietet 300 juristisch geprüfte Textbausteine an, die der Nutzer des Buches auf seinen PC herunterladen und bearbeiten kann. In Kapitel drei steht dem Leser mit dem Workflow eine Anleitung zur Verfügung, die es ihm ermöglicht, einen korrekten Arbeitsvertrag zu erstellen, ohne wichtige Details zu übersehen. Dieser Workflow nebst Checkliste befindet sich auf der Internetseite zum Buch unter [www.de/arbeitshilfen](http://www.de/arbeitshilfen). Hierzu muss der im Buch auf der ersten Seite abgedruckte Buchcode eingegeben werden. Auf diese Weise kann sich der Leser auch sämtliche Textbausteine und Arbeitshilfen herunterladen, um den gewünschten Arbeitsvertrag zu fertigen.

## I.

Damit der Nutzer des Werkes in der Lage ist, korrekte Arbeitsverträge zu erstellen, erhält er im ersten Kapitel eine ausführliche Erläuterung, was er zum Arbeitsvertrag wissen muss. So erklärt die Autorin z.B. die Grenzen arbeitsvertraglicher Regelungen durch bestehende Kollektivvereinbarungen und weist



**Band 59**

Susanne Göttker

**Literaturversorgung in Deutschland**

Von den Sondersammelgebieten zu den Fachinformationsdiensten

Eine Analyse

Die überregionale Literaturversorgung in Deutschland hat ihre Wurzeln im beginnenden 20. Jahrhundert und hat sich seitdem dank der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und ihrer Vorgängerinstitution beständig weiterentwickelt. Susanne Göttker beschreibt diese Entwicklung von den ersten Überlegungen zum kooperativen Bestandsaufbau über den Ausbau der überregionalen Literaturversorgung mithilfe der Sondersammelgebiete zur verteilten nationalen Forschungsbibliothek bis zur Umgestaltung in die Fachinformationsdienste für die Wissenschaft. Anschließend unterzieht sie einzelne sowohl inhaltliche als auch strukturelle Aspekte dieses neuen Förderprogramms einer kritischen Analyse, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit und die möglichen Folgen für die deutsche Informationsinfrastruktur richtet.

ISBN 978-3-934997-77-6

2016, Brosch., 220 Seiten

€ Euro 29,50

\* Preise zzgl. Versandkosten (Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

darauf hin, dass diese seit der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 dem Recht der AGB-Kontrolle unterliegen. Die im Buch befindlichen Textbausteine wurden unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Dies vorabgeschickt erklärt Frau Göbbels, welche Mindestangaben in einen Arbeitsvertrag gehören. Damit der Nutzer keinen Punkt übersieht, findet er auf Seite 25/26 des Buches eine Checkliste zu den Mindestangaben im Arbeitsvertrag. Zusätzlich erhält er Erläuterungen zum Aufbau eines Arbeitsvertrages, die auf Seite 31 bis 33 wiederum in einer Checkliste zusammengefasst sind.

Für die Erstellung von Arbeitsverträgen erhält der Nutzer in der Folge weitere wertvolle Tipps sowie den Hinweis, dass die ihm angebotenen Textbausteine selbstverständlich auf den jeweiligen Einzelfall zuzuschneiden sind. Welchen Inhalt der einzelne Arbeitsvertrag haben soll, muss ihm Rahmen der Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitnehmer vereinbart werden.

## II.

Nachdem der Leser sozusagen das Handwerkszeug für die Erstellung von Arbeitsverträgen erhalten hat, findet er im Kapitel fünf des Werkes Textbausteine und Erläuterungen für unbefristete Arbeitsverträge. Diese sollten Vereinbarungen u.a. zu den Vertragsparteien, Beginn und Art der Tätigkeit, zum Tätigkeitsort, zur Arbeitszeit nebst eventuellen Überstundenverpflichtungen, zur Probezeit, zur Vergütung nebst Sonderzahlungen, zur Entgeltfortzahlung und Mitteilungs- und Nachweispflichten bei Arbeitsverhinderung, zum Urlaub nebst Urlaubsgeld, zu Spesen/Reisekosten, zur Nebentätigkeit, zur Verschwiegenheitspflicht nebst Wettbewerbsverbot, zum Datenschutz, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zur Schriftformklausel enthalten. Mit diesen Informationen müsste es dem Leser möglich sein, den von ihm gewünschten Arbeitsvertrag unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Textbausteine zu erstellen.

Im Kapitel sechs findet der Leser weitere Textbausteine und Erläuterungen für eventuelle Zusatzvereinbarungen. So erhält der Leser Formulierungsvorschläge u.a. für Vereinbarungen zur Weiterbildung, zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot, zur Überlassung von Dienstfahrzeugen, zu Arbeitgeberdarlehen, zur Entgeltumwandlung bzw. der Überlassung von Arbeitsmitteln. Diese Zusatzbausteine können im Bedarfsfall in den jeweiligen Arbeitsvertrag eingefügt werden.

In den weiteren Kapiteln finden sich Vorschläge für spezielle Arbeitsverträge. So findet der Leser im Kapitel sieben Textbausteine und Erläuterungen für befristete Arbeitsverträge, im Kapitel acht für Teilzeitarbeitsverträge, im Kapitel neun für geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs), im Kapitel 10 für Ausbildungsverträge und im Kapitel 11 für Dienstverträge mit Selbstständigen. Im letzten Kapitel zwölf hat die Autorin als Vorschlag zwei Musterarbeitsverträge abgedruckt: einen unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag sowie einen befristeten Teilzeitanstellungsvertrag.

## III.

Mit diesen Hilfsmitteln ist der Leser in der Lage, jedweden gewünschten Arbeitsvertrag rechtssicher und auf einfache Art

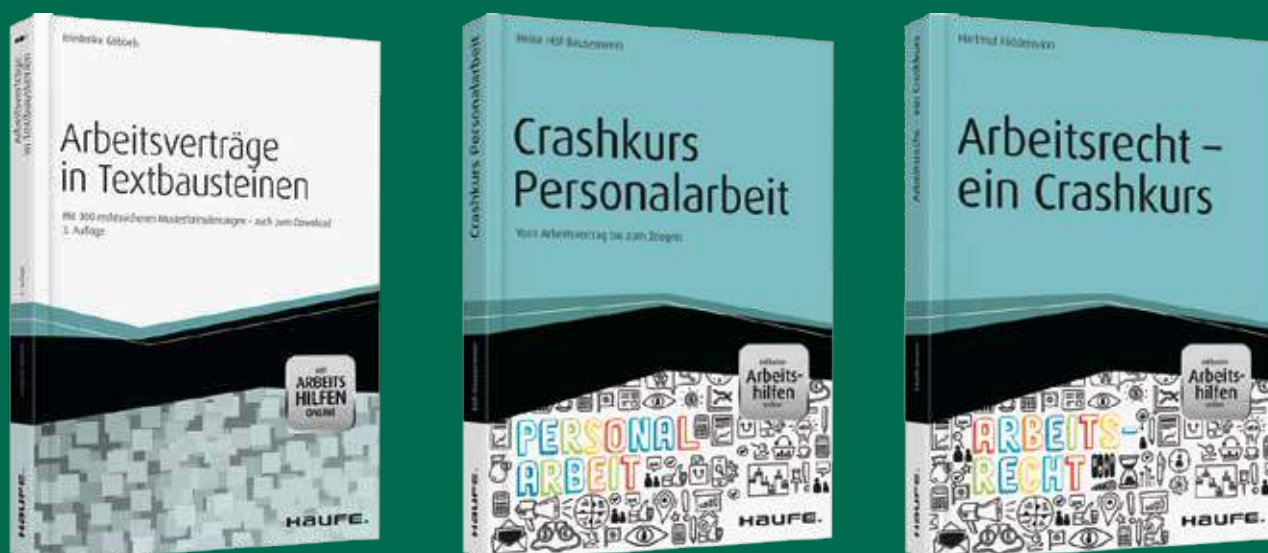
und Weise zu erstellen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis am Anfang sowie ein Stichwortverzeichnis am Ende des Buches ermöglichen ihm, den gewünschten Textbaustein schnellstmöglich zu erstellen. Wer mit der Erstellung von Arbeitsverträgen befasst ist, wird in dem Besprechungswerk eine wertvolle Hilfestellung finden. (*csH*)

**Heike Höf-Bausenwein: Crashkurs Personalarbeit – inkl. Arbeitshilfen online. Vom Arbeitsvertrag bis zum Zeugnis. Haufe, 1 Auflage 2015. 256 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-648-06554-9. € 24,95**

Frau Höf-Bausenwein ist Diplom-Politologin und berät Unternehmen im Bereich Personal und Veränderungen. Sie kennt die Probleme der „Personaler“ aus erster Hand, da sie seit vielen Jahren als Personaltrainerin arbeitet und Referentin an der Haufe Akademie ist. Mit dem Besprechungswerk möchte sie dem Leser einen Schnelleinstieg ins Personalmanagement ermöglichen. Sie stellt das komplette Handwerkszeug für die täglichen Personalaufgaben praxisgerecht und leicht verständlich zur Verfügung. Hierbei konzentriert sie sich auf die Kernprozesse der Personalarbeit und erläutert Fragen der Personalbeschaffung und -betreuung, der Personalentwicklung sowie arbeitsrechtliche Themen der Freisetzung. Diese vier „Kernprozesse“ erläutert die Autorin detailliert im Einführungskapitel, um den Leser sachgerecht in die Problematik der Personalarbeit einzuführen. Ohne entsprechende Kenntnisse in diesen Kernprozessen werden sich Personalverantwortliche schwertun, geeignete Mitarbeiter für „ihr“ Unternehmen zu gewinnen, zu halten und zu entwickeln, bis das Arbeitsverhältnis gelöst wird.

## I.

In Kapitel 1 bespricht Frau Höf-Bausenwein Fragen der Personalbeschaffung. Sie gliedert sie in die strategische Personalplanung qualitativer und quantitativer Art sowie die operative Personalgewinnung. Für diese sollte zumindest ein Ansprechpartner in der Personalabteilung zuständig sein und Kontakte in den Social Media – insbesondere auf Xing und LinkedIn – pflegen. In rechtlicher Hinsicht sind im Rahmen der Personalbeschaffung die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten und Benachteiligungen nach diesem Gesetz zu vermeiden. Um im Personalgewinnungsprozess eine Stelle auszuschreiben bzw. neu zu besetzen, stellt die Personalanforderung den ersten Schritt dar. Hierbei sollte der Personalverantwortliche auch stets an die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung denken und den Betriebsrat nach § 92 BetrVG rechtzeitig und umfassend über die gesamte Planung informieren und diese mit ihm beraten. Mündet die Personalsuche in eine Einstellung eines neuen Mitarbeiters, muss der Betriebsrat hierzu nach § 99 BetrVG seine Zustimmung geben. Die Autorin stellt zur Arbeiterleichterung für die Anhörung des Betriebsrats ein Formularschreiben (auf S. 73) zur Verfügung und weist darauf hin, dass dieses mit dem im Buch befindlichen Zugangscode online heruntergeladen werden kann. Gleiches gilt für Musterschreiben, welche am Ende des Bewerbungsprozesses



notwendig werden wie z.B. die Einladung zum Bewerbungsgespräch oder aber eine Absage (S. 77).

Das zweite Kapitel ist der Personalverwaltung gewidmet. Hier geht es u.a. um die Entgeltabrechnung, Fragen der Altersvorsorge, Aufbau, Struktur und Führen einer Personalakte, Probleme rund um Urlaub, Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit, Umgang mit Menschen mit Behinderung bzw. das Erstellen von Zeugnissen. Darüber hinaus bespricht die Autorin auch weitere Grundlagen der Personalbetreuung wie die Einschaltung von Zeitarbeitsfirmen, die Ausbildung im Unternehmen, die Einstellung geringfügig Beschäftigter sowie die Beschäftigung von Schülern, Studenten, Praktikanten und Rentnern. Kapitel drei beinhaltet Erläuterungen zur Personalentwicklung. Hier gibt die Autorin Tipps zu strategischen Maßnahmen, bespricht Kompetenzmodelle und die Qualifikationsmatrix und erklärt das Personalentwicklungscontrolling.

Im vierten Kapitel werden arbeitsrechtliche Themen behandelt. Hier geht es um den korrekten Abschluss von Arbeitsverträgen, Fragen des Mindestlohnes, der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung sowie die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen. Auch bei diesen Themen stellt die Autorin wieder zahlreiche Online-Arbeitshilfen und Muster zur Verfügung.

Nach diesem „Ausflug“ in juristische Fragestellungen ist das fünfte und letzte Kapitel der sich wandelnden Personalarbeit gewidmet. Während „Personaler“ historisch gesehen reine Verwalter waren, deren Aufgabe es war, Arbeitsverhältnisse abzuwickeln, kommen heutzutage zahlreiche Managementaufgaben im Personalwesen hinzu. Die HR-Business-Partner begleiten und beraten die Führungskräfte in allen personalwirtschaftlichen Fragen und benötigen hierzu weitreichende Kompetenzen, die Frau Höf-Bausenwein aufzeigt und erläutert.

## II.

Der Crashkurs Personalarbeit ist ein „Lehrbuch“ und Nachschlagewerk für Personalverantwortliche, um diese bei ihrer

anspruchsvollen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen. Er ist praxisnah geschrieben und zeichnet sich dadurch aus, dass zahlreiche Arbeitshilfen angeboten werden, die online heruntergeladen, auf dem PC abgespeichert und bearbeitet werden können. Die einzelnen Probleme werden anhand vieler Beispiele erläutert. Zusätzlich gibt die Autorin zahlreiche Tipps und Hinweise auf mögliche Problemfälle.

Mit dem Besprechungswerk bietet Frau Höf-Bausenwein nicht nur einen Schnelleinstieg in das Personalmanagement, sondern auch eine wertvolle, praxisgerechte Hilfestellung bei zahlreichen Problemstellungen rund um die Personalarbeit. Er kann Personalverantwortlichen wärmstens empfohlen werden. (csh)

**Hartmut Hiddemann: Arbeitsrecht – ein Crashkurs – inkl. Arbeitshilfen online. Haufe, 1. Auflage 2015. 328 Seiten. Broschur, ISBN 978-3-648-07115-1. € 24,95**

Wer in der Personalarbeit tätig ist, benötigt zwingend Kenntnisse im Arbeitsrecht. Ohne diese ist ein sinnvolles Arbeiten nicht möglich. Hiddemann möchte mit diesem Werk Neu- und Quereinsteigern in das Personalwesen eine Hilfestellung geben. Am Beispiel des Arbeitsvertrages stellt er das Arbeitsrecht praxisnah dar. Sein Anspruch an das Werk ist, dass er dem Leser ein Basiswissen vermittelt, welches diese für ihre Kollegen, den Chef sowie Verbandsvertreter, den Firmenanwalt sowie das Arbeitsgericht zum kompetenten Gesprächspartner macht.

## I.

Entsprechend diesem sich selbst gesetzten Ziel erläutert der Autor einleitend in Kapitel eins die Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts von den Gesetzesnormen über Tarifverträge, Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen, den Arbeitsvertrag bis hin zum Direktionsrecht des Arbeitgebers. Letzteres ermöglicht es den Personalverantwortlichen, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung sowie die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmen, sofern die

Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, das Gesetz, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge geregelt sind. Im zweiten Kapitel befasst sich der Autor mit der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses. Hierbei gibt er wertvolle Tipps für eine perfekte Stellenausschreibung, die Führung von Vorstellungsgesprächen, die Verwendung von Personalfragebogen sowie die bestmögliche Bewerberauswahl. Sodann stellt er die Modalitäten des Abschlusses von Arbeitsverträgen vor, bespricht Grundsatzfragen der AGB-Kontrolle von Formulararbeitsverträgen, der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht sowie der Anfechtungsmöglichkeiten von Arbeitsverträgen.

Kapitel drei ist dem Inhalt von Arbeitsverträgen gewidmet. Welche möglichen Arbeitsverträge stehen zur Wahl (unbefristeter sowie befristeter Arbeitsvertrag, Probearbeitsverhältnis bzw. Arbeit auf Abruf)? In Anschluss hieran werden Grundsatzfragen z.B. von Art und Ort der Arbeitsleistung, der Arbeitszeit, von Urlaub, der Arbeitsvergütung, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bestehender Wettbewerbsverbote sowie der Modalitäten der Kündigung von Arbeitsverhältnissen besprochen. In Kapitel vier befasst sich der Autor sodann mit weiteren arbeitsrechtlichen Fragen: Was ist bei einem Betriebsübergang zu beachten, wann werden Abmahnungen ausgesprochen, wie wird eine Personalakte geführt, was ist bei der Abfassung von Arbeitszeugnissen zu beachten, wann greift Kündigungsschutz, wie gestalten sich die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung, was ist bei der Arbeit mit Leiharbeitnehmern bzw. bei der Durchführung von Berufsausbildungsverhältnissen zu beachten?

Im letzten Kapitel fünf widmet sich Hiddemann Fragen des kollektiven Arbeitsrechts. Was regelt das Betriebsverfassungsgesetz? Worauf hat der Arbeitgeber im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat zu achten? Er erläutert die europäische Betriebsverfassung, die Mitbestimmung in größeren Unternehmen sowie die Grundlagen des Tarifrechts. Die Darstellung findet ihren Abschluss in einem Überblick über den Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie die hieraus resultierenden Kosten.

## II.

Das Werk ist als Kurzüberblick über das gesamte Arbeitsrecht gedacht. Hierbei verzichtet Hiddemann auf weiterführende

Zitate. Stattdessen finden sich in dem Buch zahlreiche Übersichten und Prüfungsschematas sowie Textbausteine zu diversen Problembereichen. Mit diesem „Service“ möchte der Autor eine Hilfestellung zur Minimierung der Personalkosten leisten. Zahlreiche Musterschreiben sowie Verträge sollen den Nutzer bei der Bewältigung des beruflichen Alltags unterstützen.

In einem Nachwort bedauert der Autor, dass er aufgrund des groß angelegten Überblicks über das gesamte Arbeitsrecht keinen Platz mehr fand, um einzelne Probleme genauer zu beleuchten und zu diskutieren. Dies hätte auch den Rahmen dieses Buches gesprengt, welches als Ersteinstieg in das Arbeitsrecht gedacht ist. Diesem Zweck wird das Besprechungswerk gerecht und kann Personalverantwortlichen empfohlen werden, die sich im Rahmen ihrer täglichen Arbeit bei auftretenden Problemstellungen schnell und übersichtlich eine erste Information beschaffen möchten. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass zahlreiche Arbeitshilfen zum Download angeboten werden, vom Musterarbeitsvertrag, über diverse Musterschreiben und -vereinbarungen hin bis zu diversen Mustern von Kündigungsschreiben nebst Zeugnisentwürfen. Diese können auf den PC heruntergeladen und für eigene Zwecke umgearbeitet werden. Hierdurch kann wertvolle Arbeitszeit eingespart werden. Für den Praktiker, der eine Hilfestellung bei der Bewältigung arbeitsrechtlicher Problemstellungen benötigt, ist das Werk mit Sicherheit eine lohnende Anschaffung. (csh) ■

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft sowie seit dem WS 2015/2016 an der Technischen Hochschule Bingen. CASIHE@t-online.de



Ortwin Posdziech

### Aktuelle Schwerpunkte der GmbH-Besteuerung

Das vorliegende Fachbuch behandelt aktuelle Entwicklungen im Bereich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter. Die in der Praxis bedeutsamen Bereiche werden mit einer Vielzahl von wertvollen Gestaltungs- und Verhaltensempfehlungen dargestellt. Unter Berücksichtigung von Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung bestehen in der täglichen Arbeit vielfach Probleme, die eine volle Aufmerksamkeit erfordern. Entsprechende Lösungsansätze zeigt das Fachbuch auf. Der Autor hat bei der Auswahl der Themenbereiche seine langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl an bundesweiten Seminaren berücksichtigt.

2. Auflage 2016, 300 Seiten, Kartoniert,  
Preis: 59,90 €, ISBN: 978-3-95554-186-6



Günter Seefelder

### Wie Sie Ihre Kanzlei vernichten ohne es zu merken

Erstklassige Informationen – leicht verdaulich serviert. Was kann es vernünftigeres geben als sich von Anekdoten unterhalten zu lassen und nicht ganz ohne Schadenfreude zu begreifen, wie man es keinesfalls machen sollte. Und die Lösung, wie man es richtig macht, wird gleich mitgeliefert. Die völlig überarbeitete und inhaltlich erweiterte 2. Auflage enthält drei neue Anekdoten zu den Themen: Falscher Umgang mit den Honorarabrechnungen der Kanzlei, Fusion von zwei Anwaltskanzleien und um ein von den Partnern nicht angenommenes Gewinnverteilungsmodell.

2. Auflage 2016, 192 Seiten, Inhalt zweifarbig, Gebunden,  
Preis: 49,90 €, ISBN: 978-3-95554-165-1

# Erbrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Wilfried Schlüter/Anne Röthel. *Erbrecht*, 17. Aufl., Beck-Verlag, München 2015. XXV, 476 S., kart. ISBN 978-3-406-68058-8. € 29,80



Wer heute ein neues Werk oder eine Neuauflage zum Erbrecht auf den Markt bringt, muss nicht auf die Begründungen zurückgreifen, die sonst gerne für Neuerscheinungen oder Neuauflagen gebraucht werden: die Hektik des Gesetzgebers oder die Flut neuer Judikate. Im Erbrecht gab es in den letzten Jahren keine grundlegenden gesetzgeberischen Umwälzungen, auch hält sich die Zahl an wichtigen Entscheidungen – jeden-

falls im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten – durchaus im überschaubaren Rahmen. Was rasant angestiegen und noch nicht am Ende angekommen ist, ist die wirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts. Viele Jahre (relativen) Wohlstands haben zu einer ungleich verteilten Anhäufung von Vermögenswerten geführt, die im Wege des Erbfalls weitergegeben werden; Schlagworte von der „Erbgeneration“ machen die Runde. Dass das Erbrecht ein Schattendasein führt, wie man noch vor einigen Jahren lesen konnte, kann man heute nicht mehr behaupten, vielleicht mit Ausnahme der juristischen Ausbildung an den Universitäten. Der Umstand, dass nach den Ausbildungsvorschriften lediglich die „Grundzüge“ des Erbrechts zum prüfungsrelevanten Stoff gehören, hat dort beschränkende Auswirkungen auf Umfang und Inhalt des Lehrangebots. Das mag erklären, dass im gut sortierten Programm des Beck-Verlags im Laufe der Zeit Lücken in der erbrechtlichen Literatur entstanden waren. Zwar hat das Werk von *Knut Werner Lange* die Lücke bei den großen Lehrbüchern geschlossen, das Kurzlehrbuch von *Schlüter* (2007 in 16. Auflage erschienen) war aber schon etwas in die Jahre gekommen, zumal Konkurrenzwerke (*Leipold* besprochen in fbj Ausg. 5/2014 S.91 und *Brox/Walker* fbj Ausg. 2/2014 S.58) in recht kurzen Abständen, teilweise sogar im Jahresrhythmus neu aufgelegt werden.

*Anne Röthel*, Professorin an der Bucerius Law School, legt nun eine Neubearbeitung des traditionsreichen Kurzlehrbuchs von *Schlüter* vor. Die Neuauflage sieht sich zwar in der Tradition des Vorgängerwerks, doch zeigt bereits das Inhaltsverzeichnis, dass die häufig in Werbetexten verwendete Formulierung von

der „umfassenden Überarbeitung“ hier ihre Berechtigung hat. Das Werk ist didaktisch neu konzipiert; waren es bei *Schlüter* noch 61 Paragraphen zusammengefasst in 15 Teilen, gliedert *Röthel* die Darstellung in acht Kapitel mit 39 Paragraphen. Die Verknüpfung mit dem Werk von *Schlüter* aus der Reihe „Prüfe dein Wissen“ mit ständigen Verweisungen auf dort behandelte Fälle ist weggefallen. Stichproben zeigen, dass es sich nicht nur um äußerliche Neuaufteilung des Stoffes handelt, sondern auch inhaltlich nur wenige Steine auf den anderen geblieben sind. Das heißt natürlich nicht, dass die neue Autorin zu vielen Streitfragen andere Auffassungen vertritt als ihr Vorgänger. In einem Kurzlehrbuch zum Erbrecht geht es in erster Linie darum, die als nicht leicht geltende Materie in klarer Sprache verständlich aufzubereiten, zugleich aber auch einen ersten Zugang zu den historischen und dogmatischen Grundlagen des Erbrechts zu eröffnen.

Die acht Kapitel behandeln (mindestens) den Pflichtstoff für die juristischen Examina. Auf die Einführung, in der die erbrechtlichen Grundbegriffe erläutert werden, folgt nach einem Überblick über die gesetzliche Erbfolge das ausführliche Kapitel zur Errichtung erbrechtlicher Verfügungen. Weitere Schwerpunkte sind die erbrechtlichen Wirkungen nach dem Erbfall (5. Kap.) und die einzelnen erbrechtlichen Verfügungen (6. Kap.). Die zentralen Institutionen des Erbrechts werden im systematischen Zusammenhang erläutert, zahlreiche kleine Beispielfälle und Übersichten erleichtern das Erfassen des Stoffes und die spätere Anwendung des Gelernten.

Das gut eingeführte Lehrbuch, das durch die Neubearbeitung noch weiter gewonnen hat, zählt zu den Werken im Erbrecht, die man Studierenden und Referendaren ohne Einschränkung empfehlen kann. (*bmc*)

Walter Gierl/Andreas Köhler/Ludwig Kroiß/Harald Wilsch. *Internationales Erbrecht*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. 336 S., ISBN 978-3-8487-1826-9. € 68,00



Die seit dem 17. August 2015 geltende Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) regelt das Internationale Erbrecht völlig neu. Sie vereinheitlicht nicht nur das erbrechtliche Kollisionsrecht nahezu aller EU-Mitgliedstaaten, sondern sieht auch umfangreiche verfahrensrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in Erbsachen, der Anerkennung, Voll-

streckbarkeit und Vollstreckbarerklärung mitgliedstaatlicher Entscheidungen sowie der Annahme öffentlicher Urkunden vor. Darüber hinaus führt die EuErbVO ein neuartiges Europäisches Nachlasszeugnis ein. Flankiert wird dieser europäische

Rechtsakt von dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG). Über Auslegungsfragen bezüglich der EuErbVO wird nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) letztverbindlich entscheiden können, wodurch eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Beide Rechtsakte stellen, wie die Autoren im Vorwort zu Recht hervorheben, Praxis und Rechtswissenschaft vor neue Herausforderungen, die es in den nächsten Jahren zu bewältigen gilt. Das vorliegende Werk – verfasst von zwei Richtern (*Gierl, Kroiß*), einem Rechtswissenschaftler (*Köhler*) und einem Rechtspfleger (*Wilsch*) – will die Erbrechtspraxis auf diese Herausforderungen vorbereiten. Dies geschieht in drei Teilen. Teil 1 behandelt die EuErbVO; Gegenstand des 2. Teils ist das IntErbRVG; den Abschluss bildet ein Überblick über Änderungen anderer Gesetze. Im jeweiligen Kontext werden auch sonstige für die Lösung internationaler Erbrechtsfälle relevante Vorschriften und Fragestellungen behandelt.

Der ausschließlich von *Köhler* bearbeitete 1. Teil stellt nach einem einleitenden Überblick den Anwendungsbereich und das Zuständigkeitssystem der EuErbVO vor. Den Schwerpunkt bildet der knapp 100 Seiten umfassende Abschnitt über das Internationale Privatrecht. Hier finden sich u.a. Kapitel über die Bestimmung des Erbstatuts (Art. 21 - 23 EuErbVO), die kollisionsrechtliche Behandlung von Verfügungen von Todes wegen sowie über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen. Eine wesentliche Neuerung stellt das in Art. 62-73 EuErbVO geregelte Europäische Nachlasszeugnis dar, das nach der Vorstellung der Ordnungsgeber eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union ermöglichen soll. Der Überblick über dieses mit öffentlichem Glauben ausgestattete Dokument, das die Rechtspraxis noch geraume Zeit vor Herausforderungen stellen wird, schließt den 1. Teil ab.

Der 2. Teil widmet sich dem eigenständigen Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG), in welchem die zur Durchführung der EuErbVO erforderlichen Bestimmungen kodifiziert wurden. Schwerpunkte der Darstellung sind hier das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Titel (Bearbeiter *Gierl*) und die Verfahrensvorschriften zum Europäischen Nachlasszeugnis (Bearbeiter *Kroiß* und *Wilsch*).

Die auf Vollständigkeit bedachte Übersicht in Teil 3 über Neuregelungen in anderen Gesetzen dient weniger der Verständnislektüre, sondern eher zum Nachschlagen von Detailinformationen.

Fazit: Der gut lesbare Überblick bereitet die Erbrechtspraxis zuverlässig auf die neuen Herausforderungen vor. (bmc) ■

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

[mueller-christmann-bernd@t-online.de](mailto:mueller-christmann-bernd@t-online.de)

# Familien- und Sozialrecht

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz

Kummer, Peter, Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht. Schriftsatzmuster für das sozialgerichtliche Verfahren, 2. Aufl. Luchterhand Verlag Neuwied/Wolters Kluwer Köln 2016, ISBN 978-3-472-08053-4, 1553 Seiten, 149,00 €



Das Sozialrecht, auf dessen Grundlage fast ein Drittel des in Deutschland erwirtschafteten Brutto sozialprodukts „umverteilt“ wird, ist dementsprechend eines der umfangreichsten Gebiete des deutschen Rechts, das in seiner gesamten Breite und Tiefe auch von Spezialisten kaum noch zu überblicken ist. Erst recht gilt dies für diejenigen, die nicht täglich mit

dem Sozialrecht zu tun haben, gleichwohl sozialgerichtliche Verfahren zu begleiten haben. „Das vorliegende Schriftsatzmusterbuch will deshalb Rechtsanwälten und allen Juristen, zu deren Aufgaben die Vertretung von Beteiligten in Sozialgerichtsprozessen gehört, ein Arbeitsmittel mit zahlreichen praktischen Hinweisen an die Hand geben, das ihre Arbeit erleichtert und ihnen für den geradezu bearbeitenden Fall das notwendige Wissen vermittelt.“

So hat der Autor dieses umfangreichen Kompendiums, Peter Kummer, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., im Vorwort zur 1. Auflage 2010 dessen Zielsetzungen umrissen. Das Buch enthält weit über 300 Schriftsatzmuster für alle Bereiche des sozialgerichtlichen Verfahrens. Während das Werk in der 1. Aufl. alphabetisch nach Stichworten geordnet war, wird in der 2. Aufl. 2016 der Gesamtstoff nunmehr nach Themenschwerpunkten in sechs Teilen mit 73 Kapiteln untergliedert. Um die Benutzung des Werkes zu erleichtern, sind die Kapitel eines Teils alphabetisch nach deren Überschriften geordnet; eine Übersicht informiert jeweils über den Inhalt eines Kapitels. Einen schnellen Zugang zu jeweils relevanten Problemen eröffnet darüber hinaus das außerordentlich detaillierte, 130 Seiten umfassende doppelspaltige Stichwortverzeichnis (S. 1423-1553).

In den sechs Teilen werden folgende Themenkomplexe behandelt: Klagearten und Normenkontrollverfahren (Teil 1), Gemeinsame Regelungen für alle Verfahren (Teil 2), Rechtsmittel



(Teil 3), Wiederaufnahme des Verfahrens (Teil 4), Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung, Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens, Missbrauchsgebühr, Streitwertfestsetzung, Ordnungsgeld (Teil 5) sowie Vollstreckung (Teil 6).

Den 73 Kapiteln sind zunächst Übersichten vorangestellt, zum Beispiel im Kapitel 1 (Anfechtungsklage) des Teiles 1 über die dann folgenden 19 Schriftsatzmuster dazu. Diese sind wiederum durchgängig so aufgebaut, dass zunächst ein ausführlicher Beispielschriftsatz in einem eckig gerahmten Kasten präsentiert wird, mit dem entsprechenden Antrag und Begründungen etc. Sodann folgen ausführliche, teilweise lehrbuchähnliche Begründungen mit umfangreichen Nachweisen von Rechtsprechung und Literatur. Jedes Schriftsatzmuster und seine Anmerkungen sollen eine geschlossene Einheit bilden, d.h., die Anmerkungen sollen möglichst alle wesentlichen rechtlichen Informationen enthalten, damit der Benutzer für die Bearbeitung seines speziellen Falles gerüstet ist und nicht das ganze Kapitel durchlesen muss. Thematisch werden fast alle Gebiete des Sozialrechts auf diese Weise praxisnah und unmittelbar anwendbar präsentiert. Im Mittelpunkt des Werkes steht allerdings das sozialgerichtliche Prozessrecht. Im Einzelfall dürfte es fast immer unproblematisch möglich sein, das jeweilige Schriftsatzmuster an die Besonderheiten des zu bearbeiteten praktischen Falles anzupassen. Die rechtlichen Gesichtspunkte in den Anmerkungen zum Schriftsatzmuster bieten dafür eine hervorragende Grundlage.

Alle Schriftsatzmuster stehen auch online unter <http://download.wolterskluwer.de> zur Verfügung; den dafür benötigten Zugangscode findet man auf der Innenklappe des Schutzumschlages dieses Buches.

Dr. Dr. h.c. Alexander Gagel, ebenfalls Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., hat sich bereits zur 1. Auflage dieses Buches wie folgt geäußert (siehe Umschlagklappe): „Das Buch ist ein Gewinn und eine Fundgrube. Es schafft dem praktizierenden Anwalt Sicherheit, was zu tun ist, was nicht übersehen werden darf. Es gibt eine bisher nicht auffindbare Gesamtübersicht über Handlungsoptionen, was vor allem für die Beratung von großer Bedeutung ist.“ Ganz in diesem Sinne kann das voluminöse und deshalb durchaus „preiswerte“ Buch entsprechend seinem Titel vorrangig allen Fachanwälten, aber auch anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Sozialgerichten, Sozialbehörden sowie allen wissenschaftlich Interessierten nur nachhaltig empfohlen werden. (rjw)

**Zorn, Dagmar, Das Recht der elterlichen Sorge. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken, 3. Aufl. De Gruyter Berlin 2016, 362 Seiten, ISBN 978-3-11-037121-5. € 99,95**

Das Recht der elterlichen Sorge, das im Wesentlichen in den §§ 1626 ff BGB geregelt ist, regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Es ist deshalb unverzichtbarer Schwerpunkt in der Rechtsausbildung sowohl für Studierende der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialwesens an einschlägigen Hochschulen und Fachhochschulen als auch an Hochschulen für Wirtschaft und Recht mit Blick auf angehende Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und, sofern Famili-



enrecht dort (noch) Wahlfach ist, auch an rechtswissenschaftlichen Fachbereichen und Fakultäten der Universitäten.

Dazu liegt nun bereits in 3. Aufl. das hier anzuzeigende Werk der Verfasserin vor, Diplom-Rechtspflegerin Dagmar Zorn, die auch Lehrkraft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Rechtspflege, ist. Das Werk ist in drei große Teile gegliedert: A. Elternschaft und Abstammung (hier werden neben der Verwandtschaft und Mutterschaft ausführlich die einschlägigen Fragen der Begründung und der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft behandelt); B. Elternschaft und elterliche Sorge (insbesondere mit den Themen: Alleinsorge der Kindesmutter, Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, der elterlichen Sorge kraft Adoption, Ruhen der elterlichen Sorge); C. Inhalt und Schranken der elterlichen Sorge (insbesondere: Inhalte und Schranken der elterlichen Sorge, gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung, Ausübung der elterlichen Sorge bei gemeinsamer Inhaberschaft und Ausübungsberechtigung).

In den einzelnen Kapiteln wird die einschlägige Materie detailliert lehrbuchmäßig dargestellt, ergänzt durch zahlreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise und eine Reihe von Übersichtsskizzen, die wichtige rechtliche Zusammenhänge plastisch verdeutlichen. Mit der 3. Aufl. und der Einarbeitung der seit 2008 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum BGB und wichtiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht.

Entsprechend der Profession der Verfasserin erscheint das Buch als besonders geeignet für angehende Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Jurastudenten/innen mit dem Wahl-(Pflicht)-Fach Familienrecht. Für Studierende der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialwesens kann es mit Gewinn als Handbuch genutzt werden – wohl weniger als Lehrbuch, da es für diese Zwecke als zu umfangreich erscheint und die sozialen Hintergründe und Zusammenhänge nicht deutlich genug einbezieht, wie es mit Blick auf angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angezeigt wäre. Mit Blick auf die zuletzt genannte Zielgruppe erscheint der Preis von 99,95€ auch als deutlich zu hoch. (rjw)

# Literatur zur sozialen Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz



Berzen, Christian, Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. Kohlhammer, Stuttgart 2016, 137 Seiten, ISBN 978-3-17-030022-4. € 22,00

Elf Jahre nach der Erstauflage 2005 liegt nunmehr die 2. Aufl. der hier anzuzeigenden Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht vor. Autor ist Prof. Dr. Christian Bernzen, Hochschullehrer an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen, Berlin, sowie Rechtsanwalt und Partner von Bernzen Sonntag Rechtsanwälte Steuerberater, Hamburg. Inhalte, Struktur und Gliederung des Werkes sind nicht verändert worden, entsprechen jedoch nunmehr dem Rechtsstand von November 2015. Durch Verwendung einer neuen Drucktype ist der seitenmäßige Umfang des Buches von 189 auf 137 Seiten verringert worden; es ist damit noch „handlicher und studentenfreundlicher“ geworden.

Das Werk erläutert das Wichtigste aus dem für die Soziale Arbeit zentral bedeutsamen Kinder- und Jugendhilferecht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Pflichtfach an allen einschlägigen Hochschulen in Deutschland ist. Die Anzahl der 14 Kapitel entspricht dem üblicherweise pro Semester zur Verfügung stehenden Zeitkontingent, und die Gliederung folgt im Wesentlichen der Kapitel- und Paragrafenfolge des SGB VIII. Dargestellt werden nach einer Einführung in das Rechtsgebiet die Allgemeinen Bestimmungen des SGB VIII, besonders umfangreich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in sechs Kapiteln und die Anderen Aufgaben, Datenschutz und Statistik, die öffentlichen und freien Träger, die Zentralen Aufgaben sowie die Vorschriften betreffend Zuständigkeit, Kostenerstattung und Kostenbeteiligungen in je einem Kapitel des Werkes. Dabei ist es dem Autor hervorragend gelungen, die wichtigsten Themen und Fragestellungen des im Kern sozialpädagogisch geprägten Rechtsgebietes in einer für Studentinnen und Studenten sowie für „sonstige Einsteiger“ adäquaten Weise zu präsentieren, nämlich in knapper Form und dennoch plastisch und verständlich. Angereichert wird die lehrbuchmäßige Textdarstellung durch 14 einprägsame Fälle und Lösungen, durch weiterführende Literaturhinweise, die üblichen Verzeichnisse und die Präsentation eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Wortlaut, aufgrund dessen man sich sehr gut in Stil und Inhalte eines solchen höchstrichterlichen Judikates „einfühlen“ kann.

Das hier besprochene „Einführungsbuch“ will (siehe Seite 1) „in das Rechtsgebiet praxisorientiert einführen“ und ist maßgeblich durch die Lehrtätigkeit des Autors an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen, Berlin, inspiriert (siehe Seite 2). Das Werk kann allen Studierenden, nicht nur zur Klausurvorbereitung, sowie allen Nutzerinnen und Nutzern lebhaft empfohlen werden, die sich in der Praxis erstmalig oder erneut mit diesem spannenden Rechtsgebiet befassen wollen – und dies zu einem sehr günstigen Preis. (rjw)



**Gürbüz, Sabahat, Verfassungs- und Verwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, utb/Ernst Reinhardt Verlag, München und Basel, 176 Seiten, ISBN 978-3-8252-4 561-0. € 24,99**

Das Verwaltungsrecht – weniger das Verfassungsrecht – sind Gegenstand zahlreicher Studien- und Prüfungsordnungen im Bereich der Studiengänge für Soziale Arbeit an Hochschulen, Fachhochschulen und gelegentlich auch Universitäten. Die Autorin dieses Buches, Frau Prof. Dr. Sabahat Gürbüz, ist Fachanwältin für Familienrecht und Dozentin für Recht im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Frankfurt University of Applied Sciences. Das hier anzuzeigende Lehrbuch soll Studierende der Sozialen Arbeit mit den Grundlagen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts vertraut machen. Zugleich sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die einschlägigen Vorschriften zu erkennen und deren Systematik richtig auf Sachverhalte anzuwenden. Dazu werden ihnen die Strukturen der Gesetze, deren Inhalte sowie Sinn und Zweck erläutert. „Sie sollen lernen, sich am Gesetz zu orientieren und Gesetzestexte zu verstehen“ (Vorwort, S. 13).

Nach einer kurzen Einführung zum Thema „Soziale Arbeit und Recht“ werden im 2. und 3. Teil (S. 16-92) die Strukturprinzipien des Grundgesetzes und die Grundrechte erläutert. Es folgt ein kurzer Teil 4 (S. 93-99) mit „Allgemeinen Grundsätzen der Rechtsanwendung“. Im verwaltungsrechtlichen Teil 5 (Gesetzesvollzug durch die öffentliche Verwaltung, S. 100-134) sowie in Teil 6 (Gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte in der Sozialgerichtsbarkeit; S. 135-140) werden die klassischen sozialverwaltungsrechtlichen Themen umrissen, ergänzt um einen Teil 7 (Verwaltungshandeln von Fachkräften der Sozialen Arbeit, S. 141-153) sowie um einen Teil 8 mit sieben Fällen und Musterlösungen. Gelegentlich werden Übersichten, Abbildungen und Vertiefungen in die jeweiligen Texte eingestreut.



Damit werden, zum Teil in sehr knapper Form, die einschlägigen Themenstellungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts behandelt, in weiten Teilen auch dadurch, dass Gesetzestexte sowie teilweise umfangreiche Beispiele und Zitate aus der Rechtsprechung im Wortlaut wiedergegeben werden. Die eigentlichen Textteile der Verfasserin sind dadurch noch kürzer geraten. Insgesamt handelt es sich eher um einen Grundriss als um ein Lehrbuch zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das Studierenden in den Bachelorstudiengängen für den ersten Einstieg gleichwohl durchaus empfohlen werden kann.

Allerdings macht der Verlag sich durch die Vorlage dieser Publikation gleichsam selbst Konkurrenz, denn die genannten Themen sind in anderen Werken desselben Verlages bereits mehrfach behandelt worden (jeweils ohne Gesetzestexte und ausführliche Zitate der einschlägigen Rechtsprechung): in meinem Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit, 3. Aufl. 2016, auf ca. 100 Seiten; in Trenczek et. al.: Grundzüge des Rechts. Studienbuch für Soziale Berufe, 4. Aufl. 2014, auf ca. 160 Seiten, sowie in Reinhardt, Grundkurs Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, ebenfalls 2014, auf ca. 180 Seiten (ohne Verfassungsrecht). Ich bin gespannt, wie sich das hier anzuzeigende Werk „dazwischen“ am Markt platzieren wird. Aber Konkurrenz belebt ja bekanntlich das Geschäft! (*rjw*)

**Heilmann, Stefan (Hrsg.), Praxiskommentar Kindschaftsrecht, Bundesanzeiger Verlag Köln 2015, 1410 Seiten, ISBN 978-3-8462-0380-4. € 86,00**

Das Kindschaftsrecht regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen – insbesondere im BGB, aber auch in zahlreichen anderen Gesetzen des nationalen Rechts und in nicht wenigen Verordnungen und Abkommen des internationalen Rechts, von denen in diesem Buch insgesamt nicht weniger als 23 vorgestellt werden. Zu den meisten dieser Werke existieren bereits zahlreiche Kommentare, Lehr- und Handbücher. Von daher ist es ein ambitioniertes

Unterfangen, in einem einbändigen Kommentar Erläuterungen zu all diesen Gesetzen, Verordnungen und Abkommen zu vereinigen.

Dieser Aufgabe hat sich der Herausgeber, Prof. Dr. Stefan Heilmann, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main sowie Honorarprofessor an der Frankfurt University of Applied Sciences, gestellt – zusammen mit weiteren zehn Richterinnen und Richtern, insbesondere des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Christian Braun, Michael Cirullies, Werner Dürbeck, Sandra Fink, Yvonne Gottschalk, Klaus-Jürgen Grün, Wolfgang Keuter, Katja Schweppe, Susanne Wegener und Renate Menz). Den quantitativen Schwerpunkt der Erläuterungen stellen diejenigen zum BGB, zum FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowie zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dar.

Auf fast 500 Seiten (den Seiten 3 bis 494) werden aus dem Buch 4 des BGB (Familienrecht) dessen Abschnitte 2 (Verwandtschaft) sowie 3 (Vormundschaft, Pflegschaft – ohne die Rechtliche Betreuung) behandelt. Diese stellen den „Kern“ des materiellen deutschen Kindschaftsrechts dar. Die wichtigsten Vorschriften werden besonders umfangreich kommentiert: auf jeweils ca. 20-30 Druckseiten etwa § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls), § 1671 (Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) oder § 1684 (Umgang des Kindes mit den Eltern); gerade etwa die zuletzt genannte Kommentierung lässt mit Blick auf die Bedürfnisse der familienrechtlichen Praxis kaum Wünsche offen. Auch den wichtigen Themen Vormundschaft und Pflegschaft werden rund 90 Druckseiten gewidmet. Ähnlich detailliert werden auf fast 600 Druckseiten (S. 519 bis 1113) die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, insbesondere nach dem FamFG, dargestellt und erläutert. Den umfangreicher kommentierten Vorschriften werden regelmäßig übersichtliche Inhaltsverzeichnisse vorangestellt, und die Textteile werden vielfach durch Grafiken und Übersichten angereichert.

Gegenüber den Erläuterungen zum BGB und FamFG fallen die Kommentierungen zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), dem öffentlich-rechtlichen „Parallelgesetz“ zu BGB und FamFG, leider deutlich ab. Die Hälfte der rund 80 Druckseiten (S. 1117 bis 1195) ist dem (nicht vollständigen) Abdruck des Gesetzestextes gewidmet, zumeist ohne dass dazu Erläuterungen erfolgen. Hinreichend kommentiert werden aus dem breiten Spektrum von mittlerweile ca. 150 Vorschriften eigentlich nur § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), § 36a (Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung), § 42 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) sowie § 50 (Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten). Dem rechtlichen „Herzstück“ des SGB VIII über die Hilfe zur Erziehung und verwandte Leistungen mit dessen §§ 27 bis 41 werden (ohne § 36a) insgesamt gerade einmal ca. 10 (in Buchstaben: zehn!) Seiten gewidmet. Dies ist unzureichend und wird der auch für die Praxis der Familiengerichte besonderen Bedeutung dieser Vorschriften in keiner Weise gerecht – genauso wenig wie die Kapitelüberschrift „Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII)“;

hier sollte besser betitelt werden: „Ausgewählte kinder- und jugendhilferechtliche Bezüge ...“

Noch wesentlich knapper als die Kommentierungen der vorgenannten drei „Zentralgesetze“ fallen die Erläuterungen zu den übrigen 20 Gesetzen, Übereinkommen und Verordnungen aus – vielleicht abgesehen von den Ausführungen zum Haager Kindesentführungsübereinkommen sowie zum Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz mit je ca. 25 bzw. 35 Druckseiten.

Wie sieht es, abgesehen von diesen zunächst überwiegend quantitativen Anmerkungen, mit der inhaltlichen Qualität der Kommentierungen zu den noch nicht genannten Vorschriften aus? Hier mag es sachdienlich sein, auf das Vorwort des Herausgebers selbst (S.V) zu verweisen: „Ziel dieses Praxiskommentars ist nicht die vertiefende wissenschaftliche Aufarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen. Auf umfangreiche Fußnotenapparate wurde daher verzichtet. Auch kann er nicht in allen kommentierten Bereichen für jeden Einzelfall den Rückgriff auf vertiefende Literatur entbehrlich machen. ... Inhaltlich ergab sich aufgrund der Natur der Materie eine Vielzahl von Überschneidungen zwischen den Autoren. Obgleich..., werden in einem umfangreichen Werk wie diesem unterschiedliche Rechtsauffassungen der Autoren erkennbar sein. ...“ Dem ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Wenn (doch) zitiert wird, dann zudem häufig nur das eine oder andere Werk und nicht das gesamte Spektrum der einschlägigen Fachliteratur.

So schwierig es ist, bei einer solchen Vielzahl von Vorschriften und Autorinnen und Autoren allen gerecht zu werden, so bleibt meines Erachtens mit Blick auf dieses durchaus bemerkenswerte Werk ein etwas zwiespältiger Gesamteindruck. Die Kommentierungen zum BGB und zum FamFG, von denen es allerdings bereits zahllose andere gibt, sind gut gelungen; die zum SGB VIII unzureichend; und mit Blick auf die anderen Rechtsvorschriften handelt es sich vielfach um nur ganz knapp erläuterte „Vorschriftensammlungen“.

Gleichwohl: mit Blick auf die Anforderungen in der Praxis (nicht: der Wissenschaft; siehe Vorwort) dürfte das angezeigte Werk insbesondere für den ersten (und häufig auch ausreichenden) Einstieg in die komplexe Materie sehr hilfreich sein, gerade was den Überblick und den Zugang zu den international-rechtlichen Bezügen anbelangt. Rechtsanwältinnen, Fachanwältinnen für Familienrecht sowie Richterinnen und Richtern an Familiengerichten (weniger Jugendbehörden und Verwaltungsgerichten) kann es deshalb – mit den gekennzeichneten Einschränkungen – empfohlen werden, und dies bei einem Buch von 1410 Seiten zu einem recht günstigen Preis. Und: Kompliment an Herausgeber und Autorinnen und Autoren, dass sie hier mit „Alleinstellungsmerkmal“ hervorgetreten sind! (rjw) ■

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw), Assessor jur., Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule Rhein-Main, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden.

reinhard.wabnitz@gmx.de

# Verwaltungsrecht

Professor Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Johlen, Heribert (Hrsg.), Münchener Prozessformularbuch, Band 7 Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2014, München, Beck-Verlag, gebunden, 1516 Seiten, ISBN 978-3-406-62947-1, € 165,00



Wer mit einem Gesetztext oder Kommentar arbeitet, stößt häufig auf die Frage, wie sich das Gelesene in die Praxis umsetzen lässt, etwa mit Blick auf die Vielzahl von Einzelgebieten und Vorschriften des Verwaltungsrechts und die Vielzahl von Fragen, die sich mit Blick auf Verwaltungsverfahren oder gerichtliche Auseinandersetzungen stellen. Von daher ist es erfreulich, dass mehrere

juristische Fachverlage seit einigen Jahren kommentierte Prozessformularbücher herausgeben, unter anderem auch der Beck-Verlag mit inzwischen sieben Bänden zum Mietrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz und auch zum Verwaltungsrecht. Ziel des hier anzuzeigenden, von Prof. Dr. Heribert Johlen, Rechtsanwalt in Köln, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Honorarprofessor an der Universität Köln, herausgegebenen kommentierten Prozessformularbuchs ist es, eine wichtige Brücke in die Praxis zu bauen, indem ca. 400 Formulartexte für Anträge, Verträge, Anmeldungen, Eingaben, Auskunftsverlangen, Stellungnahmen, Erwidern, Protokolle, Klagen und weitere gerichtliche Verfahrensschritte wie etwa solche im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes präsentiert werden, die von insgesamt 32 Rechtsanwälten/innen, Fachanwälten für Verwaltungsrecht und Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt worden sind.

Der Herausgeber hat es im Vorwort zur 1. Aufl. aus dem Jahre 1998 wie folgt formuliert: „Das vorliegende Formularbuch wendet sich in erster Linie an diejenigen, die Verwaltungsrecht aus der Sicht des Rechtssuchenden betreiben, insbesondere also an Rechtsanwälte. Es soll bei der Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen im Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren helfen und gleichzeitig den Zugang zu dem jeweils einschlägigen materiellen Recht erleichtern. So ist das Buch einmal als Arbeitshilfe für denjenigen, der nur selten mit der Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Fälle befasst ist, ge-

dacht. Es soll aber auch zum anderen dem Spezialisten Nutzen bringen; denn angesichts der auch das öffentliche Recht ergreifenden Normenflut ist niemand mehr in der Lage, das Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht in seiner gesamten Breite zu beherrschen.“ Mit der 4. Aufl. des Werkes ist dieses auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht worden.

Die Gliederung des umfangreichen Werkes in zehn Teile mit den wichtigsten Gebieten des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts ist die folgende: A. Grundformen der Rechtsbehelfe, B. Öffentliches Baurecht, C. Umweltrecht, D. Wirtschaftsverwaltungsrecht, E. Kommunalabgabenrecht, F. Öffentlicher Dienst, G. Ausbildungs- und Prüfungsrecht, H. Status- und Aufenthaltsrecht, I. Staatshaftungsrecht sowie J. Sonstiges Besonderes Verwaltungsrecht (Datenschutzrecht, Jugendhilfe/Wohngeldrecht, Planfeststellungsrecht, Straßenrecht sowie Polizei- und Ordnungsbehördenrecht). Die einzelnen über 400 Formulare sind so aufgebaut, dass ein vollständig ausgearbeitetes Schriftstück präsentiert und mit zahlreichen Fußnoten versehen wird, die in den dann folgenden Anmerkungen detailliert erläutert werden.

Dabei werden für die ggf. unterschiedlichen Verfahrensschritte genau auf das Problem zugeschnittene Formularmuster entwickelt, zum Beispiel für das verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren: ein Schriftsatz für die Einlegung der Berufung, ein Antrag auf Zulassung der Berufung, eine Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung und sodann weitere Beispiele für Berufungsbegründungen und die Anschlussberufung (S. 53 ff). Oder im Kinder- und Jugendhilfebereich findet man gut begründete Formulare für Widerspruch, Anfechtungsklage, kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, allgemeine Leistungsklage, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts (S. 1258 ff). Komplizierte Zusammenhänge werden mitunter in umfangreichen Vorbemerkungen dargestellt, etwa mit Blick auf das Planfeststellungsrecht (S. 1277 ff).

Das vorliegende Werk ist ein ganz ausgezeichnetes Kompendium mit Blick auf nahezu alle Fragen rund um die praktische Umsetzung des Verwaltungsrechts, insbesondere wenn es um die Entwicklung konkreter Anträge und gerichtlicher Verfahrensschritte geht. Von diesem Formularbuch können deshalb sowohl Berufseinsteiger aus Anwaltschaft und Justiz profitieren als auch erfahrene Praktiker, die bereits seit Jahren mit eigenen Mustern arbeiten, aber auf der Suche nach Formulierungen für spezielle Fälle sind. Das vorliegende Werk kann allen genannten Adressatenkreisen nur nachdrücklich empfohlen werden. (rjw)

Wolfgang Kaleck, *Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte*. Hanser Berlin 2015. 224 S., fester Einband. ISBN 978-3-446-24944-8. € 19,90

Immer wieder ist es die Unterstellung eines „eher politisch-taktischen Verhältnisses zum Recht“ (Christian Hillgruber, FAZ, 22.12.2015), die gegen diejenigen ins Feld geführt wird, die sich für die Menschenrechte engagieren, ganz gleich in welcher Zunft. Der Jurist Wolfgang Kaleck findet sich dabei in hervorragender Gesellschaft. Auch den Anwalt und Kämpfer für die Menschenrechte Dr. Fritz M. Bauer (1903–1968) treffen bis heute solche Spitzen. Dabei war er genauso wenig „von Anfang an links sozialisiert“ wie Kaleck, von dem Hillgruber dies behauptet. Bauer stammte aus gutbürgerlichem Haus in Stuttgart und musste nach KZ-Haft vor den Nazis fliehen, Kalecks Familie arbeitete sich in München in kleinbürgerlichen Verhältnissen hoch, die Mutter stammte aus Siebenbürgen, der Vater musste als Kind mit seiner Mutter und zwei Geschwistern aus dem damaligen Königsberg vor der Roten Armee fliehen und „geriet dabei immer zwischen die wechselnden Frontverläufe“ (26 f.).

„Biographische Ironie“, wie Hillgruber schreibt, ist es insofern nicht, wenn Kaleck, den das Schweigen über die Vergangenheit in seiner Kindheit prägte, zum Anwalt der Menschenrechte wird, die Ahndung rechtsradikaler Gewalt und den Kampf gegen staatlich sanktioniertes Unrecht zu seiner Aufgabe macht. Es ist auch keine Position auf der Linken, die es in dieser Form nicht gibt, es sei denn man teilt eben jenes Freund-Feind-Denken, das Hillgruber – ausgerechnet unter Berufung auf Carl Schmitt – Wolfgang Kaleck nachsagt, der sich während seines Studiums in Bonn mit Schmitts Konzeptionen autoritärer Staatlichkeit auseinandersetzt.



Tatsächlich gehört Kaleck keiner Partei an und schreibt, dass er eine Position „zwischen allen Stühlen“ als seine begriffen hat. Das war schon so, als er nach kurzer Zeit bei der Bundeswehr den Kriegsdienst verweigerte und dann für den Malteser Hilfsdienst als Zivildienstleistender arbeitete.

Der angehende Jurist wurde von der politischen Aufbruchsstimmung der 1980er Jahre mitgerissen, in der die Anti-Atomkraft- und Anti-Kriegsbewegung, auch der Volkszählungsboykott (1983) und die heute längst überholte Vision des Orwell'schen Überwachungsstaats junge Menschen politisierte und zivilen Ungehorsam auslöste. In dieser Zeit studierte Kaleck Jura und Politikwissenschaften, demonstrierte gegen den Nato-Doppelbeschluss 1983 und gegen den Weltwirtschaftsgipfel 1985 in Bonn, ebenso gegen die US-Interventionen in

Zentralamerika. Er sah sich, was für Menschenrechtsaktivisten nicht ungewöhnlich ist, als Internationalisten.

Die an den Menschenrechten orientierten Jugendlichen und Studierenden der 80er Jahre waren es, die den Blick für das globale Geschehen und Netzwerke entwickelten, die weltweit dringend nötig sind, um die Folgen von Umweltzerstörung, Kriegen und Genozid nicht bloß zu dokumentieren, sondern wirksam dagegen anzutreten. Um es in den Worten Wolfgang Kalecks zu sagen, der nach dem Studium nach Berlin zog: aus dem solidarischen Beobachter, der sein Referendariat in Mexiko-Stadt bei einer im Exil tätigen guatemaltekischen Menschenrechtsorganisation machte (S.37) und dort Menschen kennenlernte, die trotz hohen Risikos für eine gerechtere Gesellschaft eintraten, wurde ein aktiver „Teilnehmer ihres Kampfes“ (S.51).

Nach dem 2. Staatsexamen gründete Kaleck gemeinsam mit Dieter Hummel und Volker Ratzmann eine Anwaltskanzlei im Berliner „Haus der Demokratie“. Ihre Fälle: Opfer rassistischer und rechtsextremer Gewalt, über hundert Male fährt Kaleck deswegen allein nach Magdeburg. Als Strafverteidiger betätigt er sich in Warschau, Athen, Barcelona, verteidigt Demonstrierende der globalisierungskritischen Bewegungen.

Die entscheidende Wende brachte Ende 1996 eine Reise nach Uruguay, Chile, Brasilien und Argentinien, die Kaleck privat unternimmt – Bruce Chatwins Patagonien-Geschichten haben ihn beeindruckt. Er taucht tief in die südamerikanische Landschaft ein, bis er nach einigen Wochen in Buenos Aires ankommt. Hierhin wird es ihn immer wieder zurückziehen. Hier erhält er sein erstes transnationales Mandat als Anwalt von Ellen Marx, deren Tochter Nora am 21. August 1976 von den Militärs in Argentinien entführt wurde und seitdem verschwunden ist.

In Argentinien setzte sich der Jurist 20 Jahre nach dem Ende der Militärdiktatur für die Aufhebung der Amnestiegesetze ein und erstattete Anzeige gegen einen deutsch-argentinischen Vertreter des Daimler-Benz-Konzerns wegen der verschwundenen Gewerkschafter – eine Geschichte, die von der deutsch-argentinischen Journalistin Gaby Weber aufgedeckt und mit einem Radio-Beitrag bekannt gemacht wurde.

Solche Fälle, aber auch die Ermittlungen von Baltasar Garzón gegen den chilenischen Diktator Pinochet, gegen den 1998 ein internationaler Haftbefehl erlassen wurde und der dann tatsächlich in London verhaftet wird, sind es, die Kaleck ermutigen – obwohl sie nicht immer zum Erfolg führen. Er trifft dabei Gleichgesinnte, aus dem „Nomaden“ wird ein politisch aktiver Jurist und Anwalt der Menschenrechte, der sich mit den gesellschaftlichen Ursachen von Gewalt und Terror auseinandersetzt.

2004 begegnet Kaleck in New York Michael Ratner und Peter Weiss vom *Center for Constitutional Rights* (1966 gegründet). Wieder ist es eine Begegnung mit Folgen. Weiss – der wie Ellen Marx vor den Nazis fliehen musste – hat ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben: „Er verkörpert eine historische Linie, die von der Zerschlagung der Trusts, die die Nazis in Deutschland unterstützten, über die Prozesse in Nürnberg bis zur heutigen Praxis der Menschenrechtsorganisationen reicht.“ (S. 101) Michael Ratners beruflicher Weg ist eng mit

dem Vietnam-Krieg und der Verteidigung der Opfer staatlicher Gewaltausübung verknüpft. Nach den Anschlägen von 9/11 übernahm das *Center*, das Ratner und Weiss damals gemeinsam leiteten, die Aufgabe, wegen Terrorismus Verdächtige zu verteidigen, die ohne Anklage und richterlichen Beschluss in Guantánamo inhaftiert und misshandelt wurden.

2004 sind es die Foltermethoden der amerikanischen Streitkräfte in Abu Ghraib, die zur ersten persönlichen Begegnung der drei Juristen führen. Ratner und Weiss haben in einem Artikel über das 2002 in Deutschland in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch gelesen: „Es klingt ihnen vielversprechend. Es bietet deutschen Staatsanwälten bei Kriegsverbrechen vielfältige Möglichkeiten, tätig zu werden.“ (S.99) Kaleck wird den beiden empfohlen als Anwalt, sie wollen Ermittlungen im Fall Abu Ghraib in Gang bringen, in Deutschland, in Europa. „Ich fühle mich dabei“, schreibt Kaleck, „als ein Aktivist gegen Folter, der gemeinsam mit amerikanischen Kollegen versucht, Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.“ (S.105) Gemeinsam entwerfen sie die Anzeige gegen US-Verteidigungsminister D. Rumsfeld, die am 30. November 2004 in Berlin veröffentlicht wurde.

Danach – Kaleck, Ratner und Weiss werden noch eine zweite Anzeige gegen Rumsfeld erstatten, wieder ohne positives Ergebnis – beginnt für Wolfgang Kaleck eine neue Etappe seiner beruflichen Tätigkeit.

Der Anwalt ist sich jetzt sicher, dass er in Deutschland eine eigene Organisation aufbauen will, „die frei von finanziellen Interessen juristische Initiativen zur Verteidigung der Menschenrechte weltweit initiieren und durchführen kann – so wie es das New Yorker *Center for Constitutional Rights* seit Jahrzehnten tut.“ (S. 171) Im März 2007 gründete Kaleck zusammen mit Kolleginnen und Kollegen das *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* in Berlin – ein *work in progress*.

Die Erfahrungen im Scheitern halfen dabei, denn sie sind für Kaleck verknüpft mit der Gewissheit, dass es im Kampf um die Menschenrechte kein Scheitern gibt, weil Rückschläge genauso Wahrheiten ans Licht bringen können.

Fritz Bauer, dem eingangs bereits erwähnten Generalstaatsanwalt und Anwalt der Opfer und Überlebenden in der Bundesrepublik, ging es nach Holocaust und Zweitem Weltkrieg durchaus ähnlich. Der von ihm initiierte Auschwitz-Prozess endete 1965 damit, dass der stellvertretende Kommandant von Auschwitz lediglich als „Gehilfe“ verurteilt wurde und mit ihm, bei drei Freisprüchen, mehr als die Hälfte der 20 Angeklagten. Doch das Verfahren brachte die Wahrheit über Auschwitz ans Licht.

Diese Hoffnung spielt auch in Kalecks Buch, der immer wieder auf die eigene Geschichte stößt, eine wichtige Rolle: dass das *ECCHR* noch vielen Opfern und Überlebenden zu ihrem Recht verhelfen wird – jedenfalls aber zur Wahrheit. (iw) ■

---

Priv.-Doz. Dr. Irmtrud Wojak ist Historikerin, Ausstellungskuratorin und Geschäftsführerin der gemeinnützigen BUXUS STIFTUNG GmbH (München).  
Irmtrud.Wojak@gmx.de

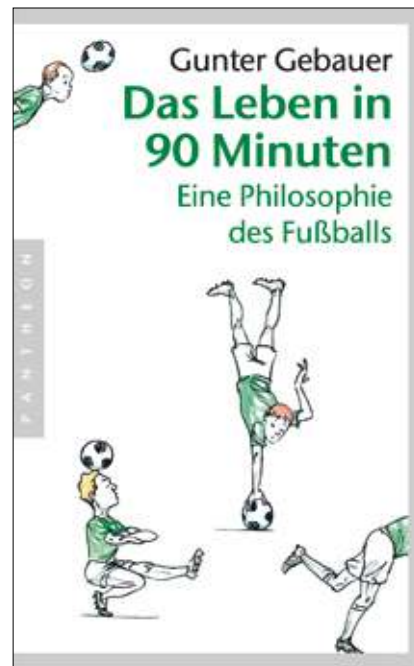
# „Fußball ist Theater, schönes Theater“

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

„*Fußball ist Theater, schönes Theater*“ äußerte Fritz Keller, Winzer, Gastronom und seit 2010 Präsident des SC Freiburg – am Ende der Saison 2015/16 wieder in die Fußballbundesliga aufgestiegen – in einem Gespräch mit der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung am 8. Mai 2016 und fuhr fort, „wo es jeden Tag neue Inszenierungen gibt. Es ist nicht das Leben, und unsere gesellschaftliche Aufgabe besteht auch darin, darauf aufmerksam zu machen.“

**Gunter Gebauer, *Das Leben in 90 Minuten. Eine Philosophie des Fußballs*, München: Pantheon Verlag, 320 S., 9 Abb., gebunden, ISBN 9783570552667. € 14,99**

Dies sieht der Berliner Philosoph und Soziologe Gunter Gebauer, der bereits zahlreiche Arbeiten zum Sport vorgelegt hat, darunter auch „Die Poetik des Fußballs“ im Jahre 2006, ganz anders. Ihm geht es in seiner „Philosophie des Fußballs“ genau darum, uns zu zeigen, dass der Fußball eben das „Leben in 90 Minuten“ darstellt oder zumindest darstellen kann. Eingangs stellt Gebauer fest, dass Fußball gar nicht schwer zu verstehen sei, wenn man ihn spielen oder ihm zuschauen. Das Problem beginne erst, wenn man über ihn nachdenke. Worauf man mit einer Sottise von Martin Walser antworten könnte: „Noch sinnloser als Fußball ist es, über ihn nachzudenken.“ Aber es ist auch die Aufgabe der Wissenschaft, dem Sinnlosen einen Sinn zu geben oder zumindest danach zu suchen. Gebauer geht es um eine „aktuelle Auffassung von Philosophie, die die Besonderheit des Fußballs erfassen kann.“ Dabei stützt er sich im Wesentlichen auf Ludwig Wittgenstein, hinzu



kommen Friedrich Nietzsche, Émile Durkheim, Max Weber, Pierre Bourdieu, Michel Foucault und Nassim Nicholas Taleb, weil sie anders denken als die philosophische Tradition, wobei undefiniert bleibt, was denn die „philosophische Tradition“ ist; darüber hinaus kommen auch Georg Wilhelm Friedrich Hegel und Martin Heidegger zu Wort. Einige von ihnen, also die Vertreter der Moderne,

wie Wittgenstein, Foucault, Bourdieu und Heidegger waren auf die ein oder andere Weise mit dem Fußball vertraut. Über Heidegger, der schon in Martin Gessmanns „Philosophie des Fußballs“ (2011) wiederholt vorkommt, verrät uns Gebauer, dass er einmal einen Teetisch umgetreten habe, als er bei einem Nachbarn die Fernsehübertragung eines Fußballspiels verfolgte. Was einen an jenen bekannten Sack Reis in China denken lässt.



Für Gebauer ist das Fußballspiel, weil er eben mit den Füßen gespielt wird, eine verkehrte Welt. Das Spiel sei, so heißt es recht häufig, eine extreme Praxis, es sei geprägt von einem Streben nach Herrschaft und habe eine Ästhetik der Grausamkeit. Behandelt oder beleuchtet wird der Fußball aus einer philosophischen Sicht, die sich zur Praxis hinwendet, das Denken des Körpers betrachtet, dazu die Genese des Religiösen aus körperlichen Praktiken, Strukturen der Magie und der charismatischen Herrschaft, den Einfluss von Mythen auf die Wahrnehmung und das Erleben der Gegenwart einbezieht. Dabei wird unter „Fußball“ eindeutig nur die Welt der Topligen gesehen bis hin zur Champions League. Schon die Europa League (Europaliga), „Cup der Verlierer“, wie Franz Beckenbauer sie nach dem Gewinn durch Bayern München bezeichnet hat, kommt nur einmal vor. Offensichtlich schreibt Gebauer hier keine Philosophie des Fußballs, sondern eine Philosophie des Fußballs der Eliteligen und der Nationalmannschaften, überhaupt liegt der Schwerpunkt für Gebauer auf Deutschland und so heißt das letzte Kapitel folgerichtig „Die Deutschen und ihr Fußball“.

Auf dem Einbandrücken loben der Schriftsteller Thomas Brunsig, der ehemalige Fußballprofi Thomas Hitzlsperger und der Philosoph Peter Sloterdijk das Buch unisono und sprechen von einer Entschlüsselung des Spiels und von einem Lesevergnügen. Weder hat Gebauer das Spiel entschlüsselt noch ist das Buch ein Vergnügen. Wer sich bis zur letzten Seite durchgekämpft hat, wird nicht belohnt, denn er hat keine neuen Erkenntnisse gewonnen. Fast alles hat man so oder ähnlich schon anderswo gelesen, kaum etwas ist originell oder, wie das Totschlagwort der Wissenschaft zur Zeit heißt, innovativ. Spätestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts denken Wissenschaftler jedweder Provenienz über das Fußballspiel nach: über Professionalismus, Geschlechterdifferenzen, soziale Schichten, über den symbolischen Kampf um Territorialbesitz (R.W. Pickford 1940/41), über Fairplay, Moral und Kameradschaft. Der Schotte Pickford meinte übrigens, für das Gelingen eines Fußballspiels sei vor allem „good humour“ von größter Bedeutung, denn erst dann sei im Spiel soziale Kooperation möglich.

Ich habe jene Formen des Fußballs, die ich seit mehr als 60 Jahren kenne und liebe, in Gebauers Buch nicht gefunden, weder das intensiv, aber vergebens sich bemühende und körperlich robuste Spiel der Vorstädte und Dörfer, also Untergiesing gegen Obergiesing, um nochmals Franz Beckenbauer zu zitieren, oder, wie in meiner Kindheit im Düsseldorfer Süden VfB Eintracht 06 gegen DJK TuSA 08, noch das trick- und phantasievolle, von Ideen nur so überbordende, ästhetisch schöne Spiel Bayer Leverkusen gegen Real Madrid am 15. September 2004 in der Champions League.

Am Ende des Buches steht der „Epilog: Stellung nehmen“. Es folgen griesgrämig kulturpessimistische Ausführungen über den Untergang von Moral und Ethik im Fußball, über schlechtes Benehmen der Spieler auf und neben dem Platz, über zu viel Geld, über Sozialverträge durch Handschlag und die Mentalität von Sportschuhvertretern. Da hofft man, dass Gebauer weiß, wovon er redet, denn mir ist die Mentalität von Sportschuhvertretern nicht bekannt, und ich kenne auch keine wissenschaftliche Untersuchung zum Thema.

Da liest man dann in einem Abschnitt im sechsten und letzten Kapitel über „Fußball und Fernsehen – eine Geschichte gegenseitiger Abhängigkeit“. Das findet sich, nur ein wenig übertrieben, fast jeden Tag in der Zeitung. Dazu gibt es nichts Neues mehr zu sagen oder zu schreiben, höchstens noch darüber, zu welchen Summen welcher Sender welche Übertragungsrechte für welche Spielzeiten bzw. Großereignisse ersteigert hat. Wer Abonnent eines Bezahlsenders ist, der kann in den entsprechenden Wochen jeden Tag Spiele im Fernsehen schauen, unterbrochen von geistlosen Gesprächen der Journalisten und der „Experten“ sowie von Werbeeinblendungen. Man kennt alle diese Debatten über den Einfluss des Fernsehens auf den Charakter des Spiels und auf dessen Wahrnehmung.

Bisweilen ist man schon verblüfft, was ein Kenner der Materie „Fußball“ und „Sport“ so alles schreibt. Auf S. 247 lesen wir von einem Endspiel bei der Eishockeyweltmeisterschaft 1969, das die Tschechoslowakei gegen die UdSSR gewonnen habe. Nun wurden zu jener Zeit die Weltmeisterschaften im Eishockey in einer Gruppe mit Hin- und Rückspiel ausgespielt – ein Finalspiel gab es nicht – und 1969 gewann die Sowjetunion, wohingegen die ČSSR erst drei Jahre später bei der WM im eigenen Land triumphieren konnte. Wenige Zeilen später ist die Rede davon, dass die „alten Männer“, die 1954 in der Bundesrepublik nach dem Gewinn der ersten Fußballweltmeisterschaft durch eine deutsche Mannschaft die Zügel in der Hand hielten, das Rasenspiel, also den Fußball, für eine „schmuddelige Angelegenheit“ hielten. Der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer hat in seiner Zeit als Kölner Oberbürgermeister nicht nur das Müngersdorfer Stadion zur größten Sportstätte Deutschlands gemacht, sondern auch keine Gelegenheit ausgelassen, bei jedem sportlichen Großereignis, auch und gerade bei Länderspielen, in diesem Stadion präsent zu sein und bei den Banketten entsprechende Reden zu halten. Die Fußballleidenschaft des aus Fürth gebürtigen Wirtschaftsministers Ludwig Erhard war allgemein bekannt, und er zeigte sich auch in seinem Ulmer Bundestagswahlkreis häufiger im dortigen Stadion.

Auf jenen Seiten, in denen es um den Aufstieg des Fußballs zum Nationalsport geht, ist auch die Rede von den Intellektuellen, Schriftstellern und Künstlern, die sich seit den 1970er Jahren dem Fußball zuwandten und ihr Interesse am Spiel in Gedichten, Erzählungen oder Feuilletonbeiträgen ausdrückten. Abgedruckt wird dazu Peter Handkes „Die Aufstellung des 1. FC Nürnberg vom 27.1.1968“, wie sie in dem 1969 erschienenen Band „Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt“ publiziert wurde, wenige Seiten später findet sich übrigens die japanische Hitparade vom 25. Mai 1968. Handkes Mannschaftsaufstellung ist allerdings falsch, denn als linker Verteidiger spielte Helmut Hilpert, nicht Horst Leupold, Anstoßzeit war um 14.00 und nicht um 15.00 Uhr. Leider keine Erwähnung finden die wunderbaren Fußballgeschichten, -collagen und -hörspiele von Ror Wolf, der im Unterschied zu Handke ein Fußballkenner und -liebhaber ist.

Weitere sachliche Fehler und Falschschreibungen, die zahlreich vorkommen, will ich hier nicht weiter auflisten. Sie weisen auf eine gewisse Oberflächlichkeit und Unkenntnis der Sport- und Fußballgeschichte hin. Erstaunlich finde ich auch

die eklektische Literaturlauswahl. So wird Martin Gessmanns Buch „Mit Nietzsche im Stadion“ (2014) genannt, nicht aber dessen „Philosophie des Fußballs“, allerdings genauso wenig lesenswert wie Gebauers Buch, weil der Autor noch nicht einmal die Abseitsregel korrekt erklären kann. Zur Geschichte des Fußballs fehlt das Standardwerk der beiden Schweizer Historiker Fabian Brändle und Christian Koller „Goooo!!! Kultur- und Sozialgeschichte des modernen Fußballs“ (2002), aus dem man lernen kann, welche Rolle Herbert Spencer, Charles Darwin und Adam Smith bei der Entfaltung des modernen Fußballs in England gespielt haben und was „Fair Play“ und „Gentlemen Amateur“ nicht nur in der Frühzeit des Spiels bedeuten.

**Jörn Eiben, Das Subjekt des Fußballs. Eine Geschichte bewegter Körper im Kaiserreich, Bielefeld: transcript Verlag 2016, 320 S., kart., ISBN 978-3-8376-3237-8. € 34,99**

In der Einleitung schreibt Jörn Eiben, Ausgangspunkt der Überlegungen zu dieser Studie sei gewesen, dass es ihm „schlichtweg verwunderlich“ erschien, dass der Fußball im Deutschen Kaiserreich nichts Alltägliches, sondern vielmehr etwas Umstrittenes bildete. Nun kann man sich als Doktorand sicherlich über vieles wundern. Erstaunlich finde ich, dass sich jemand, der sich mit Sport- und hier ganz konkret mit Fußballgeschichte beschäftigt, darüber verwundert. In jeder mittelmäßigen Geschichte des Fußballs in Deutschland wird dieser „mühsame“ Weg des Fußballs zur gesellschaftlichen Akzeptanz im Kaiserreich zumindest kurz skizziert. Lassen wir die Zweifel beiseite und fragen uns, ob man zur Erklärung dieses Sachverhalts Pierre Bourdieu

und Michel Foucault und diverse weitere Theoretiker bemühen muss und kommt am Ende zu dem Schluss, dass der Autor sicherlich auch ohne die geballte Last der Theorie zu den Ergebnissen gelangt wäre, die er am Schluss denn präsentiert. „Viel Lärm um Nichts“ also, dafür eine bisweilen abgehobene Sprache, der man den Anspruch anmerkt, so wissenschaftlich wie nur möglich zu sein, also möglichst viele Fremdwörter in einem Satz unterzubringen oder neue Begriffe zu erfinden, auf deren Definition man dann verzichtet. Die „Ermännlichung“ (S. 16) hat mir besonders gut gefallen, obwohl ich mir darunter nicht wirklich etwas vorstellen kann und mich gefragt habe, ob es auch eine „Erfräulichung“ geben kann. Auch „eingefaltete Konturierung des Fußballers als Subjekt des Fußballs“ (S. 20) ist so eine Formulierung, bei der ich hoffe, der Autor hat sie selbst verstanden. Aber wer so souverän im Umgang mit Bourdieu, Foucault und den akut angesagten „turns“ in den Geisteswissenschaften umgeht, der wird sich gewiss selbst verstehen. Ist es aber relevant für eine wissenschaftliche Arbeit, wenn sie nur der Autor und ein paar Eingeweihte verstehen? Wenn dies der Zweck der Wissenschaft

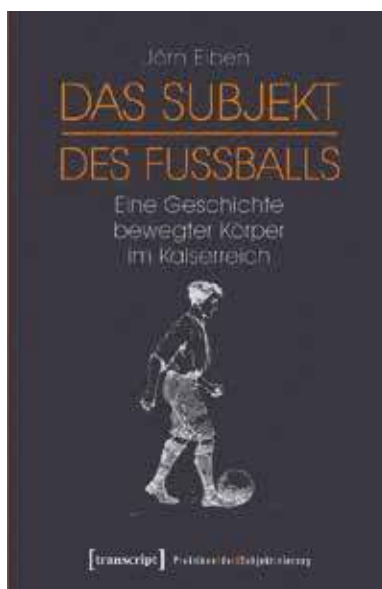
ist, dann sitzt sie tatsächlich im Elfenbeinturm und da möge sie dann auch bitte bleiben und einfachere Gemüter, die sich von solchen Büchern neue Erkenntnisse erhoffen, verschonen. Dies Buch also ist im Foucaultschen Sinne eine Diskursanalyse, in der Eiben drei Problematisierungachsen: Gesundheit, Männlichkeit und Militärfähigkeit (S. 24) behandelt. Grundsätzlich geht es dabei darum, wie zeitgenössisch die „Akzeptabilität“ des Fußballs ausgehandelt wurde. Dazu zieht der Vf. eine Vielzahl von Quellen heran, bei denen nicht immer deutlich wird, wie relevant sie sind. Kaum ein Wort gibt es etwa über die Auflagenhöhe bestimmter Publikationen und damit über den Grad ihrer Verbreitung. Ich hätte beispielsweise gerne gewusst, in welcher Auflage denn die „Fußball-Jahrbücher“ des Deutschen Fußball-Bundes erschienen sind und ob Angaben über die Leser möglich sind. Da hört der Diskurs dann leider auf bzw. findet gar nicht erst statt. Und wenn es nun schon einen „iconic turn“ gibt, dann wären ein paar Worte über das Bild S.K.H. Prinz Friedrich Karl von Preußen als Fußballspieler im „Deutschen Fussball-Jahrbuch“ des DFB von

1913 gleich unmittelbar nach dem Vorwort und in Hochglanz doch angebracht gewesen. Ein solches Bild trug wohl, das darf man getrost ohne Einschränkung vermuten, zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Spiels mehr bei als fünf oder zehn Publikationen von Hygienetheoretikern oder Medizinprofessoren.

Der „Problemhorizont“, so Eiben, ergebe sich aus den sich überlagernden Bereichen von „Nationalismus“ und „Moderne“. Die Ausführungen zu diesen beiden „Bereichen“ sind banaler als jede Aussage dazu in einem Proseminar (S. 15 f.) mit Verweisen auf Thomas Nipperdeys „Deutsche Geschichte“ und Christof Dippers Internettext. Was dann zum Themenbereich von Gesundheit, Hygiene Volkskörper, Männlichkeit

und Militär gesagt wird, hat man so oder ähnlich schon anderswo gelesen. Es ist, wie der Osteuropahistoriker Günther Stökl einmal geschrieben hat, weder neu noch falsch, nur mit einem ungeheuren theoretisch-methodologischen Aufwand verbrämt. Eine „normale“, quellenkritische Auswertung des umfassenden Quellenkorpus, das der Vf. durchgearbeitet hat, hätte meines Erachtens ohne Zweifel zu fast denselben Aussagen geführt. Zudem schränkt die enge Fokussierung auf die drei Problematisierungachsen den Blick für die Vielfalt der Themen und Meinungen zum Fußball im Deutschen Kaiserreich ganz erheblich ein. Zu dessen Verständnis und Erkenntnis trägt dieses Buch leider nur wenig bei. ■

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration. [d.dahlmann@uni-bonn.de](mailto:d.dahlmann@uni-bonn.de)





**Reclams Sachlexikon des Buches / Hrsg. von Ursula Rautenberg. 3., vollst. überarb. u. akt. Aufl., Reclam 2015. 475 S. ISBN 978-3-15-011022-5 € 22,95**

Seit der ersten Auflage von *Reclams Sachlexikon des Buches* sind zwölf Jahre ins Land gegangen, ein auch für geisteswissenschaftliche Disziplinen wie die Buch- und Bibliothekswissenschaft, das Verlagswesen und den Buchhandel sehr langer Zeitraum, in dem die massenweise Anwendung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien weiter fortgeschritten ist und fast jeden Winkel des alltäglichen Lebens erfasst, und in dem die Diskussionen um die Zukunft des Buches an Schärfe zugenommen haben. Umso erfreulicher ist es, dass das damals ehrgeizige Projekt eines einbändigen Sachlexikon im „Reclam“-Format von der Herausgeberin, der Erlanger Buchwissenschaftlerin Ursula Rautenberg, so viele Leser gefunden hat und nun in einer vollständig überarbeiteten und aktualisierten Auflage vorgelegt wird.

Der Rezensent begrüßt das größere Format und eine größere Schrifttype, er bedauert das Ersetzen des Pappbandes (mit Schutzumschlag!) durch eine Broschur, die zumindest für Bibliotheken weniger freundlich und durch weitere buchbinderische Bearbeitung aufwendig ist.

Das Vorwort (S. 5-7) informiert ausführlich über alle Veränderungen gegenüber der früheren Auflage. Demzufolge gibt es 1480 Lemmata gegenüber 1600 Artikeln. Diese Veränderungen kommen zustande, weil jene Beiträge, die auf dem damals noch neuen Feld der Informationstechnologien aufgenommen, nun zurecht wieder gestrichen wurden und weil, wie in jeder Wissenschaft, neue Erkenntnisse Platz greifen. Jedenfalls gibt es 213 neue Beiträge, davon profitiert haben die Buchgattungen, das Elektronische Publizieren, die Digitale Ökonomie und die Verlagstypen. 471 der in der alten Ausgabe vorhandenen wurden vollständig neu geschrieben. Die Textmenge und die Zahl der Abbildungen sind deutlich angewachsen.

Die Zielsetzung des Lexikons ist geblieben: als einbändiges Werk will es „das Medium Buch ... in seinen kommunikativen, wirtschaftlichen und kulturellen Dimensionen vorstellen. Neben dem Einzelmedium Buch sind auch andere Schriftmedien berücksichtigt, die traditionell in das Arbeitsgebiet der (historischen) Buchforschung fallen“ (S. 6) wie der Einblattdruck oder die Zeitung. Eigene Themenbereiche bilden u.a. auch Buchkunst und Bibliophilie, Buchkommunikation, Herstellung und Typographie, Verlag und Buchhandel, Lesen und Leser. Die Begriffe Bibliothek und Bibliographie verschweigt die He-

rausgeberin im Gegensatz zum Vorwort der früheren Auflage, obwohl gerade diese sehr ausführlich behandelt werden.

Es gibt satzspiegelbreit gesetzte Hauptartikel, die umfassende Themen abdecken (Buch, Lesen oder Drucken), und zweispaltig gesetzte Artikel, „bei diesen ist zu unterscheiden zwischen einer mittleren Gruppe thematisch zwar spezialisierter, ihrer Bedeutung wegen aber doch umfangreicher angelegter Artikel“ wie Hörbuch, Leihbibliothek oder Raster, „und nur einer Gruppe wenige Zeilen umfassender Artikel, die jeweils eine Bezeichnung oder einen Begriff definieren“ (S. 6) wie Content-Provider, Database-Publishing oder Glossar.

Als Ergänzung finden sich Literaturangaben bei den Hauptartikeln und den meisten mittellangen Artikeln, das Lexikon wird abgeschlossen mit einem umfassenden, systematisch geordneten Literaturverzeichnis.

Zwei kleine Ergänzungen: In den letzten Jahren sind in den Forschungsergebnissen zur Frühen Neuzeit auch die Publikationen näher untersucht worden wie *Florilegium* (als Verweis auf Anthologie im Lexikon vorhanden), *Theatrum*, *Buntschriftstellerei*, *Reisebericht* und *Moralische Wochenschriften*, ein wichtiger Grund, diese und ähnliche Begriffe in dieses Sachlexikon aufzunehmen. Aus dem Bereich der Erschließung und Präsentation von Forschungs- und anderen Arbeitsergebnissen fehlen Begriffe wie *Autorenbibliothek*, *Vorlass* und *Nachlass*. Der Rezensent hat den Versuch unternommen, die Aussagen im Vorwort kritisch zu prüfen und kommt zu dem Schluss: Eine beispiellose Leistung der Herausgeberin, der Autoren und des Verlags. Ein Lexikon auf dem neuesten Stand der Wissenschaft, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist! Eine Neuauflage wird wohl nicht wieder zwölf Jahre auf sich warten lassen.

P.S. Es wäre schön, wenn sich Reclam entschließen könnte, neben diesem *Sachlexikon des Buches* für die drei Gedächtnisinstitutionen Bibliothek, Archiv und Museum ein *Sachlexikon Bibliothek und Information*, ein *Sachlexikon Archiv* und ein *Sachlexikon Museum* herauszugeben. Der Bedarf ist vorhanden. Das würde auch das *Sachlexikon des Buches* entlasten und Platz schaffen für weitere Themen wie einzelne Verlage und Personen, die sich große Verdienste um das Buch erworben haben. (ds) ■

---

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

# Die schlaflose Gesellschaft – Wege zu erholsamem Schlaf und mehr Leistungsvermögen

Dr. Hans-Günter Weeß

Lange Zeit hat die Medizin den Schlaf verschlafen. Aber die Erkenntnisse zum Schlaf haben infolge zunehmender Forschungstätigkeiten in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Heute wissen wir, dass fehlender Schlaf körperlich und psychisch krankmachen kann. Mit jeder schlaflosen Nacht steigt das Risiko für Herzinfarkt, Schlaganfälle und ein verkürztes Leben. Schlafstörungen können depressiv machen und Angststörungen hervorrufen. Psychische Störungen sind für viele Frühberentungen verantwortlich. Fehlender Schlaf wirkt sich aber auch auf unser psychosoziales Leistungsvermögen aus. Wer 17 Stunden wach ist, hat ein Reaktionsvermögen, welches einem Blutalkoholspiegel von 0,5 Promille entspricht. Schlafmangel und Schlafstörungen mit einhergehender Schläfrigkeit am Tage führen zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn- und Luftverkehr. Wissenschaftliche Studien belegen, dass mehr tödliche Unfälle auf deutschen Straßen infolge Schläfrigkeit und Sekundenschlaf am Steuer als infolge Alkohol am Steuer auftreten. Im Flugverkehr werden immerhin 21 Prozent aller kritischen Ereignisse auf Übermüdung des Sicherheitspersonals, wie Piloten und Fluglotsen zurückgeführt. Viele dieser Ereignisse könnten durch ausreichenden und gesunden Schlaf vermieden werden.

Wenig zu schlafen wird in unserer Gesellschaft gleichgesetzt mit fleißig und dynamisch zu sein. Wenig zu schlafen ist hipp. Wer erfolgreich sein will, darf nicht schlafen! Schon Konrad Adenauer kannte die Tücken des Schlafmangels und scheint sie sich zu Nutze gemacht zu haben: „Man überredet am besten die Leute, wenn Sie müde sind. Aber bis sie müde sind,

dazu gehört viel Geduld.“ Aber wie vernünftig und rational sind die Entscheidungen der vielen schlaflosen und übermüdeten Spitzenpolitiker und Führungskräfte in unserer Wirtschaft? Mehr als die Hälfte der Politiker und Spitzenkräfte in der Wirtschaft haben nach eigenen Angaben zu wenig Schlaf und haben schon müdigkeitsbedingte Zugeständnisse bei wichtigen Entscheidungen getroffen. Lange Nachtsitzungen in Politik und Wirtschaft sind für wichtige Entscheidungen nicht vernünftig. Der übermüdete Mensch ist risikofreudiger, vernachlässigt ethisch-moralische Grundsätze und ist in seinem Reaktionsvermögen eingeschränkt. Wer viel und ausreichend schläft, wird schnell als lasch und faul bezeichnet. Aber Schlaf macht wach und leistungsfähig. Es ist sogar wissenschaftlich erwiesen, dass der Schlaf am Tage in Form eines kurzen Nickerchens am Nachmittag, die Gesundheit, die Lebenserwartung und das Leistungsvermögen steigert. Nach einem Nickerchen sind wir leistungsfähiger, kreativer und machen weniger Fehler. Es wäre also gut für jeden Arbeitgeber, wenn er seinen Mitarbeitern eine Schlafmöglichkeit bieten würde.

Der Mensch schläft weniger als vor 100 oder 1000 Jahren. Die moderne Gesellschaft, Schichtarbeit und neue Medien, wie Smartphones, Tablet PCs und Internet verkürzen den Schlaf weiter. Jugendliche, welche ihr Smartphone in der Bettumgebung und in der Nacht noch nutzen, schlafen weniger, sind am Tage schläfriger und zeigen schlechtere Schulleistungen. Zusätzlich powert uns die ständige Erreichbarkeit aus, sie macht schlaflos und ist ungesund. Der Schlaf hat keinen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft.

Wir benötigen eine neue Schlafkultur! Deutschland tickt nicht richtig. So stehen die gesellschaftlichen Zeiten nicht in Übereinstimmung mit der inneren Zeit, der inneren Uhr des Menschen. Für viele Menschen in unserer Gesellschaft beginnen Arbeit und Schule entsprechend ihres natürlichen Schlaf-Wach-Rhythmus viel zu früh. In der Folge tritt insbesondere während der Arbeitswoche ein zunehmender Schlafmangel, ein sozialer Jet-Lag, auf. Gerade Schüler leiden unter dem frühen Schulbeginn. Mathematikaufgaben würden besser gelöst und Klausuren würden bessere Ergebnisse erbringen, wenn diese nicht um 7.45 Uhr – mitten in der gefühlten Nacht der Schüler – absolviert werden müssten. Die Wissenschaft zeigt uns: Spätere Klausuren führen zu besseren Ergebnissen.

Frauen schlafen anders als Männer. Der Schlafrhythmus der Frauen ist im Vergleich zu dem der Männer flexibler. Ihnen gelingt es besser, zu unterschiedlichen Zeiten zu schlafen. Männer benötigen eher konstante Zubettgeh- und Aufstehzeiten. Deswegen eignet sich insbesondere der Mann am Sonntagmorgen zum Weckchen holen, während die Frau noch etwas Schlaf von der Arbeitswoche nachholt. Objektiv gemessen würden Frauen besser alleine und Männer besser zu zweit schlafen. Frauen haben ohne Partner eine leicht bessere Schlafqualität. Trotzdem möchte keines der Geschlechter den anderen im Schlafzimmer missen. Es sei denn, er veranstaltet ein nächtliches Sägewerk. Denn Deutschland ist nicht nur eine unausgeschlafene, sondern auch eine schnarchende Gesellschaft. Schnarchen ist lästig und kann dem Partner den Schlaf rauben. Das krankhafte Schnarchen kann aber auch das Risiko für Schlaganfall, Herzinfarkt und ein verkürztes Leben deutlich erhöhen.

Menschen, welche sich am Abend von den großen und kleinen Sorgen des Alltages gut distanzieren können, sich entpflichten und alles belastende verdrängen, sind die besseren Schläfer. Wer allerdings ins Bett geht und sich gedanklich und gefühlsmäßig weiter mit der Arbeit oder dem Alltag beschäftigt, bleibt angespannt. Aber Anspannung ist der Feind des Schlafes! Dies ist ein großes Problem für viele Menschen in unserer Gesellschaft. Schlafstörungen sind häufig und weit verbreitet. Sie haben aus diesem Grunde den Status einer Volkskrankheit. 6% der Bundesdeutschen leiden an behandlungsbedürftigen Schlafstörungen, mehr als 25 Prozent aller Schlafgestörten schon länger als zehn Jahre und bis zu zwei Millionen Bundesbürger können nicht ohne Schlafmittel schlafen. Dabei stellen diese häufig keine „kausale Therapie“ dar. Durch die Einnahme eines Medikamentes lernt der Mensch ja nicht wieder das Abschalten und damit das Schlafen. Dabei bietet die moderne Schlafmedizin Behandlungsmethoden, welche geeignet wären das große Problem der Schlafstörungen besser zu bewältigen. In meinem Buch „Die Schlaflose Gesellschaft“ beschreibe ich auf der Basis meiner langjährigen schlafmedizinischen Erfahrung aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu den jeweiligen Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten und zeige Behandlungsmöglichkeiten und selbstwirksame Techniken auf, die es jedem Einzelnen ermöglichen, seinen Schlafstörungen erfolgreich zu begegnen, „seine eigene Schlaftablette zu werden“ und wieder zu einem erholsamen Schlaf und Leistungsvermögen in Beruf und Alltag zu gelangen. ■



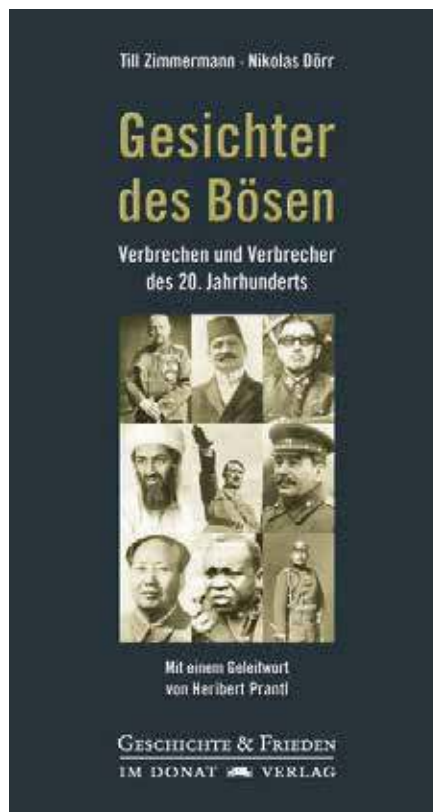
Hans-Günter Weeß: Die schlaflose Gesellschaft. Wege zu erholsamem Schlaf und mehr Leistungsvermögen. Stuttgart. Schattauer 2016, 268 Seiten, 26 Abb., kart., ISBN 978-3-7945-3126-4. € 19,99



*Dr. phil., Dipl.-Psych. Hans-Günter Weeß ist Psychologischer Psychotherapeut, Somnologe und Leiter der Schlafmedizinischen Abteilung des Pfalzkrankenhauses Klingenstein. Seit 2009 fungiert er als Dozent am Weiterbildungsstudiengang in psychologischer Psychotherapie der Universität Koblenz-Landau (WIPP). Seit 2008 ist er Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin. Dr. Weeß ist im wissenschaftlichen Beirat verschiedener Fachzeitschriften. [weess@t-online.de](mailto:weess@t-online.de)*

**Till Zimmermann / Nikolas Dörr (2015): Gesichter des Bösen. Verbrechen und Verbrecher des 20. Jahrhunderts. Mit einem Geleitwort von Heribert Prantl. Gebundene Ausgabe. Schriftenreihe Geschichte & Frieden – Bd. 34, Donat Verlag, Bremen, 287 Seiten, zahlreiche S/W-Abb., ISBN 978-3-943425-52-9. € 19,80**

Trotz des etwas billig um Aufmerksamkeit heischenden Titels „*Gesichter des Bösen*“ reiht sich das vorliegende Buch nicht in die lange Reihe simpel gestrickter, populistischer Kriminal-sachbücher wie das *„Lexikon der Serienmörder“* (von Peter und Julia Murakami) oder *„Die große Enzyklopädie der Serienmörder“* (von Michael Newton) ein. Es ist auch kein Comeback, wie man befürchten könnte, der schillernden und vorurteilsbeladenen Physiognomik, die längst als Pseudowissenschaft entlarvt ist, aber fatalerweise bei einigen verblendeten Psychologen und Personalberatern *„fröhliche Urständ feiert“*. „*Das Böse hat kein typisches Gesicht. Das ist das Typische am Bösen*“, schreibt Herbert Prantl, Chefredakteur der *Süddeutschen Zeitung* im Vorwort (S.8). Akzeptieren wir also den reißerischen Titel dieses anspruchsvollen aufklärungs- und bildungspolitischen Sachbuchs aus verkaufsstrategischen Gründen, da es unter einem wissenschaftlichen, aber sperrigen Titel wie *„Exempel hypertropher Strafzumessungsschuld“* (s. S. 16) sehr wahrscheinlich ein Ladenhüter bleiben würde, was aufgrund der Einzigartigkeit dieses Nachschlagewerks äußerst bedauerlich wäre.



Was der Rechtswissenschaftler Till Zimmermann und der Politologe und Historiker Nikolas Dörr 2007 während ihres Aufenthaltes am *Internationalen Strafgerichtshof* in Den Haag nach anstrengendem Studium der Prozessakten zum Völkermord von Srebrenica (Bosnien-Herzegowina) abends im kleinen Kollegenkreis bei *lekker eten en drinken* in der *„Prins Taveerne, Noorderinde 165“* andachten, war die Erstellung eines Riesenposters der größten Verbrechen und Verbrecher gegen die Menschlichkeit, einer *„Hall of Shame“*-Schautafel der Makro-Kriminellen des letzten Jahrhunderts. Ein ambitioniertes Projekt, das seit der initialen Idee bis zur ersten zur

Schau gestellten Version mit über 100 *„Faces of Evil“* und erläuternden Kurzbiographien ein gutes Jahr brauchte. Die beiden jungen Autoren, ehemalige Promotionsstipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung, nahmen die vielfältige Kritik zur Kenntnis und optimierten ihr Konzept, wo es ihnen angebracht schien. Sie ließen sich von ihrem Plan der *„Namhaft- und Sichtbarmachung der Haupttäter“* (S. 17) jedoch nicht abbringen, ja, erweiterten ihn sogar zu einem Buchkonzept.

„*[D]er Beweis, dass das Böse nicht anonym ist, sondern Gesichter hat*“ (S. 17), liegt nun auf knapp 300 Seiten in einem handlichen Hochformat vor. Es geht den beiden Wissenschaftlern nur marginal um die bildliche Darstellung der Täter, die allzu oft erbärmlich biedermännisch oder schauerhaft abstoßend wirken in ihrem lächerlichen, eitel-aufgeblasenen Habitus. Zimmermann und Dörr geht es primär um eine schlüssige philosophische, rechtswis-

senschaftliche und geschichtswissenschaftliche Begründung, warum gerade die ausgewählten Personen in ein Lexikon der Schande gehören.

Nach einer klaren Erläuterung des *Bösen* aus moralphilosophischer Perspektive und des juristischen Begriffs der *Schuld-schwere* als „*Maßeinheit für Böseartigkeit*“ und einem strafrechtlichen Exkurs zur Frage „*Was ist böses Verhalten?*“ und „*Wer tut Böses?*“ begründet das Autoren-Duo seine Auswahlkriterien und gesteht auch ein, dass „*ein gewisses Element an Willkür*“ (S. 28) unvermeidlich eingeflossen ist, z.B. allein durch die beschränkte Anzahl von 168 Verbrechen und den gewählten Zeitrahmen.

Einigen mag der Katalog der berücksichtigten Verbrechen delikte, wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Friedensverrat, Kriegsverbrechen, Mord, Racketeering (zu dt. Gangstertum), Terrorismus, Freiheitsverrat, Drogenhandel, Waffenhandel und Wahlbetrug, zu heterogen und z.B. bezüglich des Wahlbetrugs, des „*Delikts gegen die Volkssouveränität*“, auch zu weit gefasst erscheinen. Kritiker gaben auch zu bedenken, „*ob die Personalisierung schwerster Verbrechen letztlich auf eine unrechtsverharmlosende Einzeltäterhypothese hinauslaufe*“ (S. 16). Die Autoren kontern den Vorwurf damit, dass ihr Projekt „*lediglich die Verantwortung von einzelnen Tätern, nicht von Einzeltätern [betone]*“, und unterstreichen nachdrücklich ihre Auffassung, „*dass auch Ultraschwerstkriminalität stets auf die individuelle Verantwortung einzelner Menschen zurückzuführen ist*“ (S. 17).

Die Kurzbiographien enthalten neben einem Täterfoto jeweils eine komprimierte Lebensgeschichte und im seriösen Duktus einer strafrechtlichen Anklageschrift den generalisierten Tatvorwurf und die Schilderung der konkreten Tat. Einige biographische Eckdaten und die grobe Einordnung der Vergehen in den historischen und politischen Kontext runden mit weiterem, akribisch zusammengetragenem Bildmaterial und aufschlussreichen Literaturauszügen und -hinweisen die Inhalte des Grauens ab, die einem Abscheu vor der Weltgeschichte lehren.

Die Auswahlliste der Täter ist nach dem Geburtsjahr geordnet, was den Effekt hat, dass das Übergewicht vorwiegend europäischer Täter stetig abnimmt und sich auf andere Regionen der Erde verlagert. Das ist in einer globalisierten Welt jedoch kein Trost, denn der aufgeführte jüngste Verbrecher ist Mohammed al-Amir Awad al-Sayid Atta (1968–2001), der Selbstmordpilot des 9/11-Anschlags auf den Nordturm des World Trade Centers.

Die ungewöhnliche Listung beginnt mit dem belgischen König Léopold II. (1835–1909), dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord und Racketeering vorgeworfen wird. Während der 23-jährigen Herrschaft des Monarchen sollen im Freistaat Kongo, zu dessen Privateigentümer sich Leopold II. erklärt hatte, 10 Millionen Kongolesen umgekommen sein. Den belgischen Staat hinderte das nicht, 2007 eine Goldmünze mit seinem Portrait zu prägen.

Zahlreiche Täter stammen aus Deutschland. Gleich zu Beginn des 20. Jhdts. gehört dazu Adrian Dietrich Lothar von Trotha, von 1904–05 Kommandant der Kaiserlichen Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika, der den Vernichtungsbefehl gegen

das Volk der Herero aussprach. Auch Paul von Hindenburg, Chef der Obersten Heeresleitung (1916–18) und späterer Präsident des Deutschen Reiches, gehört wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Mord, Freiheitsverrat und Waffenhandel zu Recht in diese Aufstellung. Zahlreiche heute noch nach ihm benannte Straßen und Kasernen sind Ausdruck eines defizitären Geschichtsbewusstseins und gefährlichen Untertanengeistes. Umso couragierter ist es, dass das Autorenteam nicht nur Hindenburg neben Mehmet Talât „Pascha“, einem Hauptverantwortlichen für den Völkermord an den Armeniern, auf dem Cover zeigt, sondern auch Kaiser Wilhelm II. als Täter einreihet.

Folgende ‚Nazi-Größen‘ haben sich ihren Platz in der *Hall of Shame* mit beispielloser Unmenschlichkeit ‚verdient‘: Adolf Hitler, Hermann Göring, Josef Goebbels, Heinrich Himmler, Reinhard Heydrich, ebenso wie Heinrich Müller (von 1939–45 Chef der deutschen Geheimpolizei), Oswald Ludwig Pohl (von 1942–45 Leiter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, verantwortlich für das Konzentrationslagerwesen), ferner Rudolf Höß, Adolf Eichmann, Josef Mengele, Nikolaus „Klaus“ Barbie, Christian Wirth (SS-Spezialist für Massenvernichtung). Von den hohen Militärs des II. Weltkriegs sind Wilhelm Keitel (1939–45 Chef des Oberkommandos der Wehrmacht), der sich vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg erfolglos als ‚militärischer Befehlsempfänger‘ verteidigte, sowie Alfred Jodl (1939–1945 Chef des Wehrmachtsführungsstabs), der posthum von einer Münchener Spruchkammer als ‚unschuldiger militärischer Befehlsempfänger‘ freigesprochen wurde, aufgeführt. Dass auch der Chef des Bomberkommandos der *Royal Airforce*, der durch seine Bombenteppichstrategie im II. Weltkrieg deutsche Städte in Schutt und Asche legte und eine halbe Million Menschen töten ließ, in der Liste steht, ist vertretbar und folgerichtig: Er hätte sich nämlich anders entscheiden können! Da „Bomber-Harris“ aber zu den alliierten Kriegshelden zählt, werden die meisten Briten über diese Auswahl ‚*not amused*‘ sein.

Widerspruch dürfte es vermutlich auch hinsichtlich der Nominierung von Walter Ulbricht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mord und Erich Honecker zusätzlich wegen Wahlbetrugs geben; ebenso dürfte die Einbeziehung von vier amerikanischen Präsidenten Kontroversen auslösen: William McKinleys (1943–1901) brutale Kriegsführung auf den Philippinen forderte um die Jahrtausendwende eine Million Todesopfer; Harry S. Truman machte sich schuldig, da er ohne konkrete Vorwarnung den Abwurf der Atombomben über Hiroshima und Nagasaki befahl, während Lyndon B. Johnson im Vietnamkrieg Napalm und Agent Orange einsetzte. Ja, dann ist da noch George Walker Bush, der den Zweiten Irak-Krieg bzw. Dritten Golfkrieg zu verantworten hat und sich mit Sicherheit nie vor dem Internationalen Gerichtshof wird verantworten müssen.

Zimmermann und Dörr geht es um das Grundsätzliche, wenn sie den letzten deutschen Kaiser, einen deutschen Präsidenten, einen belgischen König und amerikanische Präsidenten neben Naziverbrechern und Diktatoren aus aller Welt zusammen mit Terroristen, skrupellosen hohen Militärs, Kolonialverbrechern sowie Mafia- und Drogenbossen in eine Reihe

stellen. Sie messen die Bösartigkeit eines Menschen anhand der Schwere seiner Schuld. „In den vornehmen Worten des Strafrechts sind die „Gesichter des Bösen“ also jene Täter, die ganz besonders schwere Schuld auf sich geladen haben“ (S. 20).

Wenn man die Curricula und Tatvorwürfe liest, könnte man an der Menschheit verzweifeln, und diese Abscheu verstärkt sich noch dadurch, dass viele der Täter niemals zur Rechenschaft gezogen wurden. Ekel und Unbehagen steigern sich noch, wenn man die Liste hinsichtlich der heute noch amtierenden Makro-Kriminellen liest, darunter der Führer der Islamischen Revolution in Iran, Seyyed Ali Chamene'i, und der syrische Präsident Baschar al-Assad. Werden sie sich jemals vor dem IstGH im Friedenssaal von Den Haag verantworten müssen? Es ist schwierig, Heribert Prantls optimistische Einschätzung zu teilen, „[dass] es nicht mehr stimmt, dass Macht, finanzielle und politische Macht, vor Recht geht“ (S. 12), dass eine Weltstrafjustiz Makro-Täter vermehrt zur Rechenschaft ziehen wird. Ich halte es eher mit Erwin Chargaff, der vor einen Vierteljahrhundert pessimistisch unkte: „Das Gedächtnis der Völker besitzt nur einen begrenzten Lagerraum für nationale Schandtaten. Dieser muss in kurzen Abständen gesäubert werden, um Platz zu schaffen für neue Scheußlichkeiten“ (Abscheu vor der Weltgeschichte, 1989, S. 72). Aber vielleicht sollte man die Hoffnung nie aufgeben, wie Till Zimmermann und Nikolas Dörr, die mit ihrem imposanten Band ein Zeichen gegen das historisch-politische Vergessen gesetzt haben. Welch ein grandioses Glanzstück unter den Veröffentlichungen des Donat-Verlags, dessen Ziel es ist, „Vergangenheit im Interesse eines kritischen Gegenwartsbewusstseins durchschaubar zu machen“ (S. Verlags-Website). (wh)

**Franz M. Wuketits (2016): Mord, Krieg, Terror. Sind wir zur Gewalt verurteilt?** Stuttgart: Hirzel, 147 Seiten, 12 Abb., 2 Tabellen, gebunden mit Schutzumschlag, ISBN 978-3- 7776-2543-0, € 22,80

Existierte das ‚goldene Zeitalter‘, in dem Menschen ohne Hass, Neid und Gewalt zusammenlebten, jemals? Die Ethnologin Margaret Mead (1901–1978) vertrat wie ihr Lehrer Franz Boas (1848–1942) einen *Kulturdeterminismus*, d.h. sie ging davon aus, dass ausschließlich kulturelle Gegebenheiten das menschliche Verhalten beeinflussen würden. Ihre Entdeckung einer angeblich friedlichen Ethnie auf den Samoa-Inseln erwies sich jedoch als Fehlbeurteilung, als selbsterfüllende Prophezeiung. Der ‚Garten Eden‘ ist eine Illusion. Gewalt ist nach heutiger Auffassung

eine anthropologisches *Universalphänomen*, das sich durch die gesamte Menschheitsgeschichte und durch alle Kulturen zieht, teilweise evolutionsbiologisch begründet ist, aber auch soziale, kulturelle und systemische Ursachen haben kann (vgl. C. Antweiler 2007: *Was ist den Menschen gemeinsam?*).

In seinem jüngsten Sachbuch geht der österreichische Wissenschaftstheoretiker und Evolutionsbiologe Franz M. Wuketits der Frage nach, ob wir zur Gewalt verurteilt sind. Nie, so mag es einem scheinen, ist diese Frage aktueller gewesen als heute, da sich tagtäglich Schreckensmeldungen über physische Gewalt in den Nachrichten häufen. Doch der Eindruck eines historischen Anstiegs von Gewalt trägt, wie der Evolutionspsychologe Steven Pinker in seinem 2011 erschienenen, voluminösen Werk ‚*Gewalt: Eine neue Geschichte der Menschheit*‘ schreibt. „Der Rückgang der Gewalt dürfte die bedeutsamste und am wenigsten gewürdigte Entwicklung in der Geschichte unserer Spezies sein“ (S. 1027), so das Fazit des Harvard-Professors, auf dessen Bestseller Franz M. Wuketits bei seiner Spurensuche nach den Wurzeln, Motiven und historischen Formen von Gewalt vielfach Bezug nimmt, um zu ergründen, „ob eine friedvolle Welt überhaupt möglich ist“ (s. S. 8).

Als Soziobiologe sieht Wuketits den einzig zielführenden Ansatz zur Erklärung des Phänomens Gewalt (respektive Aggression) darin, uns als „Produkt der Evolution“ zu verstehen, das „in langen Zeiträumen von der natürlichen Auslese oder Selektion ‚geformt‘ wurde“ (s. S. 18f.). In seinem breiten wissenschaftlichen Werk hat Wuketits immer wieder die *Conditio humana* analysiert und die evolutionsbiologischen Rahmenbedingungen unserer Existenz gekennzeichnet. Dabei zeigt sich, dass *Konkurrenz* ein Treibmittel der Evolution ist, eine Naturkonstante, und zwar *innerartliche Konkurrenz*, die immer dann entsteht, wenn es um knappe Ressourcen geht.

Konkurrenzdruck existiert aber auch in jeder Kultur, ist auch eine *Kulturkonstante*, so dass es nahe liegt, „*Raublust [...] als eine der Wurzeln der Gewalt anzusehen*“ (S. 22).

In leicht verständlicher Sprache und mit fachlicher Souveränität führt Wuketits in die unterschiedlichen Formen individueller und kollektiver physischer Gewalt und die Motive gewalttätiger Aggression ein. Er erläutert *Rache* als klassisches Mordmotiv und erklärt „*Die Macht der Ideologien*“, die dem Menschen die „*Weltbilder [liefern], die er als Haltegriffe bei der Orientierung in seinem Leben benutzen kann und die ihn von kritischer Reflexion und Eigenverantwortung entbinden*“ (S. 33). Der allgemeine Gewaltdiskurs endet mit einem Kapitel über ‚*Gewaltphantasien und die Faszination des Bösen*‘, ein Thema, dem Wuketits bereits 1999 ein ganzes Buch gewidmet hatte.







**0 b.i.t.online  
Library Essentials  
fachbuchjournal**



**Besuchen Sie uns in Halle 4.2, Stand M 70**

**1 b.i.t.sofa auf der  
Frankfurter Buchmesse 2016**

auf der Professional & Scientific Information Stage  
Halle 4.2.; Stand N 99

**2 Donnerstag 20. Oktober 2016  
12:00 bis 13:00 Uhr**

**3 Freitag 21. Oktober 2016  
12:00 bis 13:00 Uhr**

Es erwarten Sie spannende Diskussionsrunden mit interessanten  
Gästen! Lassen Sie sich überraschen.

Weitere Infos in Kürze auf [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)

Der historische Abriss beginnt im Altertum [obwohl paläopathologische Befunde bereits an paläolithischen Skeletten etliche Gewalttaten belegen]. Es geht um unermessliche Grausamkeiten, von denen das ‚Alte Testament‘ strotzt, um Sklaverei, Folterungen, Kreuzigungen, Kriegshandwerk und um Bestrafungen „*Auge um Auge, Zahn um Zahn*“, denn zur Bekämpfung von Gewalt fiel unserer Zivilisation nur wieder Gewaltanwendung ein. Das durchgehende Verhaltensmuster ist die Überhöhung der eigenen Gruppe, des ‚Wir‘, und die ethnozentrische Erniedrigung der ‚Anderen‘. Töten erfolgte als Volksbelustigung. Es geht um Kriegsgötter, Opferkulte und die großen Kriege gegen die ‚Barbaren‘ [s. auch fachbuchjournal 4/2010, Rezension von Martin Zimmermann (Hrsg., 2009) *Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums*]. Im Mittelalter tritt keine Mäßigung der Gewaltexzesse auf. Die Inquisition, Hexenverfolgungen, öffentliche Folterungen und Hinrichtungen, Raubrittertum und Kreuzzüge – der ‚gerechte Krieg‘ – führen zu einer neuen, anders motivierten Gewalteskalation. Marodierende Wikinger versetzten ganze Landstriche in Furcht und Schrecken, und die mongolischen Eroberungsfeldzüge unter Dschingis Khan forderten die ungeheure Anzahl von ca. 40 Millionen Opfern.

In der Neuzeit steigt die Gewaltspirale in ungeahnte Dimensionen. Mit der Entdeckung der ‚Neuen Welt‘ werden zwischen dem 15. und 19. Jhd. 20 Millionen indigene Amerikaner ausgerottet. Die Hoffnung, dass mit der Aufklärung die Gewaltexzesse abnehmen würden, trifft nicht ein. In der Französische Revolution (1789–1799) werden durch die Jakobiner etwa 40.000 Menschen mit der Guillotine hingerichtet. Mit der rapiden technischen Entwicklung entsteht ein völlig neues Waffenarsenal, mit dem in den beiden Weltkriegen 100 Millionen Menschen getötet wurden. Die Katastrophe von Hiroshima und Nagasaki ist beispiellos: „*Die Atombombe war einer gigantische technische Leistung, ihr Abwurf 1945 eine ebenso gigantische moralische Fehlleistung*“ (S.90), resümiert Wuketits.

Dass gleichsam im Schatten des Zweiten Weltkriegs sechs Millionen Juden durch das Nazi-Regime und seine Schergen mit unvergleichlicher Brutalität und Perfidie systematisch vernichtet wurden, wird von Wuketits nur marginal erwähnt, was vermutlich der Tatsache geschuldet ist, dass selbst ein ganzes Kapitel dieser abscheulichen Gewalttat nicht gerecht geworden wäre. Wuketits‘ verweist auf Benz (2002): *Lexikon des Holocaust*. Hier sei das Buch von Wolfgang Sofsky (1993) *Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager* als Literaturempfehlung hinzugefügt.

Nach 1945 lautete die Parole: „*Nie wieder Krieg!*“ – ohne Erfolg, die Katastrophengeschichte ging weiter, denn keine Ethik vermochte Kriege und Gewalttaten bislang einzudämmen, geschweige denn abzuschaffen. Und wie sieht Gewalt heute aus? In den letzten 25 Jahren sticht der 11. September 2001 als welthistorisches Datum eines „*apokalyptischen Effekts*“ heraus, „*der zu einem neuen Sicherheitsdenken geführt hat, das*“, so Wuketits, „*mitunter schon pathologische Ausmaße angenommen hat*“ (S. 108). Dieses Ereignis war das weltweit wahrgenommene Fanal eines neuen ‚*Heiligen Krieges*‘; diesmal jedoch vom fundamentalistischen Islam geführt.

Die manipulierten und ideologisch/religiös indoktrinierten Gotteskrieger, die in den Dschihad ziehen und als Terroristen und Selbstmordattentäter die westliche Gesellschaft verunsichern, sind „*entwurzelte Seelen*“, denen, da sie ohne jede positive Lebensperspektive sind, „*schwer beizukommen*“ ist. „*Die Politiker*“, so Wuketits, „*reagieren darauf mit struktureller Gewalt, indem sie – im Interesse der Sicherheit – ihre eigenen Bürger zunehmend schikanieren*“ (S. 113). Als Symbol des heutigen Staates und der EU greift er auf Thomas Hobbes‘ (1588–1679) *Leviathan* zurück, um die zunehmende Überregulierung des öffentlichen und privaten Lebens zu kritisieren. „*Wie viel Sicherheit verträgt der Mensch?*“, so seine provokante Frage. Da er nicht nur akribische Flughafenkontrollen und die Überwachung öffentlichen Raumes als ‚strukturelle Gewalt‘ und Behinderung von Entfaltungsmöglichkeiten beschreibt, sondern auch Warnhinweise auf Speisekarten und Zigarettenschachteln sowie Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen als staatliche Bevormundung anprangert und überzogene Sprachregelungen bemängelt und in den ubiquitären medialen Fitness-Ratschlägen einen ‚*Umerzierungsprozess*‘ sieht, verliert Franz Wuketits die klare Linie und führt eine recht plakative und unangemessen emotionale Sicherheitsdiskussion. Weniger wäre hier mehr gewesen. Wie komplex und anspruchsvoll das Thema der Verteidigung der Freiheit gegenüber staatlicher Fürsorge und Vorsorge ist, hat Wolfgang Sofsky bereits 2005 in seinem exemplarischen Band *Das Prinzip Sicherheit* gezeigt.

Natürlich ist Gewaltprävention immer mit der Frage verbunden, wie viel Freiheitsverlust wir als Bürger durch Vorsorge zur Minderung des Sicherheitsrisikos in Kauf nehmen wollen. Wenn der Ruf nach mehr Sicherheit lauter wird, ist zu fragen, wer nach einem starken Staat ruft; sind das die – auch durch die Medien – verängstigten Bürger, oder nutzt der Staat – auch der demokratische – vor dem Hintergrund von Katastrophenszenarien jede Gelegenheit zur Machterweiterung?

Ja, und da war ja noch die Frage, ob wir zur Gewalt verurteilt sind. Es ist zu befürchten, denn gesellschaftliche Probleme wie z.B. Jugendarbeitslosigkeit und Asylantenproblem sowie der ungebremste militante Islamismus, Nuklearterrorismus, Ressourcenverknappung, Umweltzerstörungen und viele „*unbekannte Unbekannte*“ (S. 122, nach Pinker 2011) begründen eine eher düstere Prognose.

*Fazit:* Wuketits‘ Band ist bis auf einige irritierende Inkohärenzen beim Thema ‚strukturelle Gewalt‘ ein empfehlenswerter, klar strukturierter, faktenreicher und kurzweiliger Beitrag zum Gewaltdiskurs. (wh) ■

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)

**Heinz Oberhummer, Martin Puntigam; Werner Gruber:**  
**Das Universum ist eine Scheißgegend.** 328 Seiten, fester Einband. Carl Hanser Verlag München 2015.  
 ISBN 978-3-446-44477-5. € 19,90

Zwei Physiker und ein Kabarettist treten seit 2007 als Wissenschaftskabarett auf, um auf unterhaltsame und humorvolle Art und Weise wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. In diesem Buch wird das aktuelle Programm, das sich mit dem Kosmos beschäftigt vorgestellt (das in Mainz seine Premiere hatte). Das im Buchtitel genannte harsche Urteil beruht darauf, dass viele Stellen im Universum aufgrund der extremen Verhältnisse für Menschen lebensfeindlich sind. So werden „Reisewarnungen“ beispielsweise für andere Planeten, Kometen, Neutronensterne und schwarze Löcher ausgesprochen. Das Ganze wird mit viel österreichischem Schmäh vorgetragen, enthält aber trotzdem eine Menge astronomisches Wissen. Dass ein Buch über den Kosmos ein Vorwort von einem Kabarettisten (Gerhard Polt) beinhaltet, ist wohl auch eher selten.

**Adalbert W.A. Pauldrach: Das dunkle Universum. Der Wettstreit Dunkler Materie und Dunkler Energie: Ist das Universum zum Sterben geboren?** 527 Seiten, Hardcover, gebunden. Springer Verlag Berlin Heidelberg 2015.  
 ISBN 978-3-642-55372-1. € 29,99

Der Münchener Astrophysiker stellt in diesem Buch den aktuellen Stand der Forschung zum Aufbau, der Entstehung und der Entwicklung des Universums vor. Dunkle Energie und Dunkle Materie sind dessen Hauptbestandteile und beeinflussen seit dem Urknall maßgeblich seine weitere Entwicklung. Dieses Weltbild hat sich, gestützt auf moderne Beobachtungsmethoden durchgesetzt, unter anderem durch die Beobachtungen weit entfernter explodierender Supernova-Sterne. Auch die Forschungsergebnisse der Elementarteilchenphysik trugen Wesentliches bei. Aber es ist bis heute noch nicht geklärt, aus welchen Teilchen die Dunkle Materie besteht und was es mit der Dunklen Energie auf sich hat. Die aktuellen Theorien dazu werden kritisch durchleuchtet. Am Ende des Buchs stellt der Autor eigene Überlegungen zur Zukunft des



Universums vor. Das Buch ist keine leichte Kost, der etwas eigentümliche, ausführliche Erzählstil des Autors erlaubt aber dem Leser, den Gedankengängen gut zu folgen.

**Arnold Hanslmeier: Den Nachthimmel erleben. Sonne, Mond und Sterne – Praktische Astronomie zum Anfassen. 270 Seiten, 160 Abbildungen. Hardcover. Springer Verlag Berlin Heidelberg 2015. ISBN 978-3-662-46031-3. € 25,00**

Der Grazer Professor für Astrophysik lädt mit diesem Buch den Leser zu eigenen Erkundungen am Himmel ein. Sonne, Mond, Sterne, die Milchstraße und Galaxien sind auch einem Amateur mit bescheidenen Mitteln und Ausrüstung zugänglich. Hanslmeier gibt Tipps zum Erwerb von Fernrohren und zur visuellen und photographischen Beobachtungstechnik. Zusammen mit astronomischen Hintergrundwissen liefert er eine gut verständliche Hilfestellung für erste eigene Schritte am Sternhimmel.

**Bernhard Mackowiak: Die Erforschung der Exoplaneten. Auf der Suche nach den Schwesterwelten des Sonnensystems. 176 Seiten, 61 Farbfotos, 99 Farbzeichnungen. Laminiertes Pappband. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 2015. ISBN 978-3-440-14611-8. € 24,99**

1995 wurde der erste Planet außerhalb unseres Sonnensystems beobachtet. 20 Jahre danach wird in diesem Buch eine Bilanz vorgestellt. Dass es solche Planeten gibt, darüber wurde schon lange vorher spekuliert, in Wissenschaft und Science Fiction, auch immer mit Hinblick auf die Frage, ob es Leben auch außerhalb der Erde gibt. Der Autor schildert diese spannende Jagd zweier Beobachtergruppen nach der Erstentdeckung, den die europäische Gruppe für sich entschied, und stellt die verschiedenen Methoden vor, mit denen man sucht. Heute sind mehr als tausend Exoplaneten bekannt, Verdachtsfälle, die noch ihrer Verifizierung harren, noch viel mehr. Man kennt viele verschiedene Typen, Riesen mit mehrfacher Jupitermasse aber auch schon kleinere Körper von Erdgröße, eine Auswahl wird hier vorgestellt. Wie sieht der Steckbrief der „zweiten Erde“ aus, wie könnte man Leben nachweisen? Das Buch gibt

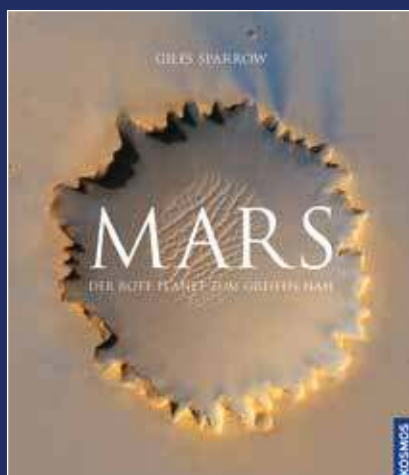
hierzu Auskunft. Übrigens: Auch Amateurastronomen mit geeigneter, aber durchaus erschwinglicher Ausrüstung sind heute in der Lage, Exoplaneten nachzuweisen (vor kurzem war einer erfolgreich).

**Giles Sparrow: Mars. Der Rote Planet zum Greifen nah. 224 Seiten, 233 Farbfotos, laminiertes Pappband. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 2015. ISBN 978-3-440-14615-6. € 39,99**

Dieser Bildband beinhaltet eine große Zahl an hochaufgelösten Bildern, die von zahlreichen Raumsonden aus der Umlaufbahn oder von der Oberfläche des Roten Planeten gemacht wurden. Sie zeigen Wüstenlandschaften, Vulkane, riesige Grabenbrüche, längst ausgetrocknete Flusstäler mit einer Fülle von Details. Man erkennt das Wirken von Wasser, Eis, Staubstürmen und Meteoriteneinschlägen. Interessante Formationen mit ihrer geologischen Interpretation werden im Atlasteil des Buches vorgestellt. Die Aufnahmen zeigen in aller Deutlichkeit, dass höhere Lebensformen auf dem Mars niemals existierten, wenn auch bis heute die Existenz von einfachen Lebensformen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Leser erhält mit diesem Buch einen schön bebilderten Einblick in den aktuellen Stand der Marsforschung.

**Klaus M. Schittenhelm: Sterne finden ganz einfach. Die 25 schönsten Sternbilder sicher erkennen. 96 Seiten, 44 Farbfotos, 61 Farbzeichnungen, laminiertes Pappband. Franckh-Kosmos Verlag Stuttgart 2015. 3. aktualisierte Auflage. ISBN 978-3-440-14793-1. € 9,99**

Dieses Buch soll dem Leser erlauben, die auffälligsten Sternbilder am Nachthimmel sicher aufzufinden. Die Karten sind nach der Jahreszeit, in der die Beobachtung stattfindet, sortiert. Die Detailkarten, die mit selbstleuchtenden Sternen versehen sind, die mit einer Taschenlampe aktiviert werden können, zeigen dann den Himmelsausschnitt, die gegenüberliegende Seite liefert Informationen zu hellen Sternen, zu Himmelsobjekten und zur Sage des vorgestellten Sternbilds. Als Größenmaßstab dient die menschliche Hand, ein Konzept, das auch schon in anderen Büchern des Autors verwendet wurde. Zusammen mit weite-



ren nützlichen Tipps zur Beobachtung und Informationen zu Volkssternwarten, Planetarien und Büchern hat der Leser das erste Rüstzeug zu eigenen Beobachtungen zur Verfügung.

**Susanne Friedrich, Peter Friedrich: Mondfinsternisse. Grundlagen, Beobachtung, Fotografie. 48 Seiten, Softcover. Astronomie-Verlag Friedrich, Friedrich, Schurig 2015. € 7,90**

Mondfinsternisse sind leicht zu beobachtende astronomische Ereignisse. In diesem Buch werden die Finsternisse in ihrem Verlauf für die kommenden Jahre bis 2021 vorgestellt (nicht jede ist allerdings von Deutschland aus sichtbar). Außerdem erläutern die Autoren die theoretischen Grundlagen und geben nützliche Tipps zur Beobachtung und Fotografie.

**Jorrit Britschgi (Red.): Kosmos-Weltentwürfe im Vergleich. 144 Seiten, 100 Abbildungen, gebunden. Verlag Scheidegger und Spiess Zürich 2014. ISBN 978-3-85881-451-7. € 29,00**

Schon immer hatten die Menschen das Bedürfnis, sich Himmelserscheinungen zu erklären. In diesem Buch, das der Ausstellung „Kosmos – Rätsel der Menschheit“ des Züricher Rietbergmuseums als Begleiter zur Erläuterung der Exponate diente, werden von mehreren Autoren Mythen und Vorstellungen über den Kosmos von Kulturen rund um die Welt dem heutigen wissenschaftlichen Weltbild gegenübergestellt. Die religiös geprägten Vorstellungen der Bewohner Ägyptens und des Zweistromlandes, Asiens, Indiens, der Germanen, afrikanischer und amerikanischer Völker stehen im Gegensatz zu den naturwissenschaftlich-mathematischen Theorien.

**Hermann-Michael Hahn, Gerhard Weiland: Nachtleuchtende Sternkarte für Einsteiger. Franckh-Kosmos Verlag Stuttgart 2015. ISBN 978-3-440-14792-4. € 14,99**

Diese drehbare Sternkarte ist eine vereinfachte Version der anderen drehbaren Sternkarten des Verlags. Nach Einstellung von Datum und Uhrzeit zeigt die Karte den aktuellen Sternhimmel. Nur die hellsten, gut 350 Sterne und die auffälligsten Sternbilder sind dargestellt, die Zeiteinstellung deckt nur die

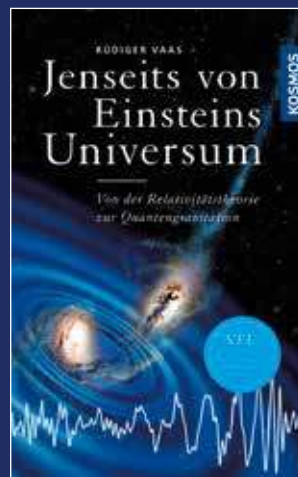
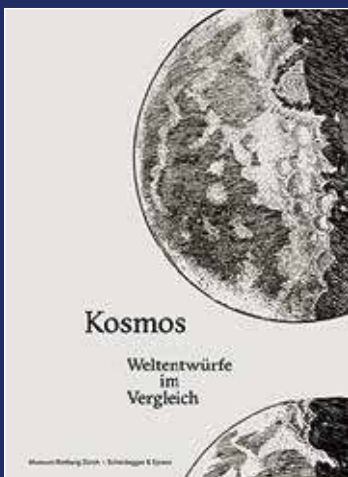
Stunden vom frühen Abend bis Mitternacht ab. Wie man die Karte benutzen kann, wird im Begleitheft erläutert. Die Karte kann durch eine Bestrahlung mit Licht oder einer UV-Lampe zum Nachtleuchten gebracht werden, damit die Dunkeladaption des Auges bei der Beobachtung nicht gestört wird.

**Rüdiger Vaas: Jenseits von Einsteins Universum. Von der Relativitätstheorie zur Quantengravitation. 464 Seiten, 95 Abbildungen, gebunden. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 2015. ISBN 978-3-440-14883-9. € 24,99**

Zum hundertsten Geburtstag der Allgemeinen Relativitätstheorie und kurz vor dem jetzt geglückten experimentellen Nachweis von den dort vorhergesagten Gravitationswellen zeichnet der Autor den Weg Einsteins zu dieser epochalen Theorie der Gravitation nach. Die Vorhersagen wurden bisher immer durch die Beobachtungen glänzend bestätigt. Aber auch die Relativitätstheorie hat Gültigkeitsgrenzen. Die Vereinigung mit der zweiten großen Theorie des 20. Jahrhunderts, der Quantenmechanik, gelang allerdings weder Einstein noch anderen Physikern – bis heute. Einige dieser Versuche zur Aufstellung einer Theorie der Quantengravitation werden in diesem Buch vorgestellt. Auch wenn so gut wie keine Formeln vorkommen: Ganz leicht zu lesen ist der Text nicht, physikalische Grundkenntnisse sind anzuraten.

**Hans-Ulrich Keller: Kompendium der Astronomie. Einführung in die Wissenschaft vom Universum. 400 Seiten, 93 Farbfotos, 202 Farbzeichnungen, laminiertes Pappband. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 5. Auflage 2016. ISBN 978-3-440-14817-4. € 39,90**

Dieses Einführungsbuch in das Gesamtgebiet der Astronomie geht einen Mittelweg zwischen den reinen populärwissenschaftlichen Werken und der Fachliteratur, die gehörige Vorkenntnisse voraussetzt. Hier hat der Leser sowohl einen gut lesbaren Text, als auch einige Formeln und viele Tabellen, um schnell Daten und Fakten griffbereit zu haben. Der rasanten Entwicklung des Wissensstands in der Astronomie wurde in der mittlerweile 5. Auflage durch Aktualisierung und Hinzunahme von einer ganzen Reihe neuer Themen Rechnung getragen.



**Robin Scagell: 101 Himmelsobjekte, die man gesehen haben muss. 224 Seiten, 206 Fotos, 95 Abbildungen. Broschur. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 2016. ISBN 978-3-440-15044-3. € 19,99**

In diesem Buch werden 101 Himmelsobjekte vorgestellt, die zum Teil mit dem bloßen Auge, zum Teil mit einem Feldstecher oder einem Amateurfernrohr von Mitteleuropa aus zu sehen sind (nur für die Beobachtung einer totalen oder ringförmigen Sonnenfinsternis wird man reisen müssen). Unter den Zielen sind interessante Formationen auf der Mondoberfläche, die Sonne, die Planeten, aber natürlich auch Sterne und andere Objekte unserer Milchstraße. Einige hellere Galaxien dürfen auch nicht fehlen, genauso wenig wie Erscheinungen in unserer Erdatmosphäre wie Polarlichter, leuchtende Nachtwolken und Meteore. Auch die Beobachtung der Internationalen Raumstation und anderer Satelliten gehören zu den Beobachtungsaufgaben. Zusätzlich erhält der Leser noch einige Basisinformationen über das bestimmte Himmelsobjekt und zur Himmelsbeobachtung. Je nach Schwierigkeit der Aufgabe kann man sich dann eine bestimmte Punktzahl gutschreiben. Wer diese Liste abarbeiten und die volle Erfolgspunktzahl haben will, ist wohl auf Jahre hinaus beschäftigt.

**Michael König, Stefan Binnewies: Bildatlas der Galaxien. Die Astrophysik hinter den Astroatnahmen. 432 Seiten, 315 Farbfotos, 42 SW-Fotos, Laminiertes Pappband. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart 1. Auflage 2016. ISBN 978-3-440-15045-0. € 50,00**

In diesem mit eindrucksvollen Amateur-Aufnahmen gefüllten Buch werden mehr als 300 Galaxien porträtiert. Man darf sich aber vom Begriff „Amateuraufnahmen“ nicht täuschen lassen: die Fotografien entstanden hauptsächlich mit großen Teleskopen, mit Aufnahmezeiten von vielen Stunden und mit erheblicher Arbeitszeit am Computer, um aus den Rohdaten diese Bilder zu erzeugen. Sie stellen die Spitze dessen dar, was Amateure heute leisten können. Vorgestellt wird die Formenvielfalt der Galaxien, ausgehend von den regulär geformten Spiral- und Elliptischen Galaxien bis hin zu den durch die Gravitation stark beeinflussten und verformten wechselwir-

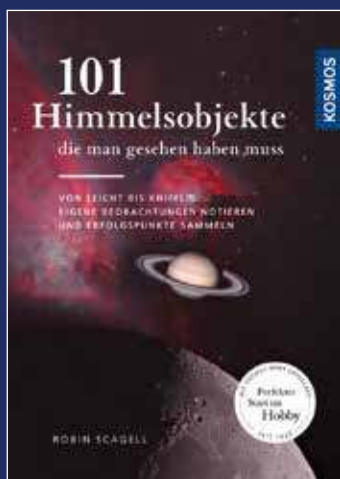
kenden Systemen. Beeindruckend auch die Aufnahmen von Galaxienhaufen. Auch exotische Systeme wie aktive Galaxien, Quasare und Gravitationslinsen werden vorgestellt. Der Beigleitetext vermittelt dem Leser einen Überblick des aktuellen Forschungsstands dieser faszinierenden und facettenreichen Himmelsobjekte.

**Susanne Friedrich, Peter Friedrich, Klaus-Peter Schröder: Handbuch Astronomie. Grundlagen und Praxis für Hobby-Astronomen. 560 Seiten, Hardcover. Oculum Verlag Erlangen 2015. ISBN 978-3-938469-73-6. € 69,90**

Hobbyastronomen und die, die es werden wollen benötigen ein solides Wissen über den Weltraum mit seinen vielen Objekten sowie Kenntnisse über Beobachtungsmethoden und -Instrumente. In diesem Buch wird astronomisches Grundlagenwissen aller Teilgebiete der Astronomie mit Praxistipps und Hinweisen zu weiterführender Information im Internet zusammengeführt. Während in früheren Zeiten in astronomischen Handbüchern viel Wert auf Selbstbau von Fernrohren und Zubehör gelegt wurde, ist dies hier völlig in den Hintergrund getreten. Der heutige Himmelsbeobachter wird meist auf dem Astromarkt fündig. Dessen Tätigkeitsschwerpunkt liegt – neben der visuellen Beobachtung – in der Beherrschung der Technik von Fernrohr, Zubehör und Computer. Auf der beigefügten CD finden sich eine Reihe von Astro- und Bildverarbeitungs-Programmen für verschiedene Betriebssysteme, Filme und Fotos.

**Claudia Hinz; Wolfgang Hinz: Lichtphänomene. Farbspiele am Himmel. 216 Seiten, gebunden. Oculum Verlag Erlangen 2015. ISBN 978-3-938469-76-7. € 39,90**

Am Himmel gibt es außer den Himmelsobjekten noch anderes Interessantes zu sehen. Einen Regenbogen hat wohl jeder schon einmal bewundert, wohl auch ein Mond-Halo oder so genannte Nebensonnen. Es gibt aber viel mehr Lichtphänomene, die dem entsprechend vorgebildeten Beobachter auffallen. In diesem reich bebilderten Buch stellen die Autoren eine Vielzahl dieser Erscheinungen vor und erläutern gut verständlich deren physikalischen Hintergrund, wie z.B. Licht-



und Schatteneffekte, Streuung, Reflektion, Beugung und Brechung. Bewusst wurden hauptsächlich Phänomene ausgesucht, die von Europa aus sichtbar sind (auch Polarlichter kann man, wenn auch selten, hier beobachten). Die zahlreichen Aufnahmen geben dem Leser genug Beispiele, um selbst beobachtete Erscheinungen zu identifizieren und dazu noch einige Hinweise, um sie erfolgreich fotografieren zu können.

**Vanessa Moos: Der Sternenhimmel. Gestirne und astrale Phänomene in der Kunst des 19. Jahrhunderts.**

235 Seiten, 25 Abb., Festeinband. Lukas Verlag Berlin 2016. ISBN 978-3-86732-230-0. € 30,00

Im 19. Jahrhundert nahm die Begeisterung für die Sterne stark zu, populärwissenschaftliche Werke ermöglichten auch Nichtwissenschaftlern einen Zugang zu den astronomischen Erkenntnissen. In ihrer Dissertation geht die Autorin der Frage nach, inwieweit sich astronomisches Wissen in der Malerei, in der Druckgrafik und der Architektur niederschlug. Die bekanntesten Künstler dieser Zeit, in deren Werken man Darstellungen vom Sternhimmel findet, sind Carl Spitzweg, Vincent van Gogh und Edvard Munch. In einigen Nachtbildern sind die Sternbilder leicht zu identifizieren und ermöglichen gerade auch bei van Gogh Rückschlüsse auf den Zeitpunkt und den Standort, an dem das Kunstwerk entstand. Aber auch die Arbeiten vieler anderer Künstler dieser Zeit (z.B. Stevens, Millet und Grandville) werden vorgestellt. Ein Teil der besprochenen Bilder und Grafiken sind in diesem Buch abgebildet, viele andere findet man leicht im Internet.

**Erik Kremser, Thomas Walther (Hrsg.): Von der Schule zum Urknall. Saturday Morning Physics der TU Darmstadt in Schülerbeiträgen. 127 Seiten, 63 Abbildungen. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016.**

ISBN 978-3-662-47728-1. € 19,99

Die TU Darmstadt bietet seit vielen Jahren – wie andere Universitäten auch – samstags Vorlesungen für Oberstufenschüler im Fach Physik an. Im Rahmen eines Wettbewerbs sollten die Schüler 2012 einige der Vorträge in ihrer eigenen Sprache zusammenfassen. Ausgewählte Siegerbeiträge sind hier zusam-

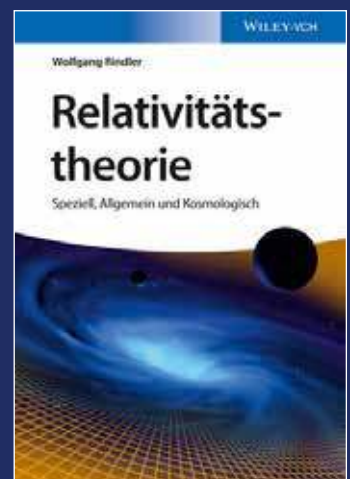
mengefasst. Ein breites Themenspektrum wie beispielsweise die Elementarteilchenphysik und Quantenmechanik, die Elementesyntese in Sternen, optische Datenspeicherung oder auch die Selbstorganisation und Strukturbildung werden angesprochen. Erfrischend ist der Schreibstil der jungen Leute, der zeigt, dass diese Art von Vorlesungen ankommt und das Interesse wecken kann, vielleicht sogar ein Studium in dieser Richtung zu beginnen.

**Wolfgang Rindler: Relativitätstheorie. Speziell, Allgemein und Kosmologisch. 511 Seiten, 86 Abb., Softcover.**

Wiley-VCH-Verlag Weinheim 2016. ISBN 978-3-527-41173-3. € 42,90

Wolfgang Rindler gehört zu den bekanntesten theoretischen Physikern, die sich mit der Relativitätstheorie beschäftigen. Er führte den Begriff des Ereignishorizonts ein und führte die sogenannten Rindler-Koordinaten ein. Dieses Buch, das für Studenten der Physik konzipiert ist, ist in drei Abschnitte unterteilt. Die ersten beiden folgen der zeitlichen Entwicklung der Relativitätstheorie, im dritten Teil werden die immer zahlreicher werdenden Anwendungen der Allgemeinen Relativitätstheorie in der Astronomie behandelt. In jedem Kapitel wird der mathematische Formalismus erst nach einer anschaulichen Schilderung des Themenbereichs, gemeinsam mit den benötigten mathematischen Grundlagen erarbeitet. Die zahlreichen Übungsaufgaben erlauben dem Leser die Überprüfung des Lernfortschritts.

*Dr. Peter Sattelberger (ps) ist Physiker und arbeitet an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Seit mehr als 35 Jahren beschäftigt er sich in seiner Freizeit mit Astronomie. Er ist ehrenamtlicher Leiter des Fachbereichs Astronomie der Schlossakademie Dhaun und Mitarbeiter an der Volkssternwarte Wiesbaden.*  
sattelbe@uni-mainz.de



# Schalom, Grüß Gott, Namasté ...

## Neuerscheinungen zum Thema Religion

Antje Ehmann

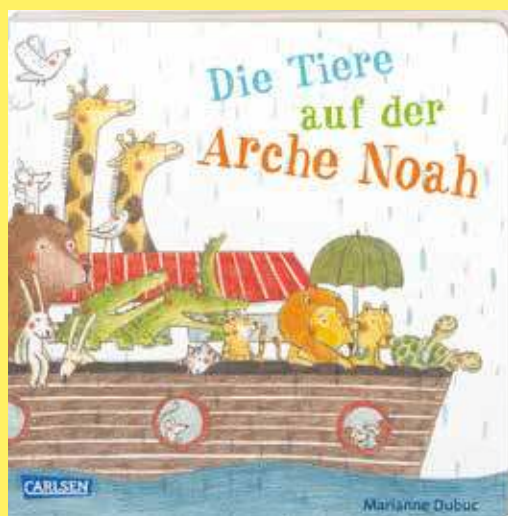
„Ich bin nicht sehr religiös erzogen worden. Aber je älter ich wurde, desto mehr erzählte mir meine Großmutter aus der Bibel. Als Erwachsene merkte ich dann, dass ich doch dieselben Werte habe und dass es mehrere Geschichten gibt, die auch meiner Weltsicht entsprechen“, so **Marianne Dubuc**, kanadische Illustratorin und Autorin etlicher Bilderbücher. Nun legt sie für kleine Kinder „**Die Tiere auf der Arche Noah**“ vor und überzeugt mit den passenden Worten, der stilischeren Darstellung der Tiere und einer Typografie, die ebenfalls Ausdruckskraft besitzt. So schmiegen sich die Worte „Da erhebt sich plötzlich ein mächtiger Sturm“ an haushohe, bedrohliche Wellen oder als die Flut beginnt – „Plitsch! Platsch! Plitsch! Platsch!“ – setzt sie die Buchstaben von oben nach unten, genau in derselben Richtung, wie die zahllosen Regentropfen fallen. „Für mich war die Geschichte von der Arche Noah eine, die jedes Kind kennt. Aber ich merke nun nach und nach, dass dem nicht

so ist und viele Kinder diese Erzählung aus der Bibel durchaus noch entdecken können“, so Dubuc. Ihre liebenswerten Tiere zeichnet sie immer aus dem Kopf, stets fein und sorgfältig mit hochwertigen Künstlerfarbstiften.

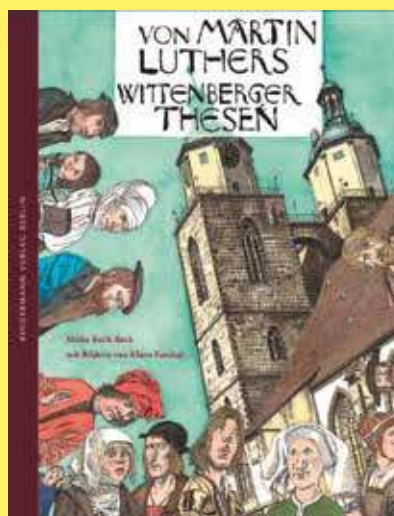
Kinder ab dem Grundschulalter spricht **Klaus Ensikat** mit seinen meisterhaften und deutlich komplexeren Illustrationen in „**Von Martin Luthers Wittenberger Thesen**“ an. „Seine Bilder illustrieren nicht nur, sondern sie zeigen auch geschichtsträchtige Orte, die es heute noch gibt – so etwa das Lutherhaus in Eisenach, die Georgenkirche und die alte Universität, sowie den Hintereingang des Augustinerklosters in Erfurt“, so die Autorin **Meike Roth-Beck**, der ein ebenbürtiger Text gelungen ist. Sie wollte sich der Herausforderung stellen, Luthers Thesen aus Anlass des Jubiläums 2017 so nachzuerzählen, dass sie für Kinder und auch für nicht christlich sozialisierte Erwachsene verständlich sind. „Für mich ist Luther der Schlüssel

zum Verständnis von Kirche und Bildung heute in Deutschland. Da ich die Erfahrung gemacht habe, dass Luther für viele schwer zugänglich ist, wollte ich dies mit meinem Kinderbuch ändern“, sagt die Religionspädagogin. Die gleich zweifache Nennung des Titels – auf der Shortlist des Deutsch-Französischen Jugendliteraturpreises und auf der Empfehlungsliste des Illustrationspreises für Kinder- und Jugendliteratur des GEP (Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik) – bestätigen die künstlerisch überzeugende Umsetzung dieser Idee.

In eine Geschichte für Grundschul Kinder zum Selberlesen hat die Autorin **Antje Damm** religiöse Aspekte geschickt verpackt. „**Hat Jesus Fußball gespielt?**“ dreht sich um die beiden Jungen Fred und Emil, die sich mit einem unfreundlichen Nachbarn namens Kruzinna auseinandersetzen müssen. Eines Tages landet ihr Fußball direkt in seinem Garten. Einfach klingeln – das trauen die beiden



Marianne Dubuc: Die Tiere auf der Arche Noah, aus dem Französischen von Imgrun Wimmer, Carlsen 2016. Ab 2 Jahren



Meike Roth-Beck/Klaus Ensikat: Von Martin Luthers Wittenberger Thesen, Kindermann Verlag 2015. Ab 8 Jahren



Antje Damm/Katja Gehrmann: Hat Jesus Fußball gespielt? Moritz Verlag 2016. Ab 7 Jahren



sich nicht und sie überlegen lange, wie sie den Ball zurückbekommen könnten. Ob es so einfach ist wie in der Geschichte, die Fred in seinem Lieblingsfach Religion gehört hat? Frau Sabel hat im Unterricht von Zachäus, dem Zöllner erzählt. Jesus war sehr nett zu ihm, obwohl Zachäus unfreundlich war und den Menschen viel zu hohe Zölle abknöpfte. Fred und Emil nehmen Jesus als Vorbild und schreiben einen überaus netten Brief – der leider keine Wirkung zeigt. Dann geschieht doch noch ein Wunder, ausdrucksstark von Illustratorin **Katja Gehrmann** auf der letzten Doppelseite sichtbar gemacht.

Einen sehr informativen und gut verständlichen Überblick über die Weltreligionen gibt **Manfred Mai** in seinem neuesten Sachbuch für Kinder ab 10 Jahren. „**Wir leben alle unter demselben Himmel – Die 5 Weltreligionen für Kinder**“ hat die Illustratorin **Marine Ludin** als neues Projekt sehr gereizt. „Ich wollte schon immer mehr über andere Religionen wissen als nur über die katholische. Für die Bilder musste ich dann auch viel recherchieren: was sind die Zutaten eines Sedertellers, wie wurde der fliegende Esel Buraq im Islam dargestellt und wie verläuft die Zeremonie der heiligen Schnur im Hinduismus?“ Bei der Lektüre dieses Sachbuches bekommt man Antworten auf wichtige Fragen und zentrale Themen,

### Backlisttipps

- Lamy Kaddor/Ludvik Glazer-Naudé: Islam – Geschichte, Glaube und Gesellschaft, Reihe Lesen Staunen Wissen, Gerstenberg 2012
- Burkhard Weitz/Verena Ballhaus: Nachgefragt: Weltreligionen – Basiswissen zum Mitreden, Taschenbuch, Loewe 2009
- Jan von Holleben/Jane Baer-Krause: Wie heißt Dein Gott eigentlich mit Nachnamen? – Kinderfragen zu fünf Weltreligionen, Gabriel 2015
- [www.eliport.de](http://www.eliport.de)
- [www.borromäusverein.de](http://www.borromäusverein.de)

die das Judentum, das Christentum, den Islam, den Hinduismus und den Buddhismus betreffen. „Religion ist für manche Menschen ein empfindliches Thema und ich wollte darauf achten, dass meine Bilder niemanden kränken. Zudem musste ich eine Balance finden zwischen der Wiedergabe der Realität und einer gewissen Leichtigkeit“, sagt Ludin. Das ist ihr gut gelungen.

Wer auf der Suche nach einer herausragend illustrierten Buchausgabe mit „**Geschichten aus der Bibel**“ ist, dem sei **Lisbeth Zwergers** ausgezeichnetes

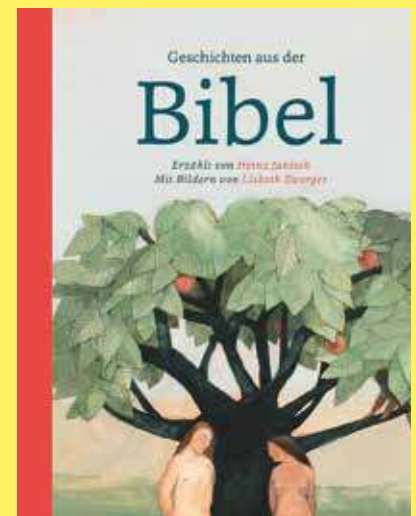
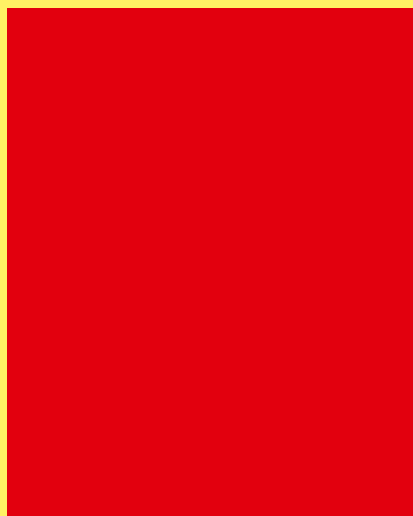
Werk empfohlen. „Wer die Texte schon kennt, kann sie in den Bildern neu entdecken, wem sie fremd sind, dem helfen sie, sie sich zu erschließen“, so heißt es in der Jurybegründung des Illustrationspreises für Kinder- und Jugendbücher. Die eindrücklichen Bildtafeln sind zuallererst im Jahr 2000 erschienen – herausgegeben von der Deutschen Bibelgesellschaft und dem Verlag Katholisches Bildungswerk. In der Neuausgabe bei NordSüd nun erzählt **Heinz Janisch** die Bibelgeschichten nach, drei Bildtafeln sind hinzugekommen und der Theologe Mathias Jeschke verfasst aufschlussreiche Kommentare sowie ein Nachwort: „Wenn es geschieht, dass wir beim Lesen der Geschichten und Betrachten der Bilder etwas von der göttlichen Wirklichkeit erahnen können, dann bereichert das unser Leben um eine Perspektive, die über uns hinausweist. Wir werden – vielleicht nur für einen Moment – herausgerufen aus unseren täglichen Erfordernissen und eingeladen in eine Beziehung zum Ewigen, eine Beziehung, in der wir uns geborgen und geliebt wissen dürfen.“

*Antje Ehmann ist freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendbuch.*

*[antje.ehmann@gmx.de](mailto:antje.ehmann@gmx.de)*



Manfred Mai/Marine Ludin: **Wir leben alle unter demselben Himmel – Die 5 Weltreligionen für Kinder**, Hanser Verlag 2016 / erscheint gleichnamig auch als CD, Regie: Frank Gustavus, Gelesen v. Peter Kaempfe, der Hörverlag, 2016. Ab 10 Jahren



Heinz Janisch/Lisbeth Zwergers: **Geschichten aus der Bibel**, NordSüd 2016. Ab 6 Jahren

# Unser Fragebogen

Antworten von Manuel Herder,  
Verlag Herder, Freiburg, München, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Gerne erinnere ich mich an das Buch „Knasterbax und Sieben-schütz“, ein herrliches Kinderbuch von einem Räuber und Polizisten, welches ich unbedingt lesen wollte, aber noch nicht lesen konnte, da ich noch nicht in der Schule war. Mit seiner Pffiffigkeit war der Räuber dem Polizisten immer eine Nasenlänge voraus. Ich drängelte meine Eltern so lange, bis sie es mir vorlasen.

Ihre drei Lieblingsbücher sind...

... eigentlich immer die, die ich als nächstes verlegen möchte. Es begeistert mich immer noch mitzugestalten und zu erleben, wie aus Ideen Bücher werden.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Ja, selbstverständlich. Ich habe von Anfang an Lesegeräte ausprobiert und genutzt. Für mich ist es eine großartige Ergänzung zum „echten“ Lesen.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Zu Beginn des Urlaubs lese ich am liebsten zwei oder drei Thriller, sie können gar nicht absurd genug sein, Hauptsache sie sind spannend. Danach ist der Alltag vergessen und der Urlaub kann beginnen.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Für mich ist die Arbeit als Verleger mein Traumjob, Beruf und Berufung zugleich. Ich bin in einem Verlegerhaushalt aufgewachsen. Wenn Autoren meine Eltern besuchten, war das für uns Kinder immer ein Highlight und wir durften dabei sein und Fragen stellen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Nach dem Studium half ich meinem Vater zunächst als Assistent, übernahm einige eigenständige Aufgaben, verließ das Haus, um an anderer Stelle einen beruflichen Einstieg zu nehmen und kam wieder zurück. Einige Jahre später kam es dann zum offiziellen Generationenwechsel von der 5. auf die 6. Herder-Verleger-Generation.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Ja, natürlich: Mein Ur-Ur-Ur-Großvater Bartholomä Herder war im 18. Jahrhundert Begründer des Verlages Herder mit den ersten Herder-Büchern 1798. Er ist mir ebenso Vorbild wie meine anderen Vorgänger, Benjamin, Hermann sen., Theophil und mein Vater Hermann Herder.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit einem guten Plan. Mal ist das ein Tag in Freiburg, mal einer in München, gelegentlich einer in Berlin und mitunter einer in Rom. Hinzu kommen verschiedene Reisen und wann immer es klappt,



© Horst Koppelstädter

etwas Zeit in meinem Büro zu Hause, wo ich die Novitäten ausliegen habe, um darin zu lesen.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Tja, da gibt es so Dinge wie Ramschlisten, Autorenabsagen, eigene Autoren bei anderen Verlagen, große Presseberichte über ein Buch ohne Verlagsnennung, erpresserische Agenten und andere Demotivationen, die das Berufsleben für selbstständige Verleger so zu bieten hat.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Mein erstes Highlight war das 200-jährige Herder Jubiläum mit fast tausend Gästen in unserem Verlagshaus und einer unglaublichen Rede des damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau im Anblick des soeben stattgefundenen Anschlages auf das World Trade Center in New York. Dann das Erlebnis, einen Papst als eigenen Autor betreuen zu dürfen. Derzeit ist die spannendste Aufgabe für mich, das Verlagshaus Herder an seinen drei Standorten Freiburg, München und Berlin auf die kommenden Jahre vorzubereiten.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich würde mir wünschen, dass es mal ein fernsehfreies Wochenende gäbe. Erinnern Sie sich noch an die autofreien Wochenenden in den 70er Jahren? Auf Autobahnen fuhren Kinder Rollschuhe und Fahrrad. An fernsehfreien Wochenenden wären Buchhandlungen voll und Menschen wären nicht verführt, sich das wertvollste was sie haben – ihre Lebenszeit – im eigenen Wohnzimmer vom Fernseher klauen zu lassen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Umsatz spielt hier die kleinere Rolle, die entscheidende Frage ist, wieviel Deckungsbeitrag kommt aus diesem Bereich. Dieses Jahr werden rund 60.000 Herder-Apps heruntergeladen werden, die meisten noch kostenfrei. Das ändert sich rapide, da wir durch In-App-Verkäufe und durch das Angebot unserer Zeitschriften als App zunehmend Online-Umsatz generieren.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Auf Prophet habe ich nicht gelernt. Aber eines weiß ich sicher: Der Verlag Herder wird auch in zehn Jahren der führende Verlag für Religion und Theologie, Psychologie und Elementarpädagogik sein und in den Bereichen Politik & Gesellschaft, Geschenkbuch und Kinderbuch ein Programm vorlegen, auf das der Buchhandel sich freut.

# AKTUELLES WISSEN ZUM THEMA ARBEITSRECHT



ISBN 978-3-648-06543-3  
Buch: € 49,95 [D] | eBook: € 44,99 [D]



ISBN 978-3-648-07115-1  
Buch: € 24,95 [D]  
eBook: € 21,99 [D]



ISBN 978-3-648-06541-9  
Buch: € 39,95 [D]  
eBook: € 35,99 [D]

## RECHTE UND PFLICHTEN VON ARBEITGEBERN UND -NEHMERN

Das Nachschlagewerk bietet einen umfassenden Überblick zum Arbeitsrecht – von der Stellenanzeige über das „Tagesgeschäft“ bis zur Kündigung. So können Sie Fehler vermeiden und in Konfliktfällen richtig entscheiden. Mit vielen Mustern, Arbeitszeugnissen und Kündigungsschreiben auch zum Download.

- ✓ Vorstellungsgespräch: zulässige und unzulässige Fragen, Aufklärungspflichten.
- ✓ Arbeitsvertrag: befristete und unbefristete Verträge, Probearbeitsverhältnis, Teilzeitbeschäftigung.
- ✓ Direktionsrecht, Arbeitnehmerhaftung, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnis.
- ✓ Ordentliche, außerordentliche, personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigungen.

**Bestellen  
Sie in Ihrer  
Buchhandlung.**



# Staunen, eintauchen und sich begeistern lassen

Die spannendsten Winkel und Erkenntnisse unserer physikalischen Welt



978-3-662-47151-7  
€ (D) 19,99  
€ (A) 20,55  
\*sFr 21,50



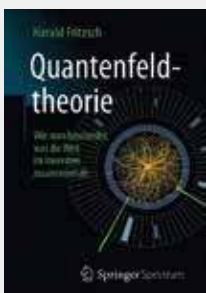
978-3-662-45407-7  
€ (D) 19,99  
€ (A) 20,55  
\*sFr 21,50



978-3-642-55372-1  
€ (D) 29,99  
€ (A) 30,83  
\*sFr 37,50



978-3-662-43391-1  
€ (D) 14,99  
€ (A) 15,41  
\*sFr 19,00



978-3-662-45245-5  
€ (D) 39,99  
€ (A) 41,11  
\*sFr 50,00



978-3-662-46031-3  
€ (D) 24,99  
€ (A) 25,69  
\*sFr 31,50



978-3-642-55342-4  
€ (D) 29,99  
€ (A) 30,83  
\*sFr 37,50



978-3-662-44755-0  
€ (D) 29,99  
€ (A) 30,83  
\*sFr 37,50

Besuchen Sie uns auf [springer.com/Astronomie](http://springer.com/Astronomie)